

14-P-2010-22522-00

Netphen

Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass die Neuregelung des ärztlichen Notfalldienstes in Nordrhein-Westfalen nach intensiver Beratung durch die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe und der Ärztekammer Westfalen-Lippe beschlossen worden ist. Die Notfalldienstreform wird mittlerweile von den Ärztinnen und Ärzten inhaltlich mitgetragen. Die Kassenärztliche Vereinigung sieht aufgrund der nunmehr vorhandenen Daten- und Erkenntnislage keinen Handlungsbedarf für den beschlossenen Gebietszuschnitt und die vorgenommene Einteilung der zum Notfalldienst verpflichteten Ärztinnen und Ärzte.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) die weitere Entwicklung aufmerksam verfolgen wird. Sollte es zu einer Gefährdung der ambulanten Versorgung kommen, wird sich das Ministerium mit der Kassenärztlichen Vereinigung in Verbindung setzen und diese zur Überprüfung veranlassen.

15-P-2010-00247-01

Dortmund

SchulenJugendhilfeHilfe für behinderte Menschen

Dem Petitionsausschuss ist die schwierige Lebenssituation von Frau B. bereits aus ihren vorherigen Petitionen bekannt. Durch ihre Eingaben ist der Eindruck entstanden, dass sie dringend einer Unterstützung bei der Pflege und Versorgung ihrer Kinder bedarf, da sie aufgrund der Inanspruchnahme durch zwei schwerstbehinderte Kinder sehr stark gefordert wird. Frau B. wird daher empfohlen, alle erdenklichen Hilfsangebote der Stadt Dortmund wahrzunehmen, um einer Überforderung entgegenzuwirken und weiter mit voller Tatkraft für ihre Kinder da sein zu können. In Frage käme zum Beispiel die Unterstüt-

zung durch eine Familienhilfe, damit Frau B. bei der Haushaltsführung entlastet wird und so mehr Zeit für ihre Kinder bleibt. Auch sollte über eine Mutter-Kind-Kur nachgedacht werden.

Die drei Pflegestunden zur Betreuung des Sohns Sean werden Frau B. weiterhin bewilligt.

Die Ablehnung der Aufnahme des Sohnes Sven von an der Gesamtschule Brünninghausen sieht der Petitionsausschuss weiter als rechtmäßig an. Die Beschulung an der Martin-Luther-King-Gesamtschule erscheint auch unter Berücksichtigung des Schulwegs zumutbar. Die Wegzeit von ca. 40 Minuten ist nach den Wertungen der Schülerfahrkostenverordnung als durchaus üblich und angemessen anzusehen. Eine Hilfe durch das Jugendamt oder ein sonstiges Amt der Stadt Dortmund ist insoweit nicht möglich.

15-P-2010-01257-00

Oberhausen

Ordnungswesen

Nach den Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes kann die Aufsichtsbehörde Sonntagsarbeit bewilligen, wenn besondere Verhältnisse zur Verhütung eines unverhältnismäßigen Schadens dies erfordern. Bedingung für die Bewilligung ist, dass die werktägliche Arbeitszeit ausgenutzt, also auch der Samstag als Arbeitstag genutzt wird. Weiter kann die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen bewilligt werden, wenn die zu verrichtenden Arbeiten bis zu einem festgelegten Termin nicht an Werktagen erledigt werden können.

Zur Notwendigkeit der in Rede stehenden Arbeiten hat die Überprüfung ergeben, dass für die Durchführung solcher Arbeiten eine längere Trockenperiode vorliegen muss. Diese Witterungsbedingungen lagen im Jahr 2010 lange nicht vor, so dass mehrere Aufträge nicht planmäßig durchgeführt werden konnten. Da die Aufträge personalbedingt nur nacheinander abgearbeitet werden konnten, ergab sich aus dieser betrieblichen Situation der von der

Petentin beanstandete Termin. Für ein mittelständiges Unternehmen wie die Fa. P. ist ein nicht fristgerechter Abschluss der Aufträge existenzbedrohend. Diese Situation wird in der Rechtsprechung als "unverhältnismäßiger Schaden" angesehen, so dass die Verhinderung eine Genehmigungsvoraussetzung für die Anwendung des § 13 Abs. 3 Nr. 2 b des Arbeitszeitgesetzes ist.

Dass ein Fußballspiel stattfinden sollte, war nicht einmal der Fa. P. bekannt. Wer das Spiel angesetzt hat und warum es nicht verschoben werden konnte, war auch durch die Bezirksregierung Detmold nicht zu klären.

Die gesetzlichen Voraussetzungen waren im von Frau C. vorgetragenen Fall erfüllt. Mit der Bewilligung der Sonn- und Feiertagsarbeit nach dem Arbeitszeitgesetz sind die bewilligten Arbeiten gleichzeitig nach dem Feiertagsgesetz des Landes zulässig.

Die Sorge von Frau C., es könnte künftig häufiger zu Arbeiten an einem Sonn- oder Feiertag kommen, ist unbegründet.

15-P-2010-01314-00

Wachtberg
Erschließung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2010-01356-00

Hagen
Immissionsschutz; Umweltschutz

Messungen bei Herrn N. haben ergeben, dass von der Anlage der angesprochenen Firma hervorgerufene Immissionen durch Erschütterungen die zulässigen Immissionswerte überschreiten. Maßnahmen zur Reduzierung der Erschütterungen werden derzeit erarbeitet.

Zur dauerhaften Einhaltung der Geräusch-Immissionsrichtwerte bei Herrn N. sind vielfältige Einzelmaßnahmen erforderlich,

die derzeit erarbeitet, umgesetzt und auf Wirksamkeit überprüft werden.

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) wird gebeten, den Petitionsausschuss bis zum 30.12.2011 über konkrete Ergebnisse und über das weitere Verfahren zu unterrichten.

Der Beschluss ergeht als Zwischennachricht an den Petenten.

15-P-2010-01814-00

Osnabrück
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der Petition durch die Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie) festgestellt, dass eine rechtsfehlerhafte Ungleichbehandlung von Frau Dr. K. nicht vorliegt.

Er hat sich darüber unterrichtet, dass der Grund für die Nichtberücksichtigung ihres Gutachternvorschlags nicht auf dem Willen der Hochschule, sondern auf seiner verspäteten Einreichung beruht und dass eine Wiedereinreichung derselben Habilitationsschrift mit dem Ziel, andere – Frau Dr. K. genehme - Gutachter zu bekommen, nicht möglich ist.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau Dr. K. jedoch nach wie vor die Möglichkeit hat, eine neue Habilitationsschrift aus demselben Themenbereich einzureichen.

Frau Dr. K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie vom 17.05.2011.

15-P-2010-01988-00

Ahlen

BeamtenrechtDisziplinarrecht, Gnadenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) und im Rahmen eines Erörterungstermins umfassend informiert.

Das Polizeipräsidium Hamm erstellt für Herrn R. gemäß der gerichtlichen Entscheidung eine neue Beurteilung für den Zeitraum 2005-2008. Zudem wird bis Ende Oktober 2011 die Beurteilung für den Zeitraum 2008-2011 angefertigt. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass das Polizeipräsidium dabei die vom Gericht gerügten Punkte berücksichtigen wird.

Die Beförderungsstelle, auf die sich Herr R. beworben hat, ist bislang nicht besetzt worden. Voraussichtlich wird die Stelle im Herbst 2011 neu ausgeschrieben werden. Die Auswahl einer Bewerberin oder eines Bewerbers soll dann unter Berücksichtigung der Ergebnisse der aktuellen Beurteilungsrunde erfolgen. Es steht Herrn R. frei, sich dem Bewerbungsverfahren erneut zu stellen.

Die Vermutung von Herrn R., das Polizeipräsidium Hamm habe im Sommer 2008 ein Disziplinarverfahren gegen ihn eingeleitet mit dem Ziel, ihn als Bewerber für die Beförderungsstelle nicht berücksichtigen zu müssen, hat sich für den Petitionsausschuss nicht bestätigt. Das Disziplinarverfahren wurde vielmehr eingeleitet, nachdem der Polizeipräsident eine schriftliche Meldung über Vorgänge erhielt, die die Einleitung des Disziplinarverfahrens rechtfertigten und nicht von vornherein als offensichtlich irrelevant abgetan werden konnten.

Die Frage, ob die Erteilung eines Verweises gegen Herrn R. im Ergebnis gerechtfertigt ist, wird das Verwaltungsgericht im Rahmen der eingereichten Klage gegen die Disziplinarverfügung klären. Die Landesregierung (Ministerium für Inneres und

Kommunales) wird gebeten, dem Petitionsausschuss nach Abschluss des Klageverfahrens über dessen Ergebnis zu berichten.

15-P-2010-02067-00

Eslohe

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Nach dem derzeitigen Sachstand sind die vom Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL-Versorgungsamt Westfalen) getroffenen Entscheidungen zum Versorgungsumfang von Herrn S. nicht zu beanstanden. Es bleibt abzuwarten, ob sich im sozialgerichtlichen Verfahren, auf das der Petitionsausschuss wegen der durch Artikel 97 Grundgesetz garantierten richterlichen Unabhängigkeit keinen Einfluss nehmen kann, neue Aspekte ergeben, die eine günstigere Beurteilung erlauben.

Der Petitionsausschuss bedauert, dem Anliegen von Herrn S. nicht entsprechen zu können.

15-P-2010-02077-00

Soest

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass Frau K. mit ihrem Anliegen, ein bestehendes, bestandsgeschütztes Gebäude für Bürotätigkeit nutzen zu wollen, bislang nicht an die Stadt Soest als untere Bauaufsichtsbehörde herangetreten ist. Frau K. beabsichtigt keine baulichen Veränderungen an der Kubatur. Es gehe lediglich um den Austausch von Fenstern und die Dämmung des Gebäudes. Der Ausschuss geht davon aus, dass es sich hierbei nicht um genehmigungspflichtige Maßnahmen handelt.

Der Ausschuss empfiehlt Frau K., die konkrete Nutzungsabsicht und die vorgesehenen Maßnahmen der Bauaufsicht der Stadt Soest mitzuteilen, damit abschließend entschieden werden kann, ob es sich um genehmigungspflichtige Tatbestände handelt.

Der Ausschuss weist darauf hin, dass das Gebäude im Außenbereich liegt, so dass eine Firmenverlagerung dorthin rechtlich nicht möglich ist.

15-P-2010-02088-00

Bad Driburg

Lehrerzuweisungsverfahren

Herr K. bat mit seiner Petition um Prüfung, ob eine Möglichkeit für den Erhalt seiner Zweiten Staatsprüfung als Lehrer besteht, da er eine unbefristete Tätigkeit im staatlichen Schuldienst anstrebt. Die Bezirksregierung hatte ihm das Zweite Staatsexamen aberkannt, da Herr K. das Referendariat 2005 erneut angetreten hatte, obwohl er die Zweite Staatsprüfung bereits im Jahr 1987 endgültig nicht bestanden hatte.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung durch Einholung einer Stellungnahme sowie im Rahmen eines Erörterungstermins ausführlich informiert. Danach ist eine Möglichkeit, Herrn K. das Zweite Staatsexamen zu erhalten, nicht ersichtlich. Dies hat zur Konsequenz, dass für ihn auch eine unbefristete Einstellung in den staatlichen Schuldienst ausscheidet, da Personen, die das Zweite Staatsexamen endgültig nicht bestanden haben, gemäß dem jährlichen Einstellungserlass nicht als Bewerber zugelassen werden.

Theoretisch können die Bezirksregierungen nach einer Einzelfallprüfung ausnahmsweise auch eine befristete Einstellung trotz des endgültigen Nichtbestehens der Zweiten Staatsprüfung zulassen. Üblicherweise kommt es dazu jedoch allenfalls für den Unterricht in Mangelfächern. Ob sich für Herrn K. eine befristete Beschäftigung ergeben könnte, erscheint daher fraglich.

Da eine Möglichkeit des Erhalts der Zweiten Staatsprüfung nicht ersichtlich ist, wird Herrn K. empfohlen, die Urkunde über das Bestehen der Zweiten Staatsprüfung herauszugeben, um Zwangsmaßnahmen zu vermeiden.

15-P-2010-02132-00

Soest

Bauleitplanung

Straßenbau

Das Aufstellen und Ändern von Bauleitplänen obliegt der Stadt Soest im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit. Bauleitpläne sind nur zu beanstanden, wenn sie nicht ordnungsgemäß zustande gekommen sind oder dem Baugesetzbuch widersprechen.

Die von den Petenten vorgebrachten Änderungsvorschläge wurden im Rahmen der Verfahren geprüft. Aus verkehrsplangerischer Sicht ist jedoch die gewünschte Verschiebung des Kreisverkehrs um ca. 25 m nicht möglich. Die Trassierung des Kreises auch im Hinblick auf die Abstandshaltung der gegenüber liegenden Wohngebäude ist nicht zu beanstanden. Zur bemängelten Höhe der geplanten Lärmschutzwand hat es eine Ortsbegehung durch den Kreis Soest gegeben. Es wurde festgestellt, dass der geringste Abstand der geplanten Lärmschutzwand zu den Gebäuden der Petenten ca. 12 m beträgt, so dass selbst bei einer maximalen Bauhöhe der Lärmschutzwand von 5,50 m nur mit einem geringen Schattenwurf auf die Gebäude zu rechnen ist.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der FNP-Änderung hat die Bezirksregierung Arnsberg überprüft, ob die Stadt Soest die Abwägung der vorgebrachten privaten und öffentlichen Belange gegeneinander gerecht vorgenommen hat. Verfahrens- oder Abwägungsfehler wurden nicht beanstandet und die FNP-Änderung wurde mit Bescheid vom 18.05.2011 genehmigt.

Nach den vorliegenden Berichten über Sachverhalt und Ablauf der durchgeführten Bauleitplanverfahren ist das Handeln der Stadt Soest nicht zu beanstanden.

15-P-2010-02161-00

Werl

Straßenverkehr

Die von der Stadt Werl als zuständiger Verkehrsbehörde getroffenen Maßnahmen und Anordnungen werden auch nach erneuter Überprüfung durch den Petitionsausschuss als sachgerecht angesehen. Der Ausschuss hält an seiner Beschlussfassung vom 13.07.2010 fest und sieht aufgrund der Verkehrs- und Unfallsituation keine Notwendigkeit für die begehrten straßenverkehrlichen Maßnahmen.

15-P-2010-02216-00

Detmold

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss bestärkt die Stadt Detmold in ihrem Bemühen zum freihändigen Erwerb der notwendigen Grundstücksflächen zwecks Sicherung der Erschließung. Der Ausschuss teilt die von den zuständigen Behörden vertretene Auffassung, dass eine Erschließung auf andere rechtlich vertretbare Weise nicht möglich ist.

Der Ausschuss bittet zu berücksichtigen, dass die Erfolgsaussichten des freihändigen Verkaufs dadurch verbessert werden können, dass sich die Stadt Detmold vor Augen halten möge, dass sie bei ihrem Angebot an die betreffenden Grundstückseigentümer nicht nur die für die Erschließungsstraße erforderliche Fläche berücksichtigen möge, sondern auch die Wertminderung der Restgrundstücke. Eine betriebswirtschaftliche Gesamtbetrachtung sollte zudem nicht außer Acht lassen, dass sich die Stadt ggf. auch Entschädigungsansprüchen der Petenten zu stellen hätte. Der Ausschuss geht davon aus, dass sich aus diesen Überlegungen ein Gesamtangebot ergibt, dem sich die Eigentümer der zu erwerbenden Fläche nur schwerlich entziehen werden.

Sollte wider Erwarten dieser freihändige Verkauf nicht zustande kommen, geht der Ausschuss davon aus, dass damit jedenfalls die Voraussetzungen erfüllt sind, dass

hinsichtlich des parallel laufenden Enteignungsverfahrens der Nachweis erbracht wird, dass der Enteignungszweck auf andere zumutbare Weise nicht erreicht werden kann. Dies umso mehr, als der Ausschuss zur Kenntnis genommen hat, dass die Stadt Detmold ihren Enteignungsantrag gegenüber der Enteignungsbehörde noch nachbessern wird. Der Ausschuss bittet alle Behörden, den nunmehr über zehn Jahre bestehenden Schwebezustand auch durch eine verstärkte Kommunikation untereinander zu beenden und zu einer letztlich positiven Entscheidung für die bauwilligen Grundstückseigentümer zu kommen.

Die Landesregierung (Ministerium für Bauen, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) wird gebeten, den Petitionsausschuss über den Fortgang der Angelegenheit schriftlich zu unterrichten.

15-P-2010-02250-00

Pulheim

Ordnungswesen

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Innenministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Ein Verein mit der Bezeichnung "Alten - und Jugendhilfe e.V." existierte in Pulheim laut Mitteilung des Amtsgerichts Köln ausweislich des dort geführten Vereinsregisters bis zu seiner Löschung von Amts wegen am 27.12.1983. Auch von Seiten der Finanzverwaltung konnten verwertbare Angaben zum Verein nicht gemacht werden. Demnach ergibt sich ein Ansatz für ordnungsbehördliches Einschreiten im vorliegenden Fall nicht.

Das Sammlungsgesetz wurde mit dem Gesetz zur Stärkung der Leistungsfähigkeit der Kreise, Städte und Gemeinden in NRW vom 25.11.1997 aufgehoben. Der Schutz der Bürgerinnen und Bürger des Landes ist aber weiterhin gewährleistet, denn unlauteren Sammlern und Sammel-

praktiken kann auch weiterhin mit Mitteln des allgemeinen Ordnungsrechts und des Strafrechts begegnet werden. Solche Fälle können als Betrug bzw. als Unterschlagung geahndet werden. Sofern konkrete Beschwerden von Bürgerinnen und Bürgern vorliegen, sind Ordnungs- und Polizeibehörden gehalten, dem nachzugehen. In diesen Fällen besteht die Möglichkeit, Vereinsverbote auszusprechen, worüber Bürgerinnen und Bürger über die örtliche Presse informiert werden.

15-P-2010-02297-00

Selm

Immissionsschutz; Umweltschutz

Durch die Anlagenbetreiberin wurden Sanierungsmaßnahmen an beiden Windenergieanlagen (WEA) vorgenommen. Eine gutachterliche Betrachtung zum Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs wird zurzeit erstellt. Lärmmessungen wurden bereits durchgeführt. Erste Ergebnisse liegen vor, die jedoch einen genehmigungskonformen Betrieb nicht abschließend bestätigen. Weitere Maßnahmen sind daher durchzuführen. Maßnahmen zur Instandsetzung, Reparatur oder Unterhaltung, durch die der genehmigte Zustand unverändert wiederhergestellt wird, stellen keine Änderung im genehmigungsrechtlichen Sinn dar. Eine zeitliche Beschränkung der Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung des genehmigungskonformen Betriebs besteht nicht, sofern durch weitere Maßnahmen, auch für den Zeitraum der Sanierung, die Einhaltung der vorgegebenen Immissionsrichtwerte sichergestellt ist.

Die zuständige untere Immissionsschutzbehörde des Kreises Unna verfolgt die weiteren Sanierungsmaßnahmen und wird die immissionsschutzrechtlichen Vorgaben sicherstellen. Die Bezirksregierung Arnsberg wird sich hierzu berichten lassen und gegebenenfalls im Rahmen ihrer Fachaufsicht tätig. Obwohl nach aktuellem Kenntnisstand die Petentin nicht unmittelbar durch unzulässige Lärmeinwirkungen betroffen ist, wird vom Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur-

und Verbraucherschutz die Sanierung der WEA weiter nachgehalten werden.

Der erneute Vortrag der Petentin bezüglich der Beteiligung der Öffentlichkeit im Baugenehmigungsverfahren führt nicht zu einer anderen Beurteilung. Der Vorwurf, dass den Bürgern die Möglichkeit und das Recht genommen worden sei, gegen die WEA vorzugehen, ist unbegründet.

Die anlässlich der erneuten Eingabe durchgeführten aufsichtsrechtlichen Ermittlungen des Justizministeriums gegen den Notar ergaben in der Sache keine Anhaltspunkte für eine dienstaufsichtsrechtliche Beanstandung.

Die weiteren Ausführungen der Petentin führen nicht dazu, dass Anlass bestehen würde, an der Unparteilichkeit des Notars zu zweifeln. Insbesondere ist nicht ersichtlich, dass der Notar mit der Beurkundung eigene Ziele verfolgt hätte.

Entgegen der Angabe der Petentin ist der Notar nicht Vorstandsvorsitzender der Volksbank, sondern Vorsitzender des Aufsichtsrats und daher nicht im operativen Geschäft tätig.

Die Tätigkeit von Notaren in Kontrollorganen von Kreditinstituten, auch von solchen, die mit der Vermittlung von Grundstücksgeschäften befasst sind, ist nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts mit dem Notaramt vereinbar.

Der Vorwurf der Petentin, dass der Notar in Angelegenheiten der Stadt S. eingebunden sei, lässt sich nicht bestätigen. Der Notar ist weder politisch noch parteipolitisch, auch nicht als sachkundiger Bürger im Rat, aktiv. Er wird lediglich - wie auch die Berufskollegen vor Ort - gelegentlich mit Notariatsangelegenheiten seitens der Stadt beauftragt.

Der Notar hat auch Grundstücksangelegenheiten der Kirchengemeinde St. Ludger in S. beurkundet, die sich auf das Baugebiet Nierfeld II beziehen.

Ferner ist er stellvertretender Vorsitzender des Kirchenvorstands der Gemeinde und

Mitglied im Trägerbeirat des Altenwohnhauses St. Josef in S., außerdem bis 2010 Mitglied im Kirchensteuerrat des Bistums Münster gewesen. Anhaltspunkte dafür, dass der Notar aufgrund dieser Funktionen der Petentin gegenüber voreingenommen gewesen wäre, sind nicht ersichtlich.

Die weiteren von der Petentin genannten Tätigkeiten unterstehen im Übrigen nicht dem berufsrechtlichen Genehmigungsvorbehalt des § 8 der Bundesnotarordnung.

Nach Unterrichtung über die Angelegenheit sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Justizministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2010-02349-00

Schöppingen
Ausländerrecht

Der Asylantrag des Petenten ist durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Der Petent ist aufgrund dessen vollziehbar ausreisepflichtig. An diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde gebunden. Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht wurden mit der Petition nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Der negative BAMF-Bescheid vom 23.11.2010 wurde dem Petenten gegen Ende der Quarantäne-Zeit in der Aufnahmeeinrichtung Schöppingen am 15.12.2010 ausgehändigt. Nachteile sind ihm hierdurch nicht entstanden. Im Anschluss an die Aushändigung hätte er die Möglichkeit gehabt, in der Einrichtung die Verfahrensberatung oder auch die Mitarbeiter der Bezirksregierung Arnsberg aufzusuchen, um von dort aus Kontakt mit einem Rechtsbeistand aufzunehmen. Da der Petent die Einrichtung am 20.12.2010 verlassen hat, hätte er ggf. auch danach

noch fristgerecht Klage erheben können. Hiervon hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht. Die Asylentscheidung des BAMF ist nicht angefochten worden und hat somit Bestandskraft erlangt.

Nach ebenfalls negativem Abschluss des Asylverfahrens seiner Eltern und der minderjährigen Geschwister ist es dem Petenten nunmehr möglich, seiner Ausreisepflichtung gemeinsam mit seiner Familie nachzukommen und in sein Heimatland zurückzukehren.

15-P-2011-00292-01

Oelde
Polizei

Das erneute Vorbringen von Herrn M. gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 26.10.2010 bleiben.

Das Polizeipräsidium Dortmund hat zwischenzeitlich das Versäumnis der Benachrichtigung von Herrn M. mit den daran beteiligten Bediensteten kritisch nachbereitet und so dafür Sorge getragen, dass sich entsprechende Defizite der Sachbearbeitung künftig voraussichtlich nicht mehr wiederholen.

Darüber hinaus hat das Polizeipräsidium Dortmund zum Sachstand des Ordnungswidrigkeitenverfahrens mitgeteilt, dass dieses durch das Rechtsamt der Stadt Hamm am 29.06.2010 eingestellt wurde, da ein Fahrzeugführer nicht ermittelt werden konnte. Eine Benachrichtigung des Herrn M. durch das Rechtsamt der Stadt Hamm erfolgte nicht, da das Ordnungswidrigkeitengesetz diese nicht vorsieht.

15-P-2011-00972-03

Stolberg
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seine Beschlüsse

vom 09.11.2010, 14.12.2010 und 03.05.2011 zu ändern.

Anhaltspunkte, die ein kommunalaufsichtsrechtliches Einschreiten erforderlich machen würden, liegen weiterhin nicht vor. Es besteht somit kein Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Nachdem der Sachverhalt nun wiederholt geprüft wurde, sind weitere Schreiben in dieser Angelegenheit ohne neues Sachvorbringen zwecklos und werden künftig nicht mehr beantwortet.

15-P-2011-00989-01

Pulheim

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petent trägt gegenüber seiner Petition Nr. 14-P-2007-06381-00 keine neuen Aspekte vor, die eine erneute Prüfung der bereits mehrfach überprüften Angelegenheit erfordern würden. Insoweit wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 12.06.2007 verwiesen. Danach wurde festgestellt, dass sich nach den Regelungen des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, welches grundsätzlich die Voraussetzungen für die Heranziehung der Beitragsschuldner zu Beiträgen im Rahmen von Straßenbaumaßnahmen regelt, keine rechtliche Anspruchsgrundlage für eine vom Petenten geforderte frühzeitige Information ergibt.

Der Petitionsausschuss sieht weiterhin keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-01932-04

Köln

Sozialhilfe

Das Anliegen von Frau F. war bereits Gegenstand mehrere Petitionen.

In ihrer erneuten Petition trägt Frau F. keinen Sachverhalt vor, der eine andere Entscheidung rechtfertigen würde. Insoweit

wird auf die Beschlüsse des Petitionsausschusses vom 26.10.2010, 23.11.2010 und 22.02.2011, 15.03.2011 und 07.06.2011 verwiesen.

Der Petitionsausschuss weist wiederholt darauf hin, dass die Krankenkasse unter Bundesaufsicht steht und insoweit ausschließlich der Deutsche Bundestag zuständig ist. Vor dem Hintergrund der bereits dorthin überwiesenen Petitionen leitet der Petitionsausschuss die entsprechenden von Frau F. übersandten Unterlagen an den Deutschen Bundestag weiter.

Außerdem weist der Petitionsausschuss nochmals darauf hin, dass zur Frage, inwieweit Frau F. einen Anspruch auf Übernahme von Therapiekosten gegen die Stadt Köln hat, ein gerichtliches Verfahren anhängig ist, welches abzuwarten bleibt.

Im Übrigen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass über die Dienstaufsichtsbeschwerde vom 18.06.2011 am 11.07.2011 entschieden worden ist.

15-P-2011-02180-01

Remscheid

Rechtspflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 29.03.2011 bleiben.

15-P-2011-02243-01

Kaarst

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 12.04.2011 zu ändern.

15-P-2011-02310-01

Oberhausen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der erneuten Petition und den weiteren Schreiben angesprochenen Sachverhalt unterrichtet. Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen der Generalstaatsanwalt in Düsseldorf die Beschwerde der von Frau L. gegen den Bescheid der Staatsanwaltschaft Düsseldorf vom 16.02.2011 (40 Js 3515/10), in dem ihr die Ablehnung der Aufnahme von Ermittlungen mitgeteilt wurde, zurückgewiesen hat. Die Sachbehandlung ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-02351-00

Kall
Energienutzung

Das Vorgehen der zuständigen Behörden ist nicht zu beanstanden, da die untere Immissionsschutzbehörde (UIB) beim Kreis Euskirchen nach Bekanntwerden der Lärmbeschwerden und sonstigen Vorkommnisse im Windpark Honderberg/Sistiger Venn in Kall-Frohnrath umgehend tätig geworden ist. Dass die UIB zunächst versucht hat, die Funktionsfähigkeit der erst im letzten Jahr eingebauten Eis-Sensorikanlage mittels Gutachter überprüfen zu lassen, ist aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gegenüber dem Betreiber nicht zu beanstanden. Um eine eventuelle Gefährdung auszuschließen, wurden die Anlagen mehrfach abgestellt. Zwischenzeitlich ist ein neues System zur Erkennung von Eisansatz auf allen Rotorblättern installiert worden. Die TÜV Nord System GmbH & Co. KG hat die Funktionstüchtigkeit des Eisdetektorsystems BID in Gutachten nachgewiesen.

Wie bereits im Beschluss des Petitionsausschusses vom 07.09.2010 (Petition Nr. 14-P-2010-22941-00) angekündigt, werden die Ermittlungen wegen der Lärmer-

eignisse fortgeführt. Der Abschlussbericht bleibt abzuwarten.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz), den Kreis Euskirchen aufzufordern, die Funktionsfähigkeit der Eis-Sensorikanlage zu überwachen und zu den fortgesetzten Lärmermittlungen zu gegebener Zeit zu berichten.

15-P-2011-02428-01

Dortmund
Gesundheitsfürsorge

Der Petitionsausschuss hat die von Frau K. erhobenen Vorwürfe hinsichtlich der Unterbringung, Versorgung und Förderung ihres Sohnes geprüft. Er hat festgestellt, dass die von Frau K. behaupteten Verstöße gegen das Wohn- und Teilhabegesetz oder gegen Vorschriften über die Eingliederungshilfe nicht zutreffend sind.

Der vom Amtsgericht Dortmund bestellte gesetzliche Betreuer ist über die Versorgung des Sohnes von Frau K. umfassend informiert und mit dieser sehr zufrieden.

Auf Wunsch des Sohnes von Frau K. wurde im Januar dieses Jahres sein defekter mp3-Player durch einen neuen mp3-Player ersetzt, den er von seinem Taschengeld finanziert hat. Diese Vorgehensweise war und ist auch mit dem u.a. für Finanzen zuständigen gesetzlichen Betreuer abgestimmt worden. Die Nutzung des Gerätes wird durch die Betreuungseinrichtung „rationiert“, um eine Reizüberflutung mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand zu vermeiden.

Die Vorwürfe bzgl. der Getränkeversorgung sind nicht nachvollziehbar. Bei jedem Besuch in der Betreuungseinrichtung konnte festgestellt werden, dass ausreichend Getränke und Trinkbecher zur Verfügung stehen und von den Bewohnern auch genutzt werden.

Der von Frau K. erhobene Vorwurf, ihre Besuchszeit sei auf eine Stunde begrenzt,

wird von der Einrichtung bestritten. Es ist richtig, dass es mit Frau K., soweit möglich, konkrete Absprachen bzgl. der Besuche ihres Sohnes gibt. So wird ihr z.B. der Zutritt verwehrt, wenn sie deutlich alkoholisiert ist, da es in diesem Zustand in der Vergangenheit auch bereits zu Auseinandersetzungen mit anderen Bewohnern gekommen ist, wobei eine Deeskalation der Situation nur durch das Einschreiten der Mitarbeiter erfolgen konnte.

15-P-2011-02429-00

Krefeld

BerufsgenossenschaftenRentenversicherung

Nachdem die Deutsche Rentenversicherung Rheinland dem Anliegen von Herrn E.-I. in vollem Umfang entsprochen hat, sieht der Petitionsausschuss die Petition als erledigt an.

15-P-2011-02487-00

Düsseldorf

Strafvollzug

Nach Prüfung des Sachverhalts sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, Maßnahmen der Dienstaufsicht zu empfehlen.

15-P-2011-02522-00

Sankt Augustin

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass das Sozialgericht Köln mit Beschluss vom 25.01.2011 die von Frau S.-A. begehrte Übernahme der Kosten ihres Umzugs durch ein Umzugsunternehmens sowie die Kosten für die Arbeitsplatten abgelehnt hat.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterliche Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessord-

nungen durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden.

Der Ausschuss hat sich darüber unterrichtet, dass Frau S.- A. trotz Aufforderung und Erinnerung durch das Jobcenter, zuletzt mit Schreiben vom 17.03.2011, bis heute ihren Mitwirkungspflichten bei der konkreten Bedarfsberechnung für die Erstattung von Umzugskosten nicht nachgekommen ist.

15-P-2011-02542-00

Bonn

Ausländerrecht

Frau P. besitzt eine Aufenthaltserlaubnis zum studienvorbereitenden Sprachkurs. Ihr werden zur Fortsetzung ihres Studiums weiterhin Aufenthaltserlaubnisse erteilt.

Wenn Frau P. nach erfolgreichem Abschluss ihres Studiums einen angemessenen Arbeitsplatz findet, werden die Aufenthaltserlaubnisse weiterhin verlängert.

Ein Aufenthaltsrecht zum dauernden Aufenthalt in Deutschland, unabhängig vom Studienaufenthalt, kann Frau P. nicht erteilt werden, weil sie erst als Volljährige nach Deutschland eingereist ist. § 36 Abs. 2 des Aufenthaltsgesetzes, wonach sonstigen Familienangehörigen eines Ausländers eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden kann, wenn dies zur Vermeidung einer außergewöhnlichen Härte geboten ist, wäre zum heutigen Zeitpunkt anwendbar. Die Voraussetzungen des Nachzugs, insbesondere der Nachweis einer besonderen Härte, werden von ihr nicht erfüllt bzw. nicht geltend gemacht. Vor diesem Hintergrund kann dem Anliegen nicht entsprochen werden.

Anhaltspunkte für eine bewusste falsche Beratung von Herrn G. hinsichtlich der Bestimmungen zum Kindesnachzug durch die Ausländerbehörde Bonn haben sich nicht ergeben.

15-P-2011-02563-01

Owschlag
Einkommensteuer
Abgabenordnung

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 bleiben.

Das Ergebnis des finanzgerichtlichen Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-02609-00

Solingen
Berufsbildung

Der Petitionsausschuss ist in einem Erörterungstermin zu der Überzeugung gelangt, dass Frau L. mit ihrer derzeit ausgeübten Verkäufertätigkeit weiter unter ihren Fähigkeiten und den in Italien erworbenen Qualifikationen beschäftigt ist. Der Erörterungstermin hat gezeigt, dass sie wohl zumindest eine mit einer chemisch-technischen Assistentin vergleichbare Ausbildung absolviert hat.

Der Ausschuss sieht grundlegenden Handlungsbedarf auf Landesebene im Hinblick auf die Anerkennung im Ausland erzielter Berufsabschlüsse und ausgeübter Tätigkeiten und wird diese Frage an die zuständigen Ausschüsse des Landtags weiterleiten.

Die nachgereichten Unterlagen werden an das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz mit der Bitte um abschließende Klärung hinsichtlich einer Anerkennung als Lebensmittelkontrolleurin weitergeleitet. Der Ausschuss bittet um entsprechende Unterrichtung.

15-P-2011-02616-00

Waltrop
Bauordnung

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass inzwischen eine den Anforderungen der Baugenehmigung entsprechende Spielfläche angelegt wurde und dass die Stellplatz- und Zufahrtsflächen wasserdurchlässig hergestellt wurden.

Dem Anliegen des Petenten wurde damit entsprochen.

15-P-2011-02621-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Die Asylanträge des Petenten und der weiteren Familienangehörigen sind durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) am 07.12.2010 als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden. Abschiebungsverbote wurden nicht festgestellt. Die Petenten sind aufgrund dessen vollziehbar ausreisepflichtig. An diese Entscheidung ist die Ausländerbehörde gebunden. Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht wurden mit der Petition nicht vorgetragen und sind auch sonst nicht ersichtlich.

Der negative Bescheid des BAMF 07.12.2010 wurde dem Petenten nicht mehr in der Aufnahmeeinrichtung Schöppingen ausgehändigt, weil die Familie bereits mit Bescheid vom 24.11.2010 der Ausländerbehörde Düsseldorf zur Wohnsitznahme zugewiesen wurde und die Aufnahmeeinrichtung nach Beendigung der Quarantäne am 20.12.2010 verlassen hatte. Die Zustellung des BAMF-Bescheids erfolgte nachweislich am 12.01.2011 an der Düsseldorfer Wohnadresse. Der Petent hat dadurch keinen Nachteil erlitten, denn im Anschluss an die Zustellung hat er die Möglichkeit gehabt, fristgerecht Klage zu erheben.

Nach ebenfalls negativem Abschluss des Asylverfahrens des volljährigen Sohnes F. ist es dem Petenten möglich, seiner Aus-

reiseverpflichtung mit seiner gesamten Familie nachzukommen und in sein Heimatland zurückzukehren.

15-P-2011-02635-00

Kleve

Rechtspflege

Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und den Inhalt und Stand der mit der Petition angesprochenen Verfahren unterrichtet.

Soweit sich der Petent gegen gerichtliche Entscheidungen in dem Zivilrechtsstreit 10 O 212/01 beim Landgericht Bonn (3 U 63/02 Oberlandesgericht Köln) wendet, ist es dem Ausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit verwehrt, diese Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Der Petitionsausschuss hat von der Sachbehandlung in den Verfahren 401 Js 90/08, 401 Js 142/08, 403 Js 153/08, 403 Js 267/08, 306 Js 406/08, 704 Js 518/08, 401 Js 606/08 und 400 Js 1206/10 der Staatsanwaltschaft Kleve und den aus Anlass der Petition ergriffenen Maßnahmen Kenntnis genommen. Der Petent wird über diese Maßnahmen und - im Rahmen des gesetzlich Vorgesehenen - über die Ergebnisse der noch durchzuführenden Ermittlungen beziehungsweise Prüfungen unterrichtet werden.

Die Kreispolizeibehörde Kleve wird den Sachverhalt mit den beteiligten Beamtinnen und Beamten umfassend kritisch nachbereiten und die Vermeidung der bei der polizeilichen Aufgabenwahrnehmung festgestellten Defizite zudem im Rahmen von Dienstbesprechungen aufgreifen.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2011-02636-00

Schieder-Schwalenberg

Energienutzung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Die Landesregierung (Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz, Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) hat zu der Petition aus baurechtlicher und aus immissionsschutzrechtlicher Sicht Stellung genommen. Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 05.08.2011.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz und dem Ausschuss für Bauen, Wohnen und Verkehr als Material überwiesen.

15-P-2011-02645-00

Olpe

Sozialhilfe

Frau S. beschwert sich über die Dauer der Bearbeitung ihres Antrags auf Erstattung von Fahrtkosten für die Kurzzeitunterbringung ihres Sohnes Ende 2010.

Zwischenzeitlich wurde dem Antrag von Frau S. entsprochen und der Erstattungsbetrag in Höhe von 156,00 € angewiesen, sodass dem Anliegen entsprochen worden ist.

Der Landschaftsverband bedauert, dass es hinsichtlich der Antragsbearbeitung zu Verzögerungen gekommen ist und bittet insoweit die Bearbeitungsdauer zu entschuldigen.

15-P-2011-02677-00

Dortmund

Hilfe für behinderte Menschen

Frau F.-D. wendet sich gegen die Entscheidung des Gemeinsamen Versorgungsamts der Städte Dortmund, Bochum und Hagen, das die Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) als 80 sowie, dass die gesundheitlichen Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Merkzeichen „B – Notwendigkeit ständiger Begleitung“ und „aG – außergewöhnliche Gehbehinderung“ vorliegen, ablehnt.

In einem Erörterungstermin wurde vereinbart, dass das Gemeinsame Versorgungsamt den medizinischen Sachverhalt zur Frage, ob bei Frau F.-D. ein höherer GdB und die gesundheitlichen Voraussetzungen für das Merkzeichen „B“ vorliegen, weiter aufklärt und sie neurologisch/psychiatrisch von Dr. B. begutachten lässt.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales), ihm über das Ergebnis der Begutachtung zu berichten.

Nachdem die Voraussetzungen für das Vorliegen des Merkzeichens „aG“ in dem Erörterungstermin erläutert wurden, erklärte Frau F.-D., ihr Anliegen habe sich bzgl. des Merkzeichens „aG“ erledigt.

15-P-2011-02700-00

Leverkusen

Recht der Tarifbeschäftigten
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung, Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Handeln der vorgenannten Behörden ist nicht zu beanstanden. Im Übrigen wurden die Rechte von Herrn S. durch das

von ihm angestrebte arbeitsgerichtliche Verfahren gewahrt.

Wegen der den Richterinnen und Richtern durch das Grundgesetz verliehenen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

15-P-2011-02723-00

Schalksmühle

RentenversicherungHilfe für behinderte Menschen

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Deutsche Rentenversicherung Westfalen (DRV) den Sachverhalt aus Anlass der Petition geprüft und zwischenzeitlich mit Herrn G. eine einvernehmliche Regelung zur weiteren Vorgehensweise im Rahmen von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben getroffen hat.

Nach Durchführung einer Maßnahme zur Abklärung der beruflichen Eignung und Auswertung des Abschlussberichts hat die DRV Herrn G. eine seiner Neigung und Eignung entsprechende Weiterbildung für den Beruf des Werkstoffprüfers als Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben bewilligt. Diese Maßnahme findet in der Zeit vom 27.06.2011 bis zum 26.06.2013 im Berufsförderungswerk Dortmund statt.

Soweit Herr G. beklagt, sein Antrag auf Feststellung eines höheren Grades der Behinderung (GdB) sei in der Vergangenheit abgelehnt worden, bleibt es ihm unbenommen, bei Verschlimmerung seines Rückenleidens erneut die Feststellung einer Schwerbehinderteneigenschaft (GdB von mindestens 50) beim Versorgungsamt des Märkischen Kreises zu beantragen.

15-P-2011-02798-01

Hamminkeln

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Soweit Herr R. erneut geltend macht, dass die Kürzung der Ausgleichsrente seiner verstorbenen Mutter angesichts der bereits erfolgten Erhebung der Erbschaftsteuer nicht gerechtfertigt ist, kann seinem Anliegen auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage nicht entsprochen werden.

Die Mutter von Herrn R. hatte seit 1999 Anspruch auf Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz nach ihrem im Zweiten Weltkrieg gefallenen ersten Ehemann und dem Tod ihres zweiten Mannes. Aufgrund ihrer Einkommensverhältnisse bestand auch ein Anspruch auf eine Ausgleichsrente, deren Höhe von den übrigen Einkünften abhängig ist.

Im Jahr 2008 ist Frau M. aufgrund einer Erbschaft zu Kapitalvermögen gekommen. Die hieraus resultierenden Zinseinkünfte sind bei der Berechnung der Ausgleichsrente zu berücksichtigen. Mit dieser Regelung war sie nicht einverstanden und hat sich hiergegen mit einer Eingabe an die Landesregierung und im Rahmen eines sozialgerichtlichen Verfahrens gewehrt. In einem Termin zur mündlichen Verhandlung vor dem Sozialgericht Duisburg im Januar 2011 erklärte Herr R. nach einem richterlichen Hinweis auf die gegebene Sach- und Rechtslage die Klage und die Eingabe für erledigt.

Soweit geltend gemacht wurde, dass die Kürzung der Ausgleichsrente angesichts der bereits erfolgten Erhebung der Erbschaftsteuer nicht gerechtfertigt ist, ist dies aufgrund der bekanntermaßen unterschiedlichen Natur der Rechtsinstitute der Erbschaftsteuer und der sozialentschädigungsrechtlichen Ausgleichsrente nicht begründet. In diesem Sinne wurde Frau M. noch zu Lebzeiten durch aufklärende Schreiben des Landschaftsverbands Rheinland und der Landesregierung (Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales ehemals Ministerium für Arbeit, Ge-

sundheit und Soziales) ausführlich informiert.

Die gerügte übrige Sachbehandlung des Landschaftsverbands bei der Ermittlung der Höhe der Zinsen und der Berechnung der vom Einkommen beeinflussten Leistungen entspricht der Sach- und Rechtslage und ist daher ebenfalls nicht zu beanstanden.

Es muss daher bei dem Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 verbleiben.

15-P-2011-02807-00

Erfurt

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr F. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 10.08.2011.

15-P-2011-02809-00

Düsseldorf

Bauordnung

Das Wohnhaus von Frau K. ist mit dem genehmigten Anbau nicht mehr als Doppelhaushälfte zu qualifizieren. Die beiden Doppelhaushälften stellen keine bauliche Einheit mehr dar. Der Anbau tritt aufgrund seiner Abmessungen nicht mehr als lediglich untergeordneter Bauteil eines insgesamt harmonischen Ganzen in Erscheinung.

Die Erteilung einer Befreiung gemäß § 31 Abs.1 des Baugesetzbuchs von der festgesetzten offenen Bauweise kommt nicht in Betracht, weil die Grundzüge der Planung berührt sind.

Die Entscheidung über die von Frau K. eingelegte Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision bleibt abzuwarten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Abschluss der Prüfung keine Möglichkeit, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Frau K. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 01.07.2011.

15-P-2011-02819-00

Kadenbach

Energienutzung

Dem Anliegen von Herrn T. den Ausbau der Windenergienutzung in Nordrhein-Westfalen zu stoppen, wird nicht entsprochen. Die größtenteils pauschalen Argumente gegen den bundesweit für notwendig gehaltenen Ausbau der Windenergienutzung werden nicht geteilt.

Herr T. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 19.08.2011.

15-P-2011-02830-00

Porta Westfalica

Baugenehmigungen

Der Petitionsausschuss teilt die von der Stadt Porta Westfalica, dem Mühlenkreis Minden-Lübbecke sowie dem Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vertretene Rechtsauffassung, dass eine von Herrn H. gewünschte Baugenehmigung im Außenbereich aus rechtlichen Gründen nicht möglich ist. Unabhängig von der Frage, ob überhaupt eine Baulücke vorliegt, ist eine Bebauung aus siedlungsstrukturellen Gründen nicht vertretbar und würde eine negative Vorbildwirkung auch für andere Vorhaben entfalten. Aus diesem Grund kommt eine Au-

ßenbereichssatzung ebenfalls nicht in Betracht.

Der Ausschuss verweist indes auf die Möglichkeit, am bestehenden Haus von Herrn H. eine zweite Wohneinheit anzubauen und sieht sich in dieser rechtlichen Bewertung einig mit den Bauaufsichtsbehörden.

Der Ausschuss dankt der Stadt Porta Westfalica für ihre Bereitschaft, Herrn H. diesbezüglich zu beraten, sofern eine derartige Bauabsicht von der Familie gewünscht wird.

15-P-2011-02837-00

Saerbeck

Schulen

Frau H. hat durch eigene Recherchen festgestellt, dass die in Deutschland bereits 1992 in Kraft getretene Konvention über die Rechte des Kindes unter den Kindern und Jugendlichen wenig bekannt ist und fordert eine Verankerung in den Lehrplänen dahingehend, dass die Schülerinnen und Schüler über ihre Rechte beispielsweise auf Gesundheit Bildung umfassend informiert werden.

Dem Anliegen wurde insoweit entsprochen, als in ab dem 01.08.2011 verbindlichen Lehrplänen das Thema implementiert ist. Die Kinderrechte sind somit obligatorischer Unterrichtsstoff.

In einem Erörterungstermin mit Frau H. und der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung - MSW) wurden beispielhaft anhand des Lehrplans für die Gesamtschule die nun folgenden Schritte erörtert. Die Umsetzung der Lehrpläne obliegt den Schulen.

Die Landesregierung (MSW) hat im Übrigen einen Lehrplannavigator eingerichtet, in den auch zum Thema Kinderrechte Unterlagen und Unterrichtsmaterialien eingestellt werden sollen. Es bestand Einverständnis, dass die Landesregierung (MSW) bereits jetzt hilfreiche Unterlagen zum Thema im Internet bereithält.

Der Petitionsausschuss begrüßt das Engagement von Frau H., sich dafür einzusetzen, dass in Zusammenarbeit mit Schulen, Schulverwaltungsämtern und Hilfsorganisationen zum Schutz von Kindern beispielsweise Projektwochen zum Thema Kinderrechte durchgeführt werden.

Im Übrigen bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (MSW), das Thema Kinderrechte bekannter zu machen und regt insoweit an, das Thema beispielsweise im Amtsblatt ("Schule NRW") oder im Forum Schule aufzugreifen und zukünftig über erfolgreiche Schulprojekte zum Thema Kinderrechte zu berichten.

15-P-2011-02857-00

Büren

Bauordnung

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der im Außenbereich errichtete Unterstand für Pferde aus rechtlichen Gründen zur Zeit nicht genehmigt werden kann, da die Familie G. nicht über die Voraussetzungen für eine Privilegierung verfügt.

In Übereinstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden des Landes hält der Ausschuss es indes für vertretbar, die Vollstreckung der bestehenden Ordnungsverfügung bis zum Ableben eines der beiden Ponys auszusetzen. Es gibt kein öffentliches Interesse an der Vollstreckung.

Die Familie G. hat spätestens drei Monate nach Ableben eines der beiden Ponys den Stall sowie die darunter befindliche Pflasterung zu entfernen.

Der Ausschuss dankt allen Beteiligten für ihre konstruktiven Beiträge und erachtet die gefundene Lösung insbesondere auch im Interesse der Kinder und der Landschaftspflege für begrüßenswert.

15-P-2011-02880-00

Herne

Arbeitsförderung

Sozialhilfe

Krankenversicherung

Der Ausschluss von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Krankenversicherung derjenigen Arbeitslosengeld II (ALG II)-Bezieherinnen/Bezieher, die nach dem 31.01.2008 erstmalig ALG II beantragt haben und unmittelbar vor dem Bezug dieser Leistung privat krankenversichert waren, beruht auf einer bundesgesetzlichen Regelung.

Die Petition wird insoweit dem Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages überwiesen.

Darüber hinaus beteiligt sich bei Bezieherinnen und Beziehern von ALG II und Sozialgeld der zuständige Träger der Sozialleistungen an den Kosten der privaten Krankenversicherung in dem nach dem Versicherungsaufsichtsgesetz vorgegebenen Umfang.

Am 18.01.2011 erging ein Urteil des Bundessozialgerichts. Es wurde eine planwidrige Regelungslücke festgestellt, die durch eine analoge Anwendung der Regelung für freiwillig in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherte Personen zu schließen ist, woraus sich eine Verpflichtung des Leistungsträgers zur Übernahme der Beiträge in voller Höhe ergibt.

Das Jobcenter Herne hat inzwischen den Betreuer von Frau M. aufgefordert, sie bei der Central Krankenversicherung anzumelden und den entsprechenden Mitgliedsausweis der Krankenversicherung sowie eine aktuelle Übersicht über die Rückstände unter Berücksichtigung des halben Basistarifs beizubringen, damit die Beiträge von dort übernommen werden können.

Frau M. wurde zwischenzeitlich von der Central Krankenversicherung auch schon ihre Versicherungsnummer mitgeteilt.

15-P-2011-02916-01

Siegen

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über das weitere Anliegen von Frau R. unterrichten lassen. Er hat nach Überprüfung durch die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter) festgestellt, dass es für die Abtretung einer ärztlichen Honorarforderung an eine Abrechnungsstelle (PVS) nach erfolgter Einwilligung in die Übermittlung der Behandlungsdaten an diese Stelle aus berufrechtlicher Sicht keiner zusätzlichen ärztlichen Aufklärung der jeweiligen Patientinnen und Patienten über die Folgen der Abtretung bedarf.

Der Ausschuss sieht für weitere Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2011-02938-00

Porta Westfalica

BaugenehmigungenDenkmalpflege

Gemäß § 1 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes obliegt der Denkmalschutz dem Land, den Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die von der Landesregierung vertretene Auffassung zur Anwendung des Verursacherprinzips sieht der Petitionsausschuss kritisch.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen erachtet der Ausschuss es für notwendig, dass sofern die öffentliche Hand Baugenehmigungen nur dann erteilen will, wenn die Kosten für archäologische Ausgrabungsmaßnahmen von den bauwilligen Hauseigentümern übernommen werden, es hierzu einer gesetzlichen Ermächtigung bedarf.

Der Ausschuss hat indes erhebliche Zweifel, ob die Sozialpflichtigkeit des Eigentums so weit geht, das Private für den Denkmalschutz, der nach dem Gesetz eine öffentliche Aufgabe ist, finanziell geradestehen sollen. Der Ausschuss über-

weist dieses Anliegen daher an die zuständigen Fachausschüsse des Landtags und bittet um eine gesetzliche Klarstellung.

Im Hinblick auf das konkrete Anliegen der Petenten bittet der Ausschuss den Landschaftsverband, unter Berücksichtigung der im Erörterungstermin vorgebrachten Überlegungen bis Ende Oktober zu erwägen, ob ein finanzielles Entgegenkommen möglich ist.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-02963-00

Kalletal

Ausländerrecht

Herr K. ist ausreisepflichtig. Die Ausländerbehörde hat dem Vorschlag des Petitionsausschusses zugestimmt, ihm bis zum 15.11.2011 eine Duldung zur Passbeschaffung und zur freiwilligen Ausreise einzuräumen.

Die Ausländerbehörde hat auch ihre Zustimmung zur Arbeitsaufnahme erteilt. Vor einer konkreten Arbeitsaufnahme ist allerdings auch die Genehmigung der Arbeitsagentur einzuholen.

Soweit Herr K. als leitender Angestellter im Betrieb des Herrn S. eingestellt werden möchte, wird ihm empfohlen, nach seiner Ausreise ein entsprechendes Visum zu beantragen.

15-P-2011-02966-00

Leverkusen

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat die erneute Beschwerde über Lärmbelästigungen ausgehend von der BayArena sowie über Störungen der Erreichbarkeit der Siedlung vor und nach Fußballspielen zum Anlass genommen, sich hierzu vom Ministerium

für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz (MKULNV) berichten zu lassen. Die diesbezüglich getroffenen Maßnahmen können dessen Stellungnahme vom 02.08.2011 entnommen werden. Durch die vorgesehenen Kontrollmaßnahmen (Pegelbegrenzer, weitere Messungen) kann dem Begehren zumindest teilweise entsprochen werden. Frau K. erhält eine Kopie der Stellungnahme.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (MKULNV), ihn über den Sachstand nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen erneut zu unterrichten.

15-P-2011-02974-00

Delbrück

Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat sich über den vorliegenden Sachverhalt informiert. Dem Anliegen des Petenten kann hiernach nicht entsprochen werden.

Herr B. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.06.2011.

15-P-2011-02985-00

Bottrop

Beamtenrecht

Das Anliegen von Herrn Dr. G., ihn bei dem Wechsel in einen anderen Verwaltungsbereich zu unterstützen, hat der Petitionsausschuss bereits im Rahmen der Eingabe vom 28.08.2009 überprüft und mit Beschluss vom 14.11.2009 beschieden. Auf diesen wird Bezug genommen. Danach setzt der Wechsel in einen anderen Verwaltungsbereich voraus, dass eine freie, besetzbare Planstelle vorhanden ist. Herrn Dr. G. kann daher weiterhin nur empfohlen werden, sich auf entsprechende Stellenausschreibungen zu bewerben. Die Stellenbesetzung hat nach dem Prinzip der Bestenauslese zu erfolgen. Der Vorzug anderer Bewerberinnen oder Bewerber muss daher hingenommen werden, wenn diese die bessere Eignung,

Befähigung und fachliche Leistung aufweisen.

Soweit Herr Dr. G. in seiner erneuten Eingabe insbesondere die Ablehnung seiner Bewerbung an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung NRW (FHöV) beklagt, hat die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) berichtet, dass zur Zeit seiner Initiativbewerbung keine Dozentenstelle in den Fächern Psychologie und Sozialwissenschaften zu besetzen war. Schon aus diesem Grund konnte seine Bewerbung keinen Erfolg haben. Im Übrigen ist es zutreffend, dass grundsätzlich auch Beamtinnen und Beamte des gehobenen Dienstes für Dozentenstellen im Wege der sogenannten unterwertigen Besetzung berücksichtigt werden können. Die Besetzungen der Dozenten in den sozialwissenschaftlichen Fächern werden jedoch mit Professorinnen und Professoren vorgenommen. Beamtinnen oder Beamte der Besoldungsgruppe A 10 der Bundesbesoldungsordnung des Laufbahnabschnitts I sind an der FHöV als Dozentinnen oder Dozenten nicht tätig.

Herr Dr. G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 15.07.2011.

15-P-2011-02998-00

Grevenbroich

Lehrerzuweisungsverfahren

Frau W. beschwert sich mit ihrer Petition über die Ablehnung ihres Antrags auf eine Übernahme in ein Beamtenverhältnis. Die Bezirksregierung Düsseldorf hat zur Begründung der ablehnenden Entscheidung angeführt, dass sie die Höchstalterstgrenze bereits überschritten habe und ein Herausschiebenstatbestand nicht vorliege. Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden.

Ein Herausschieben der Höchstalterstgrenze ist nach der Laufbahnverordnung möglich, wenn sich die Übernahme in das Beamtenverhältnis wegen der Geburt oder Betreuung eines Kindes verzögert hat. Die Geburt oder Betreuung des Kindes muss also ursächlich für die Verzögerung sein.

Diese Voraussetzung ist bei Frau W. nicht gegeben, da die Verzögerung in ihrem Fall darauf beruht, dass sie erst am 08.10.2009 die deutsche Staatsangehörigkeit erwarb. Ansonsten wäre eine Übernahme in das Beamtenverhältnis schon vor der Geburt ihrer Kinder möglich gewesen.

15-P-2011-02999-00

Köln

Recht der Tarifbeschäftigten

Frau W. ist seit dem 02.09.2011 auf Dauer im Schuldienst beschäftigt. Ihrem Anliegen ist damit entsprochen.

15-P-2011-03008-00

Düsseldorf

Wohnungsbauförderung

Wohnungsbindung

Die bisherige Zweckbindung der geförderten Wohnung im Falle der freiwilligen vorzeitigen und vollständigen Mittelrückzahlung gilt noch zeitlich befristet in der sogenannten „Nachwirkungsfrist“ fort. Die zuständige Stelle kann durch Satzung für ihren Zuständigkeitsbereich oder für einzelne Gebiete innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs (z. B. Wohnquartiere, Stadtviertel, Stadtteile) bestimmen, dass die Nachwirkungsfrist bei freiwilliger vorzeitiger und vollständiger Mittelrückzahlung wegen verminderten öffentlichen Interesses an den Bindungen bis auf drei Jahre abgekürzt wird. Von dieser Ermächtigung hat die hier zuständige Stelle (Stadt Düsseldorf) bisher wegen des begrenzt zur Verfügung stehenden geförderten Wohnraums keinen Gebrauch gemacht. Deshalb ist die 10jährige Nachwirkungsfrist zwingend.

So nachvollziehbar der Wunsch des Petenten auf Verkürzung der Bindungsfrist ist, ist doch festzustellen, dass sich hinsichtlich der Bindungsfristen in den letzten Jahren keine Änderungen zu Lasten des Herrn D. ergeben haben. Die Fristen sind konstant geblieben.

Hinsichtlich der vom Petenten sonst beanstandeten Regelungen gilt nach § 44 des Wohnraumförderungsgesetzes NRW weiterhin Bundesrecht, da die bundesgesetzlichen Bestimmungen nicht durch Landesrecht ersetzt wurden.

Der Landesgesetzgeber hat entschieden, die bisherigen bundesrechtlichen Regelungen zur Ermittlung und Erhebung der Kostenmiete weiterhin anzuwenden. Diese Regelungen stellen für den jährlich abnehmenden Bestand des nach dem sogenannten Ersten und Zweiten Förderungsweg öffentlich geförderten Wohnraums ein in sich geschlossenes Rechtssystem dar, das zugleich den Interessen der Mieterschaft und der Eigentümer des geförderten Wohnraums Rechnung trägt.

Herr D. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 20.05.2011.

15-P-2011-03013-00

Arnsberg

Hilfe für behinderte Menschen

Die bisherige Feststellung nach dem Schwerbehindertenrecht entspricht der Sach- und Rechtslage. Der Ausgang des bei der Bezirksregierung Münster anhängigen Widerspruchsverfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03014-00

Alfter

Energiewirtschaft

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss nimmt die Sorgen der Betroffenen entlang von Hochspannungstrassen sehr ernst. Er hat jedoch keine Zweifel daran, dass die Betreiber der Übertragungsnetze und die Genehmigungsbehörden ihre diesbezügliche Verantwortung ebenso ernst nehmen. Insbesondere geht er davon aus, dass in dem laufenden Planfeststellungsverfahren der Bezirksregierung Köln die widerstreitenden Interessen einer Lösung zugeführt

werden können, die allen Beteiligten gerecht wird.

Der Petitionsausschuss sieht daher weder Raum noch Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz) Maßnahmen zu empfehlen und der Entscheidung in diesem Planfeststellungsverfahren vorzugreifen.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 29.07.2011.

15-P-2011-03015-01

Bochum

Strafvollzug

Hinsichtlich der Beschwerden von Herrn K. über eine unzureichende Therapievorbereitung in der Justizvollzugsanstalt Aachen verweist der Petitionsausschuss zunächst auf seinen Beschluss vom 03.05.2011 (Petition Nr. 15-P-2011-3015-00), der sich auf diese Thematik bezog. Herr K. ist dabei zuzustimmen, dass die Kapazitäten der Therapievorbereitung eingeschränkt sind, weil derzeit lediglich eine Sozialarbeiterin für die Suchtberatung zur Verfügung steht und diese auch nur mit einem Teil ihrer Arbeitszeit. Der Ausschuss geht davon aus, dass die Anstalt eine bessere personelle Ausstattung vornehmen wird, sobald die Ressourcen dafür vorhanden sind.

Die Anstalt hat versichert, dass die für die Suchtberatung zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zweckentsprechend verwendet werden. Insbesondere sei es nicht für den Bau des Beachvolleyball- sowie des Fußballfeldes verwendet worden, deren Errichtung auch nicht Kosten in der von Herrn K. angenommenen Höhe verursacht habe. Das Beachvolleyballfeld habe etwa durch umfangreiche Eigenleistungen der Gefangenen und Bediensteten für ca. 5.000,00 Euro errichtet werden können.

Es trifft zu, dass Herrn K. die Eignung für die Verlegung in den offenen Vollzug zuerkannt wurde. Eine Verlegung in die Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer konnte jedoch mangels eines freien Haftplatzes nicht erfolgen. Der von Herrn K. beantragte selbständige Ausgang wurde trotz der festgestellten Eignung für eine Verlegung in den offenen Vollzug nicht genehmigt, da sein soziales Umfeld unter Berücksichtigung der noch nicht voll aufgearbeiteten Suchtproblematik als nicht förderlich beurteilt wurde. Dies erscheint im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Inzwischen ist Herr K. aus der Haft in eine Therapieeinrichtung entlassen worden.

15-P-2011-03018-00

Aachen

Ausländerrecht

Da der Petent seiner Verpflichtung zur freiwilligen Ausreise nicht nachkam und auch keine rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründe einen weiteren Aufenthalt im Bundesgebiet rechtfertigten, erfolgte am 25.03.2011 seine Rückführung nach Marokko unter ärztlicher Begleitung.

Die Vorgehensweise der Ausländerbehörde ist rechtlich nicht zu beanstanden, da die erforderliche lückenlose (medizinische) Überwachung der Rückführung des Petenten und die notfalls medizinische Versorgung am Ankunftsort sichergestellt waren. Diese Rechtsauffassung wurde vom Verwaltungsgericht Aachen in seinem Beschluss vom 24.03.2011 bestätigt.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

15-P-2011-03021-00

Rhöndorf

EisenbahnwesenBeförderung von Personen

Der Petitionsausschuss hat sich mit einer behindertengerechten Wiederherstellung einer Gleisquerung am Bahnhof Rhöndorf in Bad Honnef auseinandergesetzt. Nach intensiver Beratung kommt er zu dem Ergebnis, dass eine Gleisquerung, auch als Provisorium, aufgrund der großen Gefahr durch den Bahnverkehr von bis zu 300 Zügen täglich nicht in Betracht kommt.

Da die Bahn durch notwendige Veränderungen an der Stelltechnik das bisherige Provisorium (Bohlenübergang) unmöglich gemacht hat, sieht der Ausschuss die Bahn bis zu einer endgültigen Herstellung eines barrierefreien Zugangs in besonderer Weise in der Verantwortung, sich unverzüglich für ein neues Provisorium einzusetzen. Der Ausschuss erwartet von der Bahn, dass sie den Bedarf beim Zweckverband Rhein-Ruhr anmeldet und die notwendigen Gespräche mit allen zuständigen Stellen ergebnisorientiert führt. Neben den 34 Rollstuhlfahrern des Nell-Breuning-Berufskollegs für Körperbehinderte sowie den Bewohnern von Haus Hohenhonnet begründet sich dieser Bedarf auch aus den ca. 30.000 Besuchern des Sealife in Königswinter sowie der Bedeutung von Bad Honnef als Tagungsstadt.

Die Nutzung der Stadtbahn 66 wird vom Petitionsausschuss nicht als eine praktikable Alternative gesehen, da dieser mit Fußwegen bis zu zwei km für Rollstuhlfahrer verbunden wäre. Zudem verweist der Ausschuss auf die Verpflichtungen aus dem Behindertengleichstellungsgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen.

Der Ausschuss begrüßt die Bereitschaft der Stadt Bad Honnef, eine städtische Grundstücksfläche zur Verfügung stellen zu wollen, damit ein neuer Außenbahnsteig mit einer in den Hang eingelassenen Rampe zum P+R Parkplatz errichtet werden kann. Der Ausschuss könnte sich vorstellen, dass im Vorgriff hierauf ein verkürzter provisorischer Außenbahnsteig für

ggf. nur einen Waggon errichtet werden kann. Darüber hinaus bittet der Ausschuss die Bahn um Prüfung, ob als unverzügliches Provisorium die Züge so geleitet werden können, dass das für Rollstuhlfahrer erreichbare Gleis hierfür genutzt wird. Der Ausschuss erwartet auch von der Bahn unverzügliches Handeln, so dass möglichst schnell ein zumindest vorerst tragfähiger Zustand erzielt wird und bittet um entsprechende schriftliche Unterrichtung über die von der Bahn getroffenen Maßnahmen.

Der Ausschuss bittet das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, ihn fortlaufend über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

15-P-2011-03032-00

Langenberg

Arbeitsförderung

Die Ursache für die bislang nicht erfolgte Erstattung der Umzugskosten und Einrichtungsbeihilfe durch das Jobcenter Gütersloh lag darin, dass Frau G. postalisch nicht zu erreichen war und auch keinen Antrag auf Umzugskosten oder Einrichtungsbeihilfe gestellt hatte. Daher hat das Jobcenter ihren tatsächlichen Aufenthalt bei ihrem Freund vermutet.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass nach Prüfung durch den Außendienst die Kosten für die fehlenden Ausstattungsgegenstände (Waschmaschine und Kleiderschrank) inzwischen übernommen worden sind.

Ansonsten war die Wohnung möbliert und eingerichtet. Die Übernahme der Kosten für einen Elektroherd sowie eine Spüle wurden bisher nicht beantragt.

Die Entscheidungen des Jobcenters Gütersloh sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-03033-00

Niederkassel
Hochschulen

Die Universität zu Köln hat gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform eine Auslaufordnung für den Magisterstudiengang erlassen. Diese ermöglicht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Zwangsexmatrikulation von Studierenden. Die in der Auslaufordnung für den Magisterstudiengang getroffenen Regelungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Allerdings liegen laut Mitteilung der Universität im Falle von Frau H. die in der Auslaufordnung genannten Voraussetzungen nicht vor, da sie zum 31.03.2011 ihre Zwischenprüfung bestanden hat und ihr Studium wie geplant fortsetzen kann. Eine Zwangsexmatrikulation droht ihr nicht. Damit ist ihrem Anliegen entsprochen.

15-P-2011-03036-00

Frechen
Hochschulen

Die Universität zu Köln hat gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform eine Auslaufordnung für den Magisterstudiengang erlassen. Diese ermöglicht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Zwangsexmatrikulation von Studierenden. Die in der Auslaufordnung für den Magisterstudiengang getroffenen Regelungen, die u.a. eine Härtefallregelung vorsehen, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Voraussetzungen haben im Falle von Frau O. auch tatsächlich vorgelegen. Durch den zwischenzeitlich erfolgten Wechsel in einen Bachelorstudiengang konnte allerdings die Zwangsexmatrikulation Frau O. verhindert werden.

15-P-2011-03037-00

Köln
Hochschulen

Die Universität zu Köln hat gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform eine Auslaufordnung für den Magisterstudiengang erlassen. Diese ermöglicht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Zwangsexmatrikulation von Studierenden. Die in der Auslaufordnung für den Magisterstudiengang getroffenen Regelungen, die u. a. eine Härtefallregelung vorsehen, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Voraussetzungen liegen im Fall von Herrn T. vor. Eine Exmatrikulation mit Ablauf des Wintersemesters 2010/11 konnte jedoch abgewendet werden, da sein Härtefallantrag positiv beschieden wurde und der Prüfungsausschuss die Frist bis zum Ablegen der Zwischenprüfung um ein halbes Jahr bis zum 30.09.2011 verlängert hat.

Sollte auch diese Frist fruchtlos verstreichen, wäre eine Exmatrikulation zum Ablauf des Sommersemesters 2011 rechtmäßig. Herr T. hätte aber auch zu diesem Zeitpunkt noch die Möglichkeit, durch den Wechsel in einen Zwei-Fach-Bachelorstudiengang die Exmatrikulation abzuwenden. Dabei existieren für alle drei von ihm im Magister studierten Fächer Bachelor-Nachfolgestudiengänge.

15-P-2011-03039-00

Bonn
Hochschulen

Die Universität zu Köln hat gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform Auslaufordnungen für den Magisterstudiengang erlassen. Diese ermöglichen bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Zwangsexmatrikulation von Studierenden. Die in der Auslaufordnung für den Magisterstudiengang getroffenen Regelungen, die u. a. auch eine Härtefallrege-

lung vorsehen, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Eine Zwangsexmatrikulation kann danach unter bestimmten Voraussetzungen ausgesprochen werden. Herr H. ist selbst Betroffener einer Zwangsexmatrikulation. Ohne einen einzigen Prüfungsversuch unternommen und ohne ihm angebotene Beratungstermine wahrgenommen zu haben, ist er nach vorheriger Androhung exmatrikuliert worden. Der Exmatrikulationsbescheid ist zwischenzeitlich bestandskräftig.

Auf dieser Grundlage besteht für den Petitionsausschuss keine Möglichkeit, der Universität zu empfehlen, auf die Exmatrikulation grundsätzlich zu verzichten.

15-P-2011-03053-01

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Frau H. zugrunde liegenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung durch die Justizvollzugsanstalt Willich II im Rahmen eines Erörterungstermins umfassend informiert.

Die Anstalt hat erklärt, dass sie den Gefangenen in der Regel 36 Tage Sonderurlaub zur Entlassungsvorbereitung in den letzten neun Monaten vor dem voraussichtlichen Entlassungstermin gewähre. Dabei werde davon ausgegangen, dass diese Anzahl der Urlaubstage zur Entlassungsvorbereitung notwendig sei, ohne dies im Einzelnen zu überprüfen. Es komme vor, dass Gefangenen der Sonderurlaub wieder entzogen werden müsse, weil sich ihr Entlassungszeitpunkt nach hinten verschiebe. Dann würden die bereits erhaltenen Tage später bei der erneuten Gewährung des Sonderurlaubs von den insgesamt möglichen 36 Tagen abgezogen.

Bei Frau H. sei nach dieser Methode vorgegangen worden. Sie habe bereits im letzten Jahr 18 Tage Sonderurlaub erhalten, der jedoch entzogen wurde, weil sich ihr Entlassungszeitpunkt aufgrund einer

weiteren Verurteilung nach hinten verschoben habe. Daher könne sie in den letzten neun Monaten vor ihrer tatsächlichen Entlassung, also von April bis Mitte Dezember 2011, nur weitere 18 Tage, mithin zwei Tage pro Monat erhalten.

Der Petitionsausschuss hegt erhebliche Bedenken gegenüber der Vorgehensweise der Anstalt. Da der Sonderurlaub seinen Zweck der Entlassungsvorbereitung nur in den Monaten vor der Entlassung erfüllen kann, erscheint es mit der ratio legis nicht vereinbar, dass vor dieser Zeit gewährter Sonderurlaub angerechnet wird. Jedenfalls ist aufgrund der Weihnachtsamnestie mit einer Entlassung von Frau H. bereits Anfang November 2011 zu rechnen, so dass die Anstalt nach ihren üblichen Grundsätzen für die Monate September und Oktober 2011 jeweils vier Tage Sonderurlaub gewähren müsste, damit insgesamt 36 Tage erreicht werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), der Justizvollzugsanstalt Willich II nahezu legen, Frau H. für die Monate September und Oktober 2011 insgesamt acht Tage Sonderurlaub einzuräumen. Die Landesregierung (Justizministerium) wird ferner gebeten, dem Ausschuss über den weiteren Fortgang der Angelegenheit sowie zu den Bedenken gegen die Anrechnung zu früh gewährten Sonderurlaubs bis zum 30.11.2011 zu berichten.

15-P-2011-03059-00

Köln

Hochschulen

Die Universität zu Köln hat gemäß § 6 Abs. 1 der Verordnung zur Sicherung der Aufgaben im Hochschulbereich und zur Umsetzung der Studienstrukturreform eine Auslaufordnung für den Magisterstudiengang erlassen. Diese ermöglicht bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Zwangsexmatrikulation von Studierenden. Die in der Auslaufordnung für den Magisterstudiengang getroffenen Regelungen, die u.a. auch eine Härtefallregelung vorsehen, sind rechtlich nicht zu beanstanden.

Die Voraussetzungen haben im Falle von Frau K. tatsächlich auch vorgelegen, nachdem ein von ihr gestellter Härtefallantrag abgelehnt wurde und sie die Voraussetzungen für eine Zulassung zur Zwischenprüfung nicht bis zum 15.03.2011 erbringen konnte. Eine Exmatrikulation konnte jedoch durch den Wechsel in einen Bachelorstudiengang mit den Fächern English Studies und Slavistik verhindert werden. Die von ihr während eines früheren Studiums an der Universität Freiburg erbrachten Leistungen wurden dabei in vollem Umfang anerkannt.

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-03064-00

Dortmund

Rundfunk und Fernsehen

Frau B. wendet sich gegen den Fünfzehnten Staatsvertrag zur Änderung rundfunkrechtlicher Staatsverträge, der von den Ministerpräsidentinnen und Ministerpräsidenten im Dezember 2010 unterzeichnet worden ist. Der Antrag der Landesregierung auf Zustimmung zu diesem Staatsvertrag wird derzeit im Landtag beraten. Die Entscheidung bleibt abzuwarten.

Zur weiteren Information erhält Frau B. eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 30.06.2011.

15-P-2011-03077-01

Hörstel

Dienstaufsichtsbeschwerden

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 bleiben.

Das Ergebnis des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03126-00

Aachen

Forst- und Jagdwesen

Durch die Novellierung des Landesjagdgesetzes hin zu einem Ökologischen Jagdgesetz, das stärker an ökologischen Prinzipien und dem Tierschutz ausgerichtet sein wird, werden sich gesetzliche Änderungen im Sinne der Petenten ergeben. Mit dem Erlass eines neuen Jagdgesetzes für Nordrhein-Westfalen ist 2012/2013 zu rechnen.

15-P-2011-03188-00

Viersen

Arbeitsförderung

Ist bei laufenden Einnahmen im Bewilligungszeitraum zu erwarten, dass diese in unterschiedlicher Höhe zufließen, kann als Einkommen ein monatliches Durchschnittseinkommen zu Grunde gelegt werden. Das tatsächliche Einkommen von Frau P. lag dabei in der Vergangenheit mehrheitlich über dem ermittelten und angerechneten Durchschnittseinkommen.

Die Träger der Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs können gegen Ansprüche von Leistungsberechtigten zur Sicherung des Lebensunterhalts mit ihren Erstattungs- und Ersatzansprüchen aufrechnen. Die vom Jobcenter Kreis Viersen festgelegten Raten sind dabei nicht zu bemängeln, da sie unter der gesetzlich geregelten Höchstgrenze liegen.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen des Jobcenters sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-03199-00

Viersen

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Stadt Viersen hat bereits in der Vergangenheit die Bereitschaft gezeigt, für die Petenten nach Lösungen zu suchen. Zur Klärung der Verhältnisse und Abflussmengen des Niederschlagswassers bedarf es

weiterer Untersuchungen, um abschließend die Frage beantworten zu können, wer in der Verantwortung steht, Gegenmaßnahmen einzuleiten.

In dem Zusammenhang sind u.a. folgende Maßnahmen notwendig: topographische Vermessung des gesamten Geländes, Berechnungen der Abflussmengen der Fahrbahnen.

Weiter erklärt sich die Stadt bereit, Kontakt mit den neuen Eigentümern der landwirtschaftlichen Flächen aufzunehmen, um Retentionsflächen zu erwerben.

Aufgrund der zum jetzigen Zeitpunkt unklaren Verhältnisse bittet der Petitionsausschuss die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales - MIK), ihrerseits die Stadt Viersen zu bitten, eine Klärung in eigener Zuständigkeit herbeizuführen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (MIK) weiterhin, ihn über den Fortgang der Angelegenheit zu unterrichten.

Darüber hinaus wird den Petenten zur Verbesserung der derzeitigen Situation empfohlen, die Niederschlagsentwässerung ihres Grundstücks durch den Anschluss an den vorhandenen Mischwasserkanal vorzunehmen.

15-P-2011-03200-00

Mönchengladbach

Verfassungsrecht

Ordnungswidrigkeiten

Jugendhilfe

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragene Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Die Kommunen sind Träger der kommunalen Selbstverwaltung, die ihnen durch das Grundgesetz garantiert ist. Ihnen können

daher keine verbindlichen Vorgaben zur Aufklärung über extremistische oder islamistische Gruppierungen gemacht werden. Nur bei Verstößen gegen geltende Rechtsvorschriften kann eingeschritten werden.

Für das von der Petentin beantragte vollständige Verbot der Durchführung von Informationsständen von durch den Verfassungsschutz beobachteten politischen oder religiösen Gruppierungen ergeben sich aus dem zugrundeliegenden Straßen- und Wegerecht keine Rechtsgrundlagen. Dies gilt auch, soweit die Petentin alternativ die starke Beschränkung solcher Informationsstände hinsichtlich des Ortes respektive der Zeit beantragt.

In der öffentlichen Diskussion muss zwischen Islam und Islamismus deutlich unterschieden werden. Eine klare Grenze ist allerdings gegenüber allen extremistischen Bestrebungen zu ziehen. Hier ist das Gegenteil der Gesellschaft insgesamt gefordert. Die Landeszentrale für politische Bildung bietet mit der Veranstaltungsreihe „Islam? Islamismus?“ seit dem Jahr 2010 Aufklärungsveranstaltungen für Lehramtsanwärterinnen und Lehramtswärter an, um differenziert über die Gefahren des politischen, radikalen und fundamentalistischen Islamismus aufzuklären. Partner der Reihe sind das Ministerium für Schule und Weiterbildung und das Ministerium für Inneres und Kommunales.

15-P-2011-03203-00

Mönchengladbach

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Datenschutz

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Dem Petenten ist hinreichend Auskunft auf seine verschiedenen Anfragen an den Oberbürgermeister der Stadt erteilt worden. Die Handlungsweise der Stadt Mönchengladbach ist nicht zu beanstanden.

Ein Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten ergibt sich deshalb nicht.

Der Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit hat dem Petenten mit Schreiben vom 31.03.2011 mitgeteilt, dass eine datenschutzrechtliche Überprüfung des vorliegenden Sachverhalts ergeben habe, dass seinem Informationsgesuchen seitens der Stadt Mönchengladbach ausreichend nachgekommen worden und kein erkennbarer Verstoß gegen Datenschutzvorschriften zu erkennen sei.

15-P-2011-03204-00

Viersen

Grundsicherung

Die Entscheidungen und Verfahrensweisen des Trägers der Sozialhilfe sind nicht zu beanstanden. Hinsichtlich der Beschwerde über die Kürzung der Leistungen wird auf den zutreffenden Inhalt des inzwischen bestandskräftig gewordenen Widerspruchsbescheids des Trägers der Sozialhilfe vom 19.04.2011 verwiesen.

Da Herr T. trotz vorheriger ausführlicher Beratung am 15.09.2010 eine nicht angemessene Wohnung angemietet hat, kann der Träger der Sozialhilfe aufgrund der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen nur die angemessenen Unterkunftskosten bei der Berechnung von Leistungen berücksichtigen.

Soweit der Petent eine mangelhafte Beratung beanstandet, hat der Petitionsausschuss durch Akteneinsicht festgestellt, dass Herr T. - entgegen seinen Ausführungen - sehr ausführlich und umfassend beraten wurde.

Bezüglich der Klage, er bekomme monatlich nur 260 Euro und könne davon nicht leben, hat die Überprüfung ergeben, dass er neben seiner Rente von rd. 420 Euro vom Träger der Sozialhilfe noch rund 267 Euro erhält. Darüber hinaus wird noch der monatliche Krankenkassenbeitrag von 400 Euro direkt der Krankenversicherung überwiesen.

Zur Verbesserung seiner finanziellen Lage kann der Petitionsausschuss Herrn T. nur empfehlen, sich um eine angemessene Wohnung zu bemühen und vor einer Wohnungsanmietung die Angemessenheit der Wohnung durch den Träger der Sozialhilfe schriftlich bestätigen zu lassen.

15-P-2011-03209-00

Krefeld

Untersuchungshaft

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn S. zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend informiert.

Es trifft zu, dass in der Zweiganstalt Krefeld der Justizvollzugsanstalt Willich I eine hohe Arbeitslosigkeit besteht. Ein Langzeitbesuch kann dort nicht stattfinden, da ein geeigneter Raum nicht vorhanden ist. Eine Gefangenenmitverantwortung ist nicht eingerichtet, da eine solche für Untersuchungsgefangene gesetzlich nicht vorgesehen ist. Insgesamt sind die vollzuglichen Möglichkeiten für die Gefangenen in der Zweiganstalt Krefeld gegenüber der Justizvollzugsanstalt Willich I deutlich eingeschränkt, was sicherlich zu bedauern ist. Zwischenzeitlich wurde Herr S. in die Zweiganstalt Mönchengladbach verlegt. Dort sind die vollzuglichen Möglichkeiten verbessert.

Die Beschwerde über die von dem Kaufmann angesetzten Preise ist nicht nachvollziehbar. Die von dem Kaufmann verwendete Liste der verfügbaren Artikel nebst ihren Preisen wurde eingesehen. Danach erscheinen die Preise gegenüber denen in Supermärkten insgesamt nicht überhöht. Der insbesondere von Herrn S. beanstandete Preis des Kaffees entspricht nach den Ermittlungen des Ausschusses genau dem Preis, der auch in Supermärkten verlangt wird.

Es trifft zu, dass in der Zweiganstalt Mönchengladbach eine Wartefrist von vier Monaten bis zur möglichen Bewilligung von Langzeitbesuch gilt. Im Fall von Herrn S. ist der Langzeitbesuch jedoch nicht aus diesem Grund abgelehnt worden, sondern weil die Anstalt seine Eignung in Abrede

stellt. Sie ist der Auffassung, ihm fehle die notwendige Zuverlässigkeit, da es zu Schwierigkeiten bei der Umsetzung von Anordnungen gekommen ist und Herr S. sich mehrfach beleidigend über Bedienstete geäußert hat. Ferner hat er versucht, bei einem Regelbesuch einen Brief unerlaubt an seine Verlobte zu übergeben. Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Anstalt diese Vorfälle zum Anlass nimmt, die Zuverlässigkeit von Herrn S. in Zweifel zu ziehen. Herr S. hat gegen die Ablehnung des Langzeitbesuchs einen Antrag auf gerichtliche Entscheidung gestellt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Soweit sich Herr S. nun über die Verhängung einer Freizeitsperre von einer Woche als Disziplinarmaßnahme beschwert, hat die Anstalt mitgeteilt, dass davon ausgegangen wurde, dass er sich bewusst über das Rauchverbot in dem Transportbus hinweggesetzt habe. Das Rauchverbot sei allgemein bekannt. Die angebliche Unkenntnis von Herrn S. werde daher als vorgeschobene Schutzbehauptung gewertet. Der Petitionsausschuss hält diese Würdigung der Anstalt für zutreffend und sieht daher keinen Anlass, die verhängte Disziplinarmaßnahme zu beanstanden.

15-P-2011-03214-00

Velen

Staatsangehörigkeitsrecht

Ausländerrecht

Kindergeld

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

Zum jetzigen Zeitpunkt liegt der für eine Einbürgerung in den deutschen Staatsverband vorausgesetzte achtjährige rechtmäßige Inlandsaufenthalt noch nicht vor.

Frau M. erhält einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 12.07.2011.

15-P-2011-03227-00

Hamm

Krankenversicherung

Rechtspflege

Unter Berücksichtigung der Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung ist die Entscheidung der AOK NORDWEST, die Krankengeldzahlung mit dem 20.05.2008 einzustellen, nicht zu beanstanden.

In seinen Gutachten gelangte der Medizinische Dienst zu der Auffassung, dass Herr L. ab 21.05.2008 in der Lage war, seine letzte Beschäftigung wieder auszuüben. Da er nach dem 20.05.2008 seine versicherungspflichtige Beschäftigung nicht wieder aufnahm, war die Mitgliedschaft nach dem Ende des Krankengeldbezugs noch bis zum 20.06.2008 fortzuführen. Die AOK hat zugesichert, das Abmeldedatum entsprechend zu korrigieren.

Im Übrigen wird dem Petenten empfohlen, den Ausgang des in dieser Angelegenheit vor dem Sozialgericht Dortmund anhängigen Sozialgerichtsverfahrens abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Darüber hinaus konnte eine verzögerte, die bisherige Verfahrensdauer verursachende Bearbeitungslücke nicht festgestellt werden.

15-P-2011-03238-00

Bad Lippspringe

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen im Sinne der Petition zu empfehlen.

Ein Anlass für ein kommunalaufsichtliches Einschreiten hat sich nicht ergeben.

Das Wohnhaus des Petenten befindet sich in einem planungsrechtlich als Mischgebiet deklarierten Bereich in der Innenstadt. In diesem Bereich sind die Errichtung und der Betrieb des Wassertretbeckens unter Berücksichtigung immissionsrechtlicher Bestimmungen zulässig. Den erhobenen Beschwerden hinsichtlich nicht hinnehmbarer Lärmbelästigung durch nicht bestimmungsgemäße Nutzung der Einrichtung wird die Stadt Bad Lippspringe nachgehen und etwaige - allerdings bisher selten festgestellte - Verstöße unterbinden.

15-P-2011-03252-00

Herford

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Er hat davon Kenntnis genommen, dass das Entlassungsverfahren rechtmäßig durchgeführt wurde und nicht zu beanstanden ist.

Herr L. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 27.07.2011.

15-P-2011-03259-00

Düsseldorf

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr A. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 02.08.2011.

15-P-2011-03262-00

Werl

Landeshaushalt

Der Petitionsausschuss hat sich über den von Herrn G. vorgetragenen Sachverhalt unterrichtet. Es ist zutreffend, dass die Finanzlage der Kommunen in Nordrhein-Westfalen alarmierend ist. Die Landesregierung hat bereits die Initiative ergriffen und ihren "Aktionsplan Kommunal Finanzen" am 25.08.2010 in einer Pressekonferenz öffentlich vorgestellt. Dieser Plan sah zum einen vor, mit dem Nachtragshaushalt 2010 das GFG um rund 4 Prozent (300 Millionen Euro) auf insgesamt 7,9 Milliarden Euro durch die Wiedereinführung der 4/7-Beteiligung an der Grunderwerbssteuer und die Beendigung der Befrachtung aufzustocken. Diese Aufstockung erfolgt dauerhaft, sie ist auch im GFG 2011 vorgesehen.

Zum anderen sind im Haushalt 2011 350 Mio. Euro dafür vorgesehen, im Rahmen des "Stärkungspaktes Stadtfinanzen" besonders belasteten Kommunen Konsolidierungshilfen zukommen zu lassen. Die Ausgestaltung dieser Konsolidierungshilfen befindet sich zurzeit in der politischen Diskussion. Unmittelbar nach Übergabe des Gutachtens wurde seitens des Ministeriums für Inneres und Kommunales ein Gesprächsprozess mit den kommunalen Spitzenverbänden und den Landtagsfraktionen initiiert. Diese Gespräche laufen seit Mitte März 2011. Sie zielen auf eine konsensuale Lösung für die Ausgestaltung der Konsolidierungshilfe ab. Es ist allerdings nicht zu erwarten, dass es kurzfristig zu einer 1:1-Umsetzung des Gutachtens kommen wird. Das Kernproblem bei der Umsetzung des Gutachtens liegt darin, dass die dort formulierten Ziele "Haushaltsausgleich in allen Kommunen sofort" und "Halbierung der aufgelaufenen Liquiditätskredite in 10 Jahren" nach mehreren Musterberechnungen der Gutachter nur dann realistisch finanzierbar wären, wenn der Bund die Hälfte der Soziallasten übernehmen würde. Dies ist aber nicht der Fall. Als Ergebnis des Hartz IV-Kompromisses übernimmt der Bund lediglich die Kosten der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung - und

auch dies nicht sofort, sondern in drei Schritten von 2012 bis 2014. Die Hilfen des Bundes für die nordrheinwestfälischen Kommunen, die ab 2014 etwa eine Mrd. Euro pro Jahr betragen werden, bleiben damit sowohl hinsichtlich ihrer Höhe als auch hinsichtlich des Zeitpunktes hinter dem zurück, was das Gutachten für erforderlich hält. Bei einer von den Gutachtern berechneten strukturellen Lücke der Kommunen mit Liquiditätskrediten in Höhe von rund 2,2 Mrd. Euro pro Jahr und einem jährlichen Konsolidierungsbedarf dieser Gemeinden in Höhe von 3,6 Mrd. Euro wäre ein wesentlich höherer Beitrag des Bundes notwendig, um diese Lücke schließen zu können.

Es ist allerdings der feste Wille der Landesregierung, eine Lösung zu finden, die den besonders belasteten Kommunen hilft, ihre Notlage nachhaltig zu beseitigen und zu einer soliden Haushaltswirtschaft zurückfinden zu können. Hier bleibt das Ergebnis der genannten Gespräche und des politischen Willensbildungsprozesses abzuwarten.

15-P-2011-03271-00

Datteln

Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr S. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 28.07.2011.

15-P-2011-03277-00

Bergisch Gladbach

Kindergartenwesen

Nach § 23 des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) ist es allein Aufgabe des jeweiligen Jugendamts, die Bemessungsgrundlage für die Erhebung und die Höhe der Elternbeiträge festzulegen. Das Land kann da-

her eine von der jeweiligen Kommune beschlossene Erhöhung der Elternbeiträge nicht aussetzen.

Es wird im Übrigen darauf hingewiesen, dass bezüglich der Rechtmäßigkeit der Elternbeitragssatzung der Stadt Bergisch Gladbach derzeit noch mehrere verwaltungsgerichtliche Verfahren anhängig sind.

Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist auch eine Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Das Land beabsichtigt, den Besuch des Kindergartens schrittweise beitragsfrei zu stellen. Damit sollen gleiche Bildungschancen von Anfang an für alle Kinder unabhängig von den finanziellen Möglichkeiten der Eltern gewährleistet werden. In einem ersten Schritt wurden bereits ab dem 01.08.2011 alle Kinder beitragsfrei gestellt, die im Jahr 2012 eingeschult werden.

Darüber hinaus kann der Petitionsausschuss Herrn D. nur empfehlen, die vom Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach erbetenen Angaben zur Einstufung in eine Einkommensgruppe zu übersenden, die möglicherweise zu einer Verringerung der Höhe der Elternbeiträge für den Kindergartenbesuch seines Sohnes führen können.

15-P-2011-03279-00

Drensteinfurt

Hilfe für behinderte Menschen

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss bedauert, dass Bemühungen der Agentur für Arbeit und die eigenen Initiativen des Herrn B. bisher nicht zu einem für ihn zufrieden stellenden Ergebnis geführt haben.

Das Kernanliegen von Herrn B. fällt in den Zuständigkeitsbereich der Bundesagentur für Arbeit. Dem Land obliegen weder Rechts- noch Fach- oder Dienstaufsicht über die Bundesagentur oder deren nach-

geordnete Dienststellen. Daher hat der Petitionsausschuss die Petition von Herrn B. bereits im April 2011 zuständigkeithalber an den Deutschen Bundestag weitergeleitet.

Im Hinblick auf die Bitte des Herrn B., ihn bei der Suche nach einem Ausbildungsplatz im Raum Münster zu unterstützen, erhält er eine Übersicht der im Raum Münster bestehenden Integrationsunternehmen mit Ansprechpartnern und Geschäftsfeldern, die teilweise auch ausbilden.

Integrationsunternehmen sind rechtlich und wirtschaftlich selbstständige Unternehmen. Sie beschäftigen schwerbehinderte Menschen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt, deren Teilhabe ansonsten aufgrund von Art und Schwere der Behinderung oder wegen sonstiger Umstände voraussichtlich trotz Ausschöpfens aller Fördermöglichkeiten auf besondere Schwierigkeiten stößt. Integrationsunternehmen beschäftigen mindestens 25 % ihrer Belegschaft aus der genannten Zielgruppe.

Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn B., sich mit den dort genannten für ihn interessanten Integrationsunternehmen initiativ in Verbindung zu setzen und wünscht ihm für seine Bewerbungen viel Erfolg.

15-P-2011-03281-00

Siegen
Sozialhilfe

Die vom Kreis Siegen-Wittgenstein als zuständigem Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen entsprechen den rechtlichen Vorschriften und sind nicht zu beanstanden.

Sozialhilfe ist eine nachrangige Leistung. Ansprüche darauf bestehen nur, sofern der geltend gemachte Bedarf nicht aus vorhandenem Einkommen und Vermögen sichergestellt werden kann. Den geltend gemachten Bedarf für den Zeitraum vom 25.06.2009 bis 30.09.2009 konnten Herr B. und seine Ehefrau aus vorhandenem Vermögen sicherstellen. Zu diesem ein-

setzbaren Vermögen zählte u. a. auch ein PKW, dessen Wertermittlung durch den Träger der Sozialhilfe zu dem Ergebnis führte, dass zugunsten von Herrn B. nur der Händlereinkaufswert und nicht der tatsächliche, in der Regel höhere Marktwert berücksichtigt wurde.

Hinsichtlich der Forderung von Herrn B., nicht nur die Neben-, sondern die gesamten Kosten der von ihm angemieteten Wohnung bei dem vom Träger der Sozialhilfe geforderten Einkommenseinsatzes zur Teildeckung der Heimpflegekosten zu berücksichtigen, wurde Herr B. vom Kreis Siegen-Wittgenstein zu Recht auf das grundbuchrechtlich eingetragene, lebenslange und unentgeltliche Wohnrecht im Haus des Sohnes verwiesen, da auch hier der Nachranggrundsatz der Sozialhilfe gilt. Herr B. wurde auch auf die Möglichkeit hingewiesen, die gegenüber seinem Sohn bestehenden vorrangigen Ansprüche auf Auszahlung des Wertes des von ihm nicht genutzten Wohnrechts in Höhe von monatlich 285 Euro (laut Gutachterausschuss) - gegebenenfalls auch auf dem Klageweg – geltend zu machen. Familiäre Differenzen können nicht dazu führen, dass die von Herrn B. geltend gemachten, gesamten Unterkunfts-kosten zu Lasten der aus Mitteln der Allgemeinheit finanzierten Sozialhilfe übernommen werden. Im Übrigen bestreitet der Träger der Sozialhilfe im Zusammenhang mit dem Wohnrecht die Angabe von Herrn B., ihm empfohlen zu haben, sich auf Grund der familiären Umstände eine eigene Wohnung zu suchen.

Soweit Herr B. schließlich im Rahmen seiner Petition die seiner Ansicht nach zu lange Bearbeitungszeit seines Antrages vom 16.06.2009 beanstandet, hat der Träger der Sozialhilfe in seiner Stellungnahme darauf hingewiesen, dass ihm erst Anfang Februar 2010 alle entscheidungsrelevanten Unterlagen vorlagen.

Letztendlich waren die vom Kreis Siegen-Wittgenstein erlassenen Bescheide auch schon zum Zeitpunkt der Petitionseinlegung bestandskräftig geworden, da Herr B. von der kostenlosen Überprüfungsmöglichkeit im Rahmen sozialgerichtlicher Verfahren keinen Gebrauch gemacht hatte.

Die von Herrn B. zu tragenden Kosten sind inzwischen, abzüglich einer vom Heim vorgenommenen Ausbuchung, von ihm beglichen worden.

15-P-2011-03284-00

Königswinter
Datenschutz

Herr L. erhält Kopien der Stellungnahmen des Justizministeriums vom 05.07.2011 und des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit vom 07.07.2011, denen sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-03287-00

Köln
Industrie- und Handelskammern
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Industrie- und Handelskammern als öffentlich-rechtliche Selbstverwaltungskörperschaften in Gänze vom Meinungskampf auszuschließen, entspricht nicht den gesetzlichen Vorgaben und ist auch im Lichte einer Pflichtmitgliedschaft nicht sachgerecht.

Insgesamt gibt das Verhalten der Industrie- und Handelskammer zu Köln dem Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03288-01

Rödinghausen
Kommunalabgaben

Auch nach erneuter Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, seinen Beschluss vom 19.07.2011 zu ändern.

15-P-2011-03291-00

Swisttal
Dienstaufsichtsbeschwerden
Ordnungswidrigkeiten
Waffenrecht

Der Einspruch des Herrn L. gegen den Bußgeldbescheid wurde dem zuständigen Amtsgericht zur weiteren Entscheidung vorgelegt. Das Gericht hielt eine Ahndung der Ordnungswidrigkeit für nicht geboten. Es hat jedoch aus Billigkeitsgründen die Herrn L. entstandenen notwendigen Auslagen nicht der Staatskasse auferlegt.

Da durch den Beschluss des Amtsgerichts eine rechtskräftige Entscheidung im Bußgeldverfahren vorliegt, ist es dem Petitionsausschuss nach Artikel 97 des Grundgesetzes verwehrt, die Entscheidung des Amtsgerichts zu bewerten und zu überprüfen.

Vor diesem Hintergrund wurden das Verfahren beim Polizeipräsidium Bonn aufgearbeitet und Maßnahmen innerhalb der Sachbearbeitung getroffen, um gleichgelagerte Fälle künftig zu vermeiden. Es ist jedoch festzustellen, dass das Ergebnis des Verfahrens rechtlich nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales, Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03302-00

Bornheim
Regionale Wirtschaftsförderung

Die Landesregierung hat beschlossen, das Pilotprogramm „NRW/EU.Mikrodarlehen“ landesweit auszudehnen. Darlehensanträge werden von der NRW.BANK in Zusammenarbeit mit den STARTERCENTERN NRW bearbeitet. Die STARTERCENTER NRW nehmen die Anträge entgegen und geben gegenüber der NRW.BANK eine Stellungnahme ab. Die Mitarbeit am Programm ist für die STARTERCENTER NRW freiwillig. Zur Beteiligung am Programm hat sich die

überwiegende Mehrheit der STARTER-CENTER NRW (getragen durch Wirtschaftsförderungsgesellschaften, Industrie- und Handelskammern oder Handwerkskammern) bereit erklärt und entsprechende Kooperationsverträge mit der NRW.BANK abgeschlossen oder geplant.

Leider ist es noch nicht gelungen ein STARTERCENTER NRW aus dem Großraum Bonn zur Mitarbeit zu gewinnen. Diesen Bereich deckt das STARTERCENTER NRW bei der Handwerkskammer Köln zum größten Teil ab. Auf Nachfrage der NRW.BANK hat sich die HWK Köln bereit erklärt, die Antragsberatung für Frau B. zu übernehmen.

Wünschenswert wäre gleichwohl, Beratungen über das Förderprogramm durch ein STARTERCENTER NRW vor Ort zu erreichen. Es ist geplant, die noch nicht am Förderprogramm teilnehmenden STARTERCENTER NRW durch das Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr anzuschreiben. Die Wirtschaftsförderung Bonn steht bereits mit der NRW.BANK hinsichtlich einer evtl. Teilnahme am Programm in Kontakt. Es ist aber noch kein Vertrag geschlossen worden.

Frau B. wird anheimgestellt, sich mit der Handwerkskammer zu Köln, Heumarkt 12 in 50667 Köln, Telefon 0221/2022-0, Telefax 0221/2022-320, E-mail info@hwk-koeln.de in Verbindung zu setzen.

15-P-2011-03308-00

Bonn
Schulen

Entsprechend den verfassungsrechtlichen Vorgaben des Grundgesetzes und der Landesverfassung besteht die Verpflichtung, die Durchführung des konfessionellen Religionsunterrichts in Übereinstimmung mit der Lehre und den Anforderungen der jeweiligen Kirche an den Schulen in Nordrhein-Westfalen sicherzustellen. Voraussetzung ist, dass der Religionsunterricht für die Schulen des Landes landesweit eingeführt ist.

Der Aspekt „Geschichte der Religionen“ ist in den Lehrplänen für den Religionsunterricht berücksichtigt.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-03318-00

Willich
Strafvollzug

Frau T. bat mit ihrer Petition um Unterstützung ihrer Rückverlegung in den offenen Vollzug. Sie war im Oktober 2010 wegen eines offenen Ermittlungsverfahrens aus dem offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt (JVA) Köln in die JVA Willich II verlegt worden.

Mittlerweile hat Frau T. eine Ausbildung begonnen. Da sie diese abschließen möchte, verfolgt sie die Verlegung in den offenen Vollzug derzeit nicht weiter. Wichtig ist ihr aber, vollzugliche Lockerungen zu erhalten, um den Kontakt zu ihren beiden Töchtern aufrechterhalten zu können. Zwar sind die Töchter volljährig, da sie aber in ihrer Kindheit Opfer von Straftaten geworden sind und dadurch psychische Störungen davon getragen haben, können sie Besuche in der Justizvollzugsanstalt nicht verkraften.

Die JVA Willich II hat vollzugliche Lockerungen abgelehnt. Sie ist der Auffassung, die Einstellung des Ermittlungsverfahrens im Hinblick auf die bereits rechtskräftig verhängten Strafen bedeute nicht, dass Frau T. keine Straftat begangen habe. Daher sei zu befürchten, dass sie nicht in der Lage sein würde, gewährte Lockerungen über Jahre nicht zu missbrauchen. Außerdem sei im Oktober 2010 ein Handy bei Frau T. in der JVA Köln aufgefunden worden.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Anstalt nicht. Der Handyfund in der JVA Köln, der mittlerweile fast ein Jahr zurückliegt, war nicht Anlass für die Ablösung aus dem offenen Vollzug. Im geschlossenen Vollzug hat sich Frau T. beurlaubungsfrei geführt und eine ausreichende Bewährungszeit hinter sich ge-

bracht. Der Handyfund kann ihr daher jetzt nicht mehr entgegengehalten werden. Auch das eingestellte Strafverfahren steht der Gewährung von Lockerungen nicht entgegen. Zunächst ist darauf hinzuweisen, dass die Einstellung des Verfahrens eine Rechtskraftwirkung nicht entfaltet. Ob Frau T. eine Straftat hätte nachgewiesen werden können, steht daher nicht fest. Zudem hat Frau T. die Angelegenheit außergerichtlich bereinigt, indem sie sich mit der Vermieterin darauf geeinigt hat, dass diese zum Ausgleich der Mietschulden die von ihr in die Wohnung eingebrachten Möbel behalten kann. Der Schaden ist daher wiedergutmacht.

Der Petitionsausschuss hält es nach alledem für angebracht, Frau T. durch die Gewährung vollzuglicher Lockerungen nun wieder an den offenen Vollzug heranzuführen, in den sie bei weiterer Bewährung im Sommer 2012 nach Abschluss ihrer Ausbildung verlegt werden sollte. Der Ausschuss bittet daher die Landesregierung (Justizministerium), der Anstalt nahe-zulegen, Frau T. vollzugliche Lockerungen zu bewilligen.

15-P-2011-03324-00

Köln

Verwaltungszwangsverfahren

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Das Vorgehen der Stadt Köln entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse an dem Pfandgut ist inzwischen ein Klageverfahren beim Amtsgericht Köln anhängig. Bis zur gerichtlichen Entscheidung wird über die Herausgabe der Pfandgegenstände nicht entschieden, noch werden diese verstei-

gert. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Er kann auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen.

15-P-2011-03326-00

Aachen

Hilfe für behinderte Menschen

Soweit sich Herr S. in seiner Petition darüber beschwert, dass ihm bisher wichtige Zeugnisse und Unterlagen über seine Beschäftigung in den Lesota-Werkstätten Remscheid sowie in der LVR Klinik in Düren trotz entsprechender Aufforderung nicht übersandt wurden, haben die vom Landschaftsverband Rheinland (LVR) durchgeführten Recherchen ergeben, dass dort keine entsprechenden Bitten des Petenten bekannt waren.

Der LVR hat Herrn S. inzwischen mit Schreiben vom 20.06.2011 die gewünschten Teilnahmebescheinigungen übersandt. Seinem Anliegen ist damit entsprochen worden.

15-P-2011-03338-00

Aachen

Ordnungswesen

Zweifelsohne besteht ein Spannungsverhältnis zwischen dem staatlichen Verfassungsauftrag, die Religionsausübung und die Belange der Religionsgemeinschaften zu schützen, und dem Recht des Einzelnen, von Eingriffen in seine Handlungsfreiheit verschont zu bleiben. Diesen widerstreitenden Interessen gerecht zu werden, ist Aufgabe des Gesetzgebers.

Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt der Sonn- und Feiertagsschutz ein verfassungsgesetzlich vorgeschriebenes Regelungselement dar, das der Gesetzgeber mit den anderen für den zu regelnden Lebensbereich bedeutsamen Regelungselementen in Ausgleich zu bringen hat. Diesen Vorgaben ist der

Gesetzgeber in nicht zu beanstandender Weise nachgekommen. Die Andersgläubigen oder Nichtgläubigen werden dadurch, dass der Karfreitag besonders geschützt ist, nicht in einer gegen das Toleranzgebot verstoßenden Weise beeinträchtigt. Im privaten Bereich steht es ihnen frei, das zu tun, was immer sie wollen. Deshalb sind auch rein private Musikveranstaltungen nicht verboten, sofern sie nicht anderweitig Dritte stören.

Dem Anliegen des Petenten kann daher nicht gefolgt werden.

15-P-2011-03340-00

Köln

Kommunalabgaben

Der Petitionsausschuss hat sich über den mit der Petition vorgetragenen Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Auch unter Berücksichtigung der von Herrn H. vorgetragene Aspekte kann nicht festgestellt werden, dass die Stadt Köln im vorliegenden Fall gegen Regelungen des Kommunalabgabengesetzes oder andere hier einschlägige Vorschriften verstößt.

Herr H. erhält zur weiteren Erläuterung einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 28.07.2011.

15-P-2011-03352-00

Viersen

Recht der sozialen Entschädigung bei Gesundheitsschäden

Die durchgeführte Überprüfung hat ergeben, dass Herr F. keinen Anspruch auf eine höhere Versorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz hat. Die getroffenen Entscheidungen und die zuvor durch-

geführte Sachverhaltsaufklärung sind nicht zu beanstanden.

Soweit sich Herr F. gegen den Beschluss des Landessozialgerichts in Essen vom 20.12.2010 wendet, weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass es ihm wegen der im Grundgesetz verankerten richterlichen Unabhängigkeit nicht möglich ist, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

15-P-2011-03372-00

Düsseldorf

Ordnungswesen

Die Stadt Düsseldorf hat aufgrund der Beschwerde von Frau K. veranlasst, die vorgetragene Anliegen vor Ort zu überprüfen. Bei der Ortsbegehung wurde festgestellt, dass der gesamte Hof des Nachbarhauses sowie die dazugehörige Toreinfahrt privates Gelände und der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind. Hinter der Toreinfahrt befindet sich eine Freifläche, an die sich ein kleiner Kinderspielplatz mit Klettergerüst und Rutsche anschließt. Wenn Frau K. auch ein erhöhtes Ruhebedürfnis haben mag, so sind doch Kindergeräusche nach ständiger Rechtsprechung grundsätzlich als sozialadäquat hinzunehmen und bilden keinen Anlass für ein ordnungsbehördliches Einschreiten.

Weiter waren bei der Ortsbegehung Hinweise auf Ratten- oder Mäusebefall nicht zu erkennen. Der dortige Hausmeister bestätigte auf Anfrage jedoch, dass etwa zwei Monate zuvor eine Mäusebekämpfung durch ein Schädlingsbekämpfungsunternehmen durchgeführt worden war. Nachdem in dieser Angelegenheit somit bereits professionelle Maßnahmen ergriffen worden sind und Anhaltspunkte für einen weiteren Schädlingsbefall nicht vorliegen, kann davon ausgegangen werden, dass derzeit keine Gefahr von Ratten- oder Mäusebefall mehr ausgeht und weitere ordnungsrechtliche Maßnahmen nicht erforderlich sind.

Der Petitionsausschuss sieht daher keine Veranlassung, der Landesregierung (Mi-

nisterium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03374-00

Düsseldorf

Ausländerrecht

Erstmals reiste der Petent im September 1993 in das Bundesgebiet ein. Während seines Aufenthalts im Bundesgebiet ist er mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Im Januar 1999 reiste er erneut illegal und unter Angabe falscher Personalien in das Bundesgebiet ein. Nach negativ abgeschlossenem Asylverfahren wurde er am 18.07.2001 aus der Strafhaft heraus abgeschoben.

Nach erneuter Einreise lehnte die Ausländerbehörde Düsseldorf mit Ordnungsverfügung seinen Antrag auf Aufenthaltserlaubnis ab. Der Petent wurde unter Androhung der Abschiebung aufgefordert, freiwillig auszureisen. Der von ihm gegen die Ordnungsverfügung beschrittene Rechtsweg blieb ohne Erfolg. Seinen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz hat das Verwaltungsgericht Düsseldorf am 16.09.2010 abgelehnt. Die dagegen beim Oberverwaltungsgericht Münster eingelegte Beschwerde wurde am 01.04.2011 zurückgewiesen. Der Petent ist somit vollziehbar zur Ausreise verpflichtet.

Daher empfiehlt der Petitionsausschuss dem Petenten zur Vermeidung aufenthaltsbeendender Maßnahmen und eines damit einhergehenden Wiedereinreiseverbots, seiner Ausreiseverpflichtung freiwillig nachzukommen.

15-P-2011-03375-00

Krefeld

Sozialhilfe

Die Mutter von Herrn M. befand sich vom 21.12.2010 bis 29.06.2011 zu Lasten des Trägers der Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung, weil die Einkünfte nicht ausreichen, die Heimkosten zu begleichen.

Herr M. ist als Sohn nach dem bürgerlichen Recht seiner Mutter gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Aus diesem Grunde hat der Träger der Sozialhilfe überprüft, inwieweit der Sohn unterhaltsfähig ist. Die Überprüfung hat ergeben, dass Herr M. leistungsfähig ist. Bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags wurden alle nach dem Gesetz möglichen Absetzungen vorgenommen. Lediglich die Rücklagenbildung, der Privatkredit, der Beitrag zur Krankenhaustagegeldversicherung und die Spendenzahlungen konnten nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden.

Darüber hinaus ist neben Herrn M. auch seine Schwester zahlungsfähig. Die Summe der jeweils zumutbaren Unterhaltsbeiträge der Geschwister übersteigt die nicht gedeckten Sozialhilfekosten, so dass die Unterhaltsforderung zwischenzeitlich quotiert wurde. Der von Herrn M. zu tragende Betrag beträgt insgesamt 485,17 Euro. Inzwischen hat er die Gewährung einer monatlichen Ratenzahlung in Höhe von 20 Euro beantragt. Sobald dem Träger der Sozialhilfe ein uneingeschränktes Schuldanerkenntnis vorliegt, ist beabsichtigt, der Ratenzahlung zuzustimmen.

Die vom Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen und Berechnungen sind nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss empfiehlt Herrn M., nunmehr das uneingeschränkte Schuldanerkenntnis zu unterschreiben und die monatliche Ratenzahlung aufzunehmen.

15-P-2011-03377-00

Bad Münstereifel

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, der Stadt Bad Münstereifel Maßnahmen im Sinne des Anliegens von Herrn S. zu empfehlen.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 02.08.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-03386-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in einem Ortstermin in der Justizvollzugsanstalt (JVA) Willich II eingehend informiert.

Die Anstalt sieht Frau T. derzeit nicht als geeignet für eine Verlegung in den offenen Vollzug an, weil die Anstaltspsychologin bei der Eingangsuntersuchung den Eindruck hatte, dass Frau T. noch so viel Groll gegen ihren ehemaligen Ehemann hegt, dass eine Wiederholungsgefahr nicht ausgeschlossen werden kann.

Frau T. verfolgt in der Anstalt seit geraumer Zeit den Wunsch, ihre Tat aufzuarbeiten und sich mit den Gründen dafür auseinanderzusetzen. Sie hat im Frühjahr mehrere Anträge an die Anstaltspsychologin gerichtet, um Gespräche mit ihr führen zu können. Aus den Unterlagen zur Vorbereitung der Vollzugskonferenz geht auch hervor, dass diese Anträge thematisiert werden sollten. Dennoch finden sich in der Fortschreibung des Vollzugsplans von März 2011 keine Angaben dazu, ob eine Tataufarbeitung stattfinden soll oder nicht. In dem Ortstermin hat die Anstaltspsychologin erklärt, sie habe den Wunsch von Frau T. nach Gesprächen nicht als ernsthaft eingeschätzt, weil sie nach Mai nicht noch einmal von ihr angesprochen worden sei.

Diese Haltung kann der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Frau T. hat durch wiederholte Anträge und Nachfragen deutlich gezeigt, dass sie die Tataufarbeitung anstrebt. Es wäre daher Aufgabe der Anstalt gewesen, nun auf Frau T. zuzukommen und ihr mitzuteilen, wann eine Tataufarbeitung beginnen kann. Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), der Anstalt nahezu legen, zeitnah Gespräche mit der Psychologin zur Tataufarbeitung anzusetzen und sie bei der nächsten Fortschreibung in den Vollzugsplan aufzunehmen. Wenn sich Frau T. mit der Tat auseinandergesetzt hat, wird die Frage der Eignung für den offenen Vollzug neu zu prüfen sein.

Der Wunsch nach einer Verlegung in die JVA Gelsenkirchen ist nachvollziehbar, aber derzeit nicht umsetzbar, weil für Frau T. grundsätzlich die Zuständigkeit der JVA Willich II gegeben ist und die JVA Gelsenkirchen stark überbelegt ist. Der Petitionsausschuss geht davon aus, dass die JVA Willich II den Wunsch von Frau T. berücksichtigen wird, falls sich eine Möglichkeit für eine Verlegung einer Gefangenen nach Gelsenkirchen ergibt.

15-P-2011-03390-00

Kempfen

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass Herr Dr. K. gegen den Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung vom 06.06.2011 Klage beim Verwaltungsgericht Düsseldorf erhoben hat. Der Ausgang des anhängigen Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz geprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Ausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter), ihm über den Ausgang des Verfahrens zu unterrichten.

Der Petent erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter vom 28.07.2011.

15-P-2011-03393-00
Münster
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und hat festgestellt, dass die Verfahrensweise der AOK NORDWEST in allen von Herrn W. vorgetragenen Beschwerdepunkten dem geltenden Recht entsprach und aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden ist.

Im Rahmen der im Jahr 2006 erfolgten Hörgeräteversorgung entrichtete die AOK eine sechs Jahre lang gültige Reparaturpauschale, durch die anfallende Reparaturen abgegolten sind. Die von Herrn H. darüber hinaus zu zahlenden Reparaturkosten sind darauf zurückzuführen, dass anstatt eines zuzahlungsfreien Hörgerätes eine Versorgung mit privater Aufzahlung gewählt wurde. Über die gegebenenfalls anfallenden Mehrkosten für Reparaturen ist der Petent zum Zeitpunkt der Versorgung nach Auskunft der Hörgeräteakustikfirma - an der zu Zweifeln kein Anlass besteht - informiert worden. Sollte Herr W. weiterhin die Versorgung mit einem neuen Hörgerät anstreben, wird ihm empfohlen, sich zur Abklärung, inwieweit die Voraussetzungen für eine Neuversorgung vor Ablauf von sechs Jahren vorliegen, an seinen behandelnden Ohrenarzt oder Ohrenärztin oder an seine Hörgeräteakustikfirma zu wenden.

Die Kostenübernahme der vom Petenten beantragten Zahnersatzversorgung wurde in Höhe der gesetzlich vorgegebenen Festzuschüsse von der AOK zugesichert. Dabei wurde auch der Bonus in Höhe von 30 Prozent berücksichtigt. Die Kostenübernahme einer Verblendung im Backenzahnbereich ist gesetzlich ausgeschlossen.

Die Kostenübernahme des Rehabilitationssports wurde ihm nach Angabe der Kasse 2007 von der AOK zugesichert. Der vom ihm gewählte Anbieter sei von der AOK informiert worden, dass die Erhebung eines zusätzlichen Betrags unzulässig ist. Sofern der Petent weiterhin die Teilnahme am Rehabilitationssport be-

gehrt, wird ihm empfohlen, sich zur Ausstellung einer Verordnung an seine behandelnde Ärztin oder seinen behandelnden Arzt zu wenden.

15-P-2011-03395-00
Dortmund
Beamtenrecht

Mit seiner Petition wandte sich Herr K. gegen die von der Bezirksregierung Arnsberg geplante Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit und bat um Unterstützung bei der Rückkehr an die Abendrealschule, an der er über viele Jahre tätig gewesen war.

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt durch Einholung einer Stellungnahme der Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) und im Rahmen mehrerer Erörterungstermine umfassend informiert. Er hat zur Kenntnis genommen, dass die Bezirksregierung Herrn K. aufgrund längerer Krankheitszeiten zu einer amtsärztlichen Untersuchung aufforderte, bei der festgestellt wurde, dass ihm aus gesundheitlichen Gründen lediglich ein Einsatz an einer Abendschule möglich ist und ihm keine längeren Fahrstrecken zuzumuten sind. Berücksichtigt man diese Einschränkungen und die Lehramtsbefähigung von Herrn K., so käme ausgehend von seinem jetzigen Wohnort nur ein Einsatz an der von ihm gewünschten Abendrealschule in Frage.

An dieser Schule ist jedoch nach Einschätzung der Bezirksregierung ein Einsatz von Herrn K. nicht möglich, da es gravierende Konflikte zwischen ihm und dem Kollegium der Schule gibt, so dass ein gedeihliches Zusammenwirken an der Schule mit Sicherheit nicht möglich wäre. Der Petitionsausschuss teilt diese Einschätzung. Die Auseinandersetzungen haben sich als derart tiefgehend erwiesen, dass sowohl bei Herrn K. als auch auf Seiten des Kollegiums nicht nur eine vertrauensvolle Zusammenarbeit unmöglich geworden ist, sondern sogar negative Auswirkungen auf die Gesundheit der Lehrerinnen und Lehrer zu befürchten wären.

Der Petitionsausschuss kann daher nachvollziehen, dass die Bezirksregierung einen Einsatz von Herrn K. an dieser Schule ausschließt.

In dem Erörterungstermin hat der Ausschuss Herrn K. empfohlen, über einen Arbeitseinsatz in Unna nachzudenken, da die Fahrt dorthin nach seinen Angaben lediglich zehn Minuten länger dauert, als zu der von ihm präferierten Abendrealschule. Dass Herr K. mitteilte, er werde dies nur in Betracht ziehen, wenn ihm ein finanzieller Ersatz für die erhöhten Fahrtkosten bzw. für eine Zweitwohnung gewährt werde, ist für den Petitionsausschuss völlig unverständlich. Der Ausschuss sieht keinen Anlass, Herr K. insoweit gegenüber anderen Beamtinnen und Beamten zu privilegieren.

Zwischenzeitlich hat die Bezirksregierung Herrn K. vorzeitig wegen Dienstunfähigkeit in den Ruhestand versetzt. Aufgrund dieser Entwicklungen erübrigen sich weitere Überlegungen hinsichtlich eines Einsatzes in Unna. Herr K. beabsichtigt, gegen die Versetzung in den Ruhestand gerichtlich vorzugehen. Der Ausgang des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Herr K. erhält zu seiner Information die Versorgungsauskunft des Landesamts für Besoldung und Versorgung vom 23.08.2011.

15-P-2011-03397-00
Schalksmühle
Krankenversicherung

Frau E.-M. erreicht lediglich eine anrechenbare Vorversicherungszeit von 20 Jahren, einem Monat und einem Tag. Somit erfüllt sie nicht die Voraussetzungen für die Durchführung der Krankenversicherung der Rentner. Die Entscheidung der BKK entspricht dem geltenden Recht.

15-P-2011-03408-00
Nettetal
Baugenehmigungen
Immissionsschutz; Umweltschutz

Der landwirtschaftliche Betrieb ist bauplanungsrechtlich im Außenbereich privilegiert zulässig. Die bisher erteilten Baugenehmigungen sind nicht zu beanstanden.

Anhaltspunkte dafür, dass der Petent durch den vorhandenen landwirtschaftlichen Betrieb in eigenen Rechten verletzt sein könnte, haben sich sowohl aus baurechtlicher als auch aus immissionsschutzrechtlicher Sicht nicht ergeben.

Die geplante weitere Halle ist ebenfalls privilegiert zulässig. Dem Antragsteller steht daher ein Anspruch auf Genehmigungserteilung zu, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen vorliegen, keine öffentlichen Belange entgegenstehen und die Erschließung gesichert ist. Im laufenden Bauantragsverfahren wird derzeit im Rahmen der Behördenbeteiligung eine Gesamtbetrachtung aller für die Erteilung der Genehmigung relevanten Tatbestände vorgenommen. Der Ausgang dieses Verfahrens bleibt insoweit abzuwarten.

Es besteht kein subjektiv öffentlich-rechtlicher Abwehranspruch gegen die Genehmigung von Nutzungen, von denen Wertminderungen ausgehen können. Eine mit der Erweiterung des landwirtschaftlichen Betriebs möglicherweise einhergehende Wertminderung seiner Immobilie wird Herr H. hinnehmen müssen.

15-P-2011-03414-00
Willich
Strafvollzug

Frau v.L. wurde am 08.07.2011 vorzeitig aus der Haft entlassen. Der Petitionsausschuss sieht ihre Eingabe daher als erledigt an.

15-P-2011-03417-00

Horn-Bad Meinberg
Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet.

Im Hinblick darauf, dass Frau F.-Z. trotz entsprechender Aufklärung durch das Jobcenter Köln weder ihren Mitwirkungspflichten bei der Antragsbearbeitung nachgekommen ist, noch ihre Bereitschaft gezeigt hat, sich dem Arbeitsmarkt zur Verfügung zu stellen, liegt die Ursache für die bisherige Ablehnung von Arbeitslosengeld II-Leistungen durch das Jobcenter Köln in ihrer eigenen Verantwortung.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen des Jobcenter Köln sind nicht zu beanstanden.

Frau F.-Z. hat zwischenzeitlich die gemeinsame Wohnung verlassen und ist nach Horn-Bad Meinberg verzogen.

15-P-2011-03427-00

Bartrup
Krankenversicherung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn G. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und hat festgestellt, dass eine der in den Krankentransport-Richtlinien aufgeführte Voraussetzungen, die eine Kostenübernahme der Krankenfahrt zur ambulanten Behandlung am 15.03.2011 rechtfertigen würde, nicht vorliegt.

Es entspricht geltenden Recht, wenn die AOK NORDWEST die ihm für die Krankenfahrt entstandenen Kosten nicht übernimmt.

15-P-2011-03433-00

Willich
Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachver-

halt in einem Ortstermin in der Justizvollzugsanstalt Willich II eingehend informiert. Er hat festgestellt, dass die Anstalt die Entwicklung von Frau J. in einer Stellungnahme an das Gericht aus April 2011 durchaus positiv gesehen hat, wenngleich sie eine vorzeitige Entlassung zu diesem Zeitpunkt als verfrüht bewertet hat. Die Anstalt war der Auffassung, dass Frau J. nicht hinreichend gefestigt sei.

Seit März 2011 nimmt Frau J. an einer externen Therapie teil, in der sie ihre Tat aufarbeitet. Da die Therapie bereits seit sechs Monaten läuft, erscheint es möglich, dass mittlerweile eine Stabilisierung erarbeitet werden konnte. Der Petitionsausschuss bittet daher die Landesregierung (Justizministerium), der Anstalt nahezulegen, in der nächsten Vollzugskonferenz die Prüfung vollzuglicher Lockerungen einzuleiten. Im Rahmen der Prüfung sollte auch eine Einschätzung der externen Therapie erbeten werden.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, über den Fortgang der Angelegenheit bis zum 30.11.2011 zu berichten.

15-P-2011-03435-00

Detmold
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über die Sach- und Rechtslage unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) aufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

Auf der Grundlage des kommunalen Selbstverwaltungsrechts der Gemeinde liegt die Entscheidung darüber, wer zur Klärung einer Angelegenheit an Gesprächen teilnehmen soll, im Ermessen des Kreises Lippe und ist im Ergebnis nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich der vom Petenten beklagten Kontrollfrequenz ist festzustellen, dass die Häufigkeit von Betriebskontrollen auf der Grundlage einer Risikobewertung festzulegen ist. Die Betriebsart "Ambulanter Le-

bensmittelhandel einschl. Verkaufsfahrzeuge" ist NRW-weit der Risikokategorie 4 zugeordnet. Kriterien für die Einstufung sind insbesondere die (bisherige) Einhaltung lebensmittelrechtlicher Bestimmungen, die Rückverfolgbarkeit der Lebensmittel, Instandhaltung von Räumen und Fahrzeugen, Reinigung und Desinfektion von Räumen, Geräten und Anlagen sowie die persönliche Hygiene. Mit Schreiben vom 10.01.2011 wurden dem Petenten die bei ihm durchgeführten Kontrollen erläutert, dabei die Hintergründe dargelegt und die Kontrollfrequenz ausführlich begründet.

Der Petitionsausschuss hat keine rechtsfehlerhafte Sachentscheidung oder persönliches Fehlverhalten des Landrats des Kreises Lippe feststellen können. Auch liegt keine ungewöhnliche oder erhöhte Kontrollfrequenz für das Backwaren-Reisegewerbe des Petenten vor.

15-P-2011-03437-00

Hennef

Versorgung der Beamten

Die Verfahrensweise des Landesamts für Besoldung und Versorgung entspricht den rechtmäßigen Vorgaben des § 55 Beamtenversorgungsgesetz und verletzt Herrn S. nicht in seinen Rechten.

Herr S. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 27.05.2011.

15-P-2011-03442-00

Bochum

Ausländerrecht

Herr L. ist zu einem von Beginn an nur vorübergehenden Studienaufenthalt eingereist und nach dessen Beendigung ohne Abschluss vollziehbar ausreisepflichtig. Ein Anspruch auf weiteren Aufenthalt bzw. besondere Gründe für einen humanitären Aufenthalt sind nicht erkennbar.

Die Entscheidungen der Ausländerbehörde zur endgültigen Ablehnung der Verlän-

gerung der Aufenthaltserlaubnis zu Studienzwecken sind rechtskräftig.

Das Oberverwaltungsgericht hat in seinem Beschluss vom 08.10.2010 bestätigt, dass keine Umstände vorliegen, die eine rechtliche Unmöglichkeit der Ausreise begründen. Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben.

Auch die Härtefallkommission sah sich nicht in der Lage, zu dem vorgetragenen Sachverhalt eine Empfehlung oder gar ein Ersuchen abzugeben.

Der Petitionsausschuss sieht somit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03445-00

Krefeld

Grundsicherung

Der Petitionsausschuss hat sich davon überzeugt, dass die von Herrn B. im Rahmen seiner Petition vorgetragene Beschwerde berechtigt waren.

Die Stadt Krefeld als örtlicher Träger der Sozialhilfe hat inzwischen dem Antrag des Herrn B. auf Übernahme der Kosten der privaten Krankenversicherung einschließlich der Übernahme der Kosten für heilpraktische Therapien in vollem Umfang entsprochen und sich bei ihm bereits mit Schreiben vom 16.06.2011 für die Unannehmlichkeiten entschuldigt. Gleichzeitig wurde ihm zugesagt, dass ihm die wegen der ausstehenden Sozialhilfebescheide entstandenen unabweisbaren finanziellen Nachteile erstattet werden.

Da die Stadt Krefeld im Rahmen des Petitionsverfahrens auch mitgeteilt hat, dass die Fachbereichsleitung nunmehr dafür Sorge tragen wird, dass Verzögerungen bei der Bearbeitung, wie sie im vorliegenden Fall entstanden sind, künftig nicht mehr vorkommen, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung

(Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03448-00

Duisburg

Hilfe für behinderte Menschen

Die vom Integrationsamt getroffenen Maßnahmen und die daraus resultierende Entscheidung, die Zustimmung zur Kündigung von Herrn B. zu erteilen, sind nicht zu beanstanden.

Das Integrationsamt hat bei seiner Entscheidung nach pflichtgemäßem Ermessen unter Berücksichtigung des Schutzzwecks des Neunten Buchs des Sozialgesetzbuchs das Interesse von Herrn B. an der Erhaltung des Arbeitsplatzes einerseits und das Interesse des Arbeitgebers an der Beendigung des Arbeitsverhältnisses andererseits nach dem Maßstab der Zumutbarkeit gegeneinander abgewogen und ist dabei für den Petitionsausschuss nachvollziehbar zu dem Ergebnis gekommen, dass die Zustimmung zur Kündigung zu erteilen war.

Soweit Herr B. gegen die Entscheidung des Integrationsamts Widerspruch erhoben hat, bleibt der Ausgang des Widerspruchsverfahrens abzuwarten.

Laut Auskunft des Integrationsamts beim Landschaftsverband Rheinland wurde der im Jahr 2003 von Herrn B. erlittene Arbeitsunfall, entgegen seinen Ausführungen, seinerzeit der zuständigen Berufsgenossenschaft gemeldet und ist von dort auch anerkannt worden.

15-P-2011-03450-00

Rietberg

Lehrerzuweisungsverfahren

Die beantragte Übernahme von Herrn H. in ein Beamtenverhältnis konnte wegen fehlender gesundheitlicher Eignung bisher nicht erfolgen.

Gegen den Ablehnungsbescheid der Bezirksregierung hat Herr H. Klage vor dem

Verwaltungsgericht erhoben. Der Ausgang des Verwaltungsstreitverfahrens bleibt abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung), ihm über den Ausgang des Verfahrens unaufgefordert zu berichten.

15-P-2011-03453-00

Herne

Rundfunk und Fernsehen

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme der Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien vom 17.08.2011. Danach ist es dem Petitionsausschuss aufgrund der Sach- und Rechtslage nicht möglich, ihm zu der gewünschten Befreiung von den Rundfunkgebühren zu verhelfen.

15-P-2011-03457-00

Köln

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die durch Herrn H. kritisierte Absonderung in einem Kriseninterventionsraum nach glaubhafter Darlegung der Klinik notwendig war, weil er krankheitsbedingt seine Impulskontrolle zunehmend verloren hatte und unter massiver innerer Anspannung stand.

Aus ärztlicher Sicht war daher unmittelbar mit fremd- oder eigengefährdenden Handlungen zu rechnen. Der Ausschuss bedauert, dass Herr H. Zeugen für den vorangegangenen Konflikt mit einem Mitpati-

enten erst nachträglich benannt hat, so dass eine zeitnahe Klärung nicht möglich war.

15-P-2011-03462-00

Essen

Hilfe für behinderte Menschen
Straßenverkehr

Die Petition wird als Antrag angesehen. Die Stadt Essen prüft nun, ob die Voraussetzungen für die Feststellung der Nachteilsausgleiche "RF" (Befreiung von der Rundfunkgebührenpflicht) und „aG“ (außergewöhnliche Gehbehinderung) bzw. einer Parkerleichterung für schwerbehinderte Menschen vorliegen. Der Ausgang des Verfahrens bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03467-00

Aachen

Schulen

Für die Aufnahme in den Kanon der schulischen Pflichtfächer kann Esperanto nicht als geeignet angesehen werden.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 01.08.2011, der sich der Petitionsausschuss anschließt.

15-P-2011-03469-00

Wegberg

Recht der Tarifbeschäftigten

Durch das von Herrn R.-B. an den Tag gelegte Fehlverhalten, das zur Auflösung seines Arbeitsverhältnisses geführt hat, ist das Vertrauensverhältnis nach Feststellung des Ministeriums für Schule und Weiterbildung so nachhaltig zerstört, dass eine Wiedereinstellung in den Schuldienst des Landes nicht in Betracht gezogen werden kann.

Der Petitionsausschuss sieht keine Möglichkeit, dem Anliegen zum Erfolg zu verhelfen.

15-P-2011-03473-00

Iserlohn

Beamtenrecht

Eine Beurlaubung von Frau M. ohne Dienstbezüge gemäß § 70 des Landesbeamtengesetzes ist nicht möglich, da die Voraussetzungen dieser Vorschrift nicht erfüllt sind.

Sie erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 28.07.2011.

15-P-2011-03476-00

Münster

Sport

Um den Konsum alkoholischer Getränke im Umfeld von Fußballbegegnungen zu beschränken, ist eine Verknüpfung von rechtlichen und präventiven Maßnahmen notwendig, deren Überprüfung und Anpassung insbesondere der Innenministerkonferenz der Länder (IMK) obliegt.

Der Petitionsausschuss sieht derzeit keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Der Staat besitzt verschiedene Möglichkeiten um die Verfügbarkeit von Alkohol zu begrenzen und so den Alkoholkonsum einzuschränken (zum Beispiel Reglementierung der Laden- und Ausschanköffnungszeiten, Festsetzung des gesetzlichen Mindestalters).

Durch den § 9 des Jugendschutzgesetzes wird der Verzehr von alkoholischen Getränken und deren Verkauf an Kinder bzw. Jugendliche geregelt. Absolut verboten ist für unter 18-Jährige Branntwein, branntweinhaltige Getränke oder Lebensmittel, die Branntwein in nicht nur geringfügiger Menge enthalten, zu konsumieren. Bier, Wein, Sekt sowie Bier- oder Weinmischgetränke dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren weder abgegeben, noch darf ihnen der Verzehr gestattet werden.

Diese Gesetzeslage gilt selbstverständlich auch in und um Fußballstadien. Gleichwohl ist es den Veranstaltern von Fußballspielen freigestellt ein generelles Alkoholverbot auszusprechen. So wird bei bestimmten Spielen in Fußballstadien nur alkoholfreies Bier ausgeschenkt. Auch von Seiten der Kommunen kann bei Risikospielen, d.h. Fußballspielen bei denen Gewaltpotential bei den Besuchern vermutet wird, ein Alkoholverbot im und um ein Fußballstadion ausgesprochen werden. Allerdings werden diese Regelungen nur in Einzelfällen getroffen.

Die IMK hat zudem in ihrer Sitzung am 21. Und 22.06.2011 beschlossen, sich dafür einzusetzen, dass der Alkoholkonsum in den Fußballstadien und im Öffentlichen Personennahverkehr auf den Reisewegen zurückgefahren wird. Bis zur Herbstsitzung der IMK soll das Thema Reisewege in das Nationale Konzept Sport und Sicherheit aufgenommen werden, weil sich Gefahren, Störungen und Straftaten im Zusammenhang mit Fußballbegegnungen zunehmend auf die Reisewege der Fans verlagern.

Eine gesetzliche Regelung zum generellen Verbot von Alkoholkonsum hilft hier nicht weiter. Die Erfahrungen mit Alkoholverboten zeigen, dass sich der Konsum dorthin verlagert, wo keine Verbote bestehen.

In den letzten Jahren wurde u. a. durch eine Ausweitung der Unterstützung von Fan-Projekten mit dafür gesorgt, dass die Auswüchse von Gewalt und Alkoholkonsum im Umfeld von Fußballspielen eingedämmt werden konnten. Auch bieten viele Fußballvereine heute betreute alkohol- und nikotinfreie Auswärtsfahrten für Jugendliche unter 18 Jahren an.

15-P-2011-03480-00

Haltern am See
Polizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und davon Kenntnis genommen, dass Frau W. gegen den ablehnenden Bescheid des PP Recklinghausen

Klage beim Verwaltungsgericht Gelsenkirchen erhoben hat.

Der Ausgang des anhängigen Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

15-P-2011-03481-00

Krefeld
Handwerksrecht

Der von der Petentin vorgetragene Sachverhalt zeigt, dass aufgrund des komplexen Bewerbungsverfahrens zur Aufnahme in die Begabtenförderung Verzögerungen auftreten können, die dann zu einer im Ergebnis nicht zu beanstandenden Verweigerung einer beantragten Förderung führen.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr), die Handwerkskammer insoweit aufzufordern, ihre Verfahrensabläufe unter Einbeziehung der technischen Möglichkeiten optimal auszugestalten, um künftig die Antragsteller bestmöglich zu unterstützen.

Die Petentin erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 05.08.2011.

15-P-2011-03486-00

Tönisvorst
Sozialhilfe

Die Mutter von Frau M. befand sich vom 21.12.2010 bis 29.06.2011 zu Lasten des

Trägers der Sozialhilfe in einer stationären Einrichtung, weil die Einkünfte nicht ausreichen, die Heimkosten zu begleichen.

Frau M. ist als Tochter nach dem bürgerlichen Recht ihrer Mutter gegenüber zum Unterhalt verpflichtet. Aus diesem Grunde hat der Träger der Sozialhilfe überprüft, inwieweit die Tochter unterhaltsfähig ist. Die Überprüfung hat ergeben, dass Frau M. leistungsfähig ist. Bei der Berechnung des Unterhaltsbeitrags konnten insbesondere nicht die Zahlungen an den 26-jährigen Sohn berücksichtigt werden, da dessen Bedürftigkeit nicht nachgewiesen wurde. Gleiches gilt für die an den geschiedenen Ehemann mietfrei überlassene Wohnung. Darüber hinaus wurde der wohnwerte Vorteil mit 600 Euro statt 450 Euro bewertet.

Soweit Frau M. sich auf § 1611 des Bürgerlichen Gesetzbuchs beruft, wonach die Unterhaltsverpflichtung beschränkt sei oder wegfallen kann, hat sie weder Beweise noch Zeugen hierzu beibringen können.

Darüber hinaus ist neben Frau M. auch ihr Bruder zahlungsfähig. Die Summe der jeweils zumutbaren Unterhaltsbeiträge der Geschwister übersteigt die nicht gedeckten Sozialhilfekosten, so dass die Unterhaltsforderung zwischenzeitlich quotiert wurde. Der von Frau M. zu tragende Betrag beträgt insgesamt 1.754,72 Euro. Inzwischen hat Frau M. zur Tilgung ihres Kostenanteils eine monatliche Ratenzahlung in Höhe von 150 Euro aufgenommen.

Die vom Träger der Sozialhilfe getroffenen Entscheidungen und Berechnungen sind nicht zu beanstanden. Der Petitionsausschuss empfiehlt Frau M., nunmehr das Schuldanerkenntnis zu unterschreiben, damit auch formell die von ihr gewünschte Ratenzahlungsvereinbarung getroffen werden kann.

15-P-2011-03487-00

Monheim
Straßenverkehr

Die Kreisverwaltung Mettmann hat in den Jahren 2009 und 2011 aufgrund der Peti-

tionen jeweils eine Verkehrsmessung durchgeführt. Die Voraussetzungen für die Errichtung des Verkehrszeichens 253 StVO (Verbot für Kraftfahrzeuge mit einem zulässigen Gesamtgewicht von über 3,5 t) liegen nicht vor.

Ein Zusammenhang zwischen den Gebäudeschäden am Haus von Frau N. und dem Verkehrsaufkommen wird von der Stadt Monheim nicht gesehen und ist von der Petentin auch nicht belegt worden. Vielmehr ist aufgrund des Alters des Hauses anzunehmen, dass es sich um einen üblichen Sanierungsbedarf handelt, für den Frau N. aufzukommen hat.

Sofern die Petentin diesen Anspruch weiterverfolgen möchte, steht ihr der Zivilrechtsweg offen.

Bezüglich der Grundsteuerforderung durch die Stadt Monheim ist festzuhalten, dass Frau N. als Eigentümerin des Grundstücks grundsteuerpflichtig ist. Sie macht keine Gründe für einen evtl. Erlass der Grundsteuer geltend. Soweit die Petentin ihrer Zahlungsverpflichtung an Grundsteuer nicht nachgekommen ist, hat sie dies allein zu vertreten. Es steht daher der Kommune zu, entsprechende Vollstreckungsmaßnahmen einzuleiten.

Von Seiten der Kommunalaufsicht ergeben sich derzeit keine Ansatzpunkte für ein kommunalaufsichtliches Eingreifen.

15-P-2011-03488-00

Lindlar
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Es ist keine Pfändung entstanden, so dass auch keine Pfändung zurückzunehmen war.

Herr L. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 25.07.2011.

15-P-2011-03494-00

Mülheim an der Ruhr
Bauordnung

Gebäude dürfen nur errichtet werden, wenn gesichert ist, dass bis zum Beginn ihrer Benutzung das Grundstück in angemessener Breite an einer befahrbaren öffentlich-rechtlichen Verkehrsfläche liegt oder das Grundstück eine befahrbare öffentlich-rechtlich gesicherte Zufahrt zu einer befahrbaren öffentlichen Verkehrsfläche hat. Der entstehende Verstoß hiergegen durch die von der Petentin geplante Grundstücksteilung lässt sich nur durch entsprechende Baulasteintragungen ausräumen.

Sofern Wegerechte zugunsten der Petentin als Grunddienstbarkeiten der jeweiligen Grundstücke eingetragen sein sollten, bleibt es ihr unbenommen zu prüfen, ob zivilrechtliche Ansprüche gegenüber den Grundstückseigentümern der fraglichen Grundstücke geltend gemacht werden können.

15-P-2011-03495-00

Bielefeld
Hochschulen

Die Fachhochschule Münster hat Fehler bei der Bearbeitung der Anmeldung von Herrn B. zum Studiengang eingeräumt und ihm nunmehr die Einschreibung in den Master-Studiengang International Management angeboten.

Herr B. hat sich daraufhin zwischenzeitlich bei der Fachschule Münster beworben. Sobald er die fehlenden Unterlagen (Abschlusszeugnis und Exmatrikulationsbescheinigung) bei der Fachhochschule Münster eingereicht hat, soll die Immatrikulation erfolgen.

Da die Fachhochschule Münster in ihrer Stellungnahme Bearbeitungsfehler einge-

räumt hat und das Bewerbungsverfahren im Master International Management auf das Orts-NC Verfahren umstellen wird, sieht der Petitionsausschuss davon ab, der Landesregierung (Ministerium für Innovation, Wissenschaft und Forschung) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03499-00

Essen
Einkommensteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau A. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 03.08.2011.

15-P-2011-03502-00

Wuppertal
Ausländerrecht

Den Asylfolgeantrag des Petenten hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge als offensichtlich unbegründet abgelehnt. Abschiebungsverbote sind nicht festgestellt worden. Unter Androhung der Abschiebung wurde er zur Ausreise aufgefordert. Zwar ist gegen diese Entscheidung zurzeit noch eine Klage anhängig, ein Eilantrag wurde jedoch am 11.04.2011 durch das Verwaltungsgericht Düsseldorf abgelehnt. Der Petent ist somit vollziehbar ausreisepflichtig. Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht sind nicht ersichtlich.

Der Asylantrag der Ehefrau wurde ebenfalls abgelehnt. Die dagegen gerichtete Klage entfaltet aufschiebende Wirkung, weil ihr Asylantrag nicht als offensichtlich unbegründet abgelehnt worden war. Den Ausgang des derzeit noch anhängigen Klageverfahrens kann sie somit in der Bundesrepublik abwarten.

Aufgrund der besonderen Familiensituation wird der Aufenthalt des Petenten geduldet, bis über die Klage seiner Ehefrau entschieden wurde.

Nach Prüfung der Sach- und Rechtslage sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03506-00

Auerbach

Abgabenordnung

Erlass von Steuern

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr L. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.08.2011.

15-P-2011-03508-00

Herzogenrath

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat im Rahmen der Überprüfung des der Petition zugrunde liegenden Sachverhalts keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die vom Jobcenter StädteRegion Aachen getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen rechtlich zu beanstanden sind.

Der Ausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Dienstaufsichtsbeschwerde des Petenten von der zuständigen Stelle eingehend überprüft und bereits mit Schreiben vom 10.05.2011 als unbegründet zurückgewiesen wurde.

Der Petitionsausschuss bedauert die am 21.04.2011 eingetretene Eskalation und empfiehlt beiden Seiten, in Zukunft wieder zu einer aus seiner Sicht notwendigen

sachlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zurückzufinden.

Darüber hinaus hat das Jobcenter mitgeteilt, dass der seinerzeitige Auszug der Tochter des Petenten zum 01.02.2009 keine Auswirkung auf die Höhe der anerkannten berücksichtigten Unterkunftskosten hatte. Auch die von ihm geäußerte Mutmaßung, dass das Einkommen des im Haushalt verbliebenen Sohnes eine Rolle gespielt haben könnte, ist unzutreffend. Es wurde lediglich das auf ihn entfallende Kindergeld berücksichtigt.

Vor und nach dem 01.02.2009 wurden unverändert 462,75 Euro Gesamtwarmmiete im Rahmen der Anspruchsermittlung in Ansatz gebracht.

Die auf Antrag des Petenten vom 18.04.2011 erfolgte Überprüfung nach § 44 des Zehnten Buchs des Sozialgesetzbuchs ist inzwischen abgeschlossen. Über das Ergebnis hat das Jobcenter den Petenten mit Bescheid vom 16.08.2011 unterrichtet.

15-P-2011-03509-00

Essen

Schulen

Die Maßnahmen der Schule gegenüber Frau A. sind vom Grundsatz her nicht zu beanstanden.

Die von der Tochter gestellten Fragen sind im Grunde alle beantwortet worden. Ein korrigiertes Zeugnis wurde ihr zugestellt.

Die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung) wird gebeten, die Bezirksregierung Düsseldorf zu bitten, die Schule bezüglich der Umsetzung von Maßnahmen zur Unterstützung von Schülerinnen und Schülern mit Leserechtschreibschwäche zu beraten.

15-P-2011-03513-00

Düsseldorf
Ausländerrecht

Die Petentin reiste zuletzt am 22.12.2009 in die Bundesrepublik ein, nachdem sie zuvor bereits zwei erfolglose Asylverfahren in Deutschland durchgeführt hatte. Ihren Asylfolgeantrag hat das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abgelehnt. Der dagegen gerichtete Eilantrag vor dem Verwaltungsgericht blieb erfolglos, die Petentin ist vollziehbar ausreisepflichtig. An die Entscheidungen des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge und des Verwaltungsgerichts ist die Ausländerbehörde gebunden. Auch ein anschließend durchgeführtes Verfahren bei der Härtefallkommission führte nicht zu einem Ersuchen für die Petentin.

Gründe für ein asylverfahrensunabhängiges Aufenthaltsrecht sind nicht ersichtlich. Der Aufenthalt der Petentin wird für die Dauer einer notwendigen Heilbehandlung geduldet. Nach Wiederherstellung ihrer Reisefähigkeit hat sie mit aufenthaltsbeendenden Maßnahmen zu rechnen, sofern sie ihrer Pflicht zur Ausreise nicht freiwillig nachkommt.

Die Ausländerbehörde wird vor einer Rückführung prüfen, ob eventuell erforderliche Nachbehandlungen im Heimatland möglich sind.

Der Petition wurde somit entsprochen.

15-P-2011-03514-00

Siegburg
Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr und Frau E. erhalten zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 29.07.2011.

15-P-2011-03515-00

Essen
Schifffahrt; Wasserstraßen

Der Bau und die Unterhaltung von Wasserstraßen fallen nicht in den Kompetenzbereich des Landes. Es ist somit auch nicht Ansprechpartner für die Durchführung einer Machbarkeitsstudie.

Die Zuständigkeit für den Bau und die Unterhaltung von Bundeswasserstraßen liegt beim Bund. Ansprechpartner in dieser Angelegenheit ist das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung, Invalidenstr. 44 in 10115 Berlin.

15-P-2011-03516-00

Remscheid
Lehrerausbildung

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen von Herrn U. eingehend unterrichtet.

Die von ihm gewünschte Anerkennung seines Diplom-Abschlusses als Erstes Staatsexamen für die Sekundarstufe II ist rechtlich nicht möglich.

Herrn U. steht allerdings grundsätzlich die Möglichkeit offen, eine Lehramtsbefähigung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen durch Bestehen einer Ersten Staatsprüfung für dieses Lehramt zu erwerben. Der Ausschuss empfiehlt ihm, sich diesbezüglich durch das Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter beraten zu lassen.

Eine Überprüfung und Bewertung der von Herrn U. angeführten Vergleichsfälle konnte mangels fehlender Konkretisierung nicht vorgenommen werden.

Herr U. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 03.08.2011.

15-P-2011-03517-00

Münster

RechtspflegePolizei

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichten lassen.

Er hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen die Staatsanwaltschaft Münster die auf die Strafanzeigen der Petentin eingeleiteten Verfahren 11 UJs 3058/09, 13 UJs 2132/08, 61 UJs 633/07, 62 UJs 1967/08, 62 UJs 339/09, 61 UJs 903/10 und 62 UJs 1363/10 eingestellt und der Generalstaatsanwalt in Hamm die in den beiden letztgenannten Verfahren erhobenen Einstellungsbeschwerden der Petentin zurückgewiesen hat. Die Staatsanwaltschaft Münster wird Frau Y. in den Verfahren 62 UJs 1967/08 und 62 UJs 339/09 einen Einstellungsbescheid erteilen.

Anhaltspunkte für Mängel der polizeilichen Einsatz- und Ermittlungsführung sowie zu einem Fehlverhalten damit befasster polizeilicher Bediensteter haben sich nicht ergeben.

15-P-2011-03518-00

Köln

Ausländerrecht

Der Petent ist vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Seit April 2009 ist er nicht mehr im Besitz eines Aufenthaltstitels. Ein Aufenthaltsrecht besteht weder aufgrund seiner kurzen Ehe mit einer Deutschen noch aufgrund eines rechtlichen Abschiebungshindernisses aus Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention.

Da er trotz des vor dem Verwaltungsgericht Köln geschlossenen Vergleichs nicht freiwillig ausgereist ist, bleibt festzustellen, dass der Petent mit seiner Abschiebung rechnen muss, wenn er weiterhin die Erfüllung der Ausreiseverpflichtung verweigert.

Zu Maßnahmen im Sinne der Petition besteht kein Anlass.

15-P-2011-03520-00

Ibbenbüren

BeamtenrechtRechtspflege

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass der Ablehnungsbescheid des Landesamts für Aus- und Fortbildung der Polizei Nordrhein-Westfalen (LAFP NRW) vom 13.01.2011 nicht zu beanstanden ist.

Zur Beschwerde von Frau S. bezüglich eines fehlenden Hinweises auf die mit einer Klage verbundenen Kosten im Ablehnungsbescheid des LAFP NRW ist festzustellen, dass eine Information über die bei einer Klage als Rechtsmittel möglicherweise anfallenden Gerichtskosten nicht normiert und landesweit auch nicht üblich ist. Das Verwaltungsgericht Münster hat diesbezüglich in seinem Beschluss vom 10.03.2011 darauf hingewiesen, dass ein Beratungsfehler durch das LAFP NRW weder dargelegt worden noch ersichtlich sei. Frau S. stand es zudem frei, sich beim LAFP NRW oder der Rechtsantragsstelle des Verwaltungsgerichtes Münster entsprechend zu informieren.

Im Übrigen kann der Petitionsausschuss wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

15-P-2011-03521-00

Gelsenkirchen

Arbeitsförderung

Die auf Grund der Petition vorgenommene Überprüfung des Sachverhalts hat ergeben, dass das Jobcenter Gelsenkirchen sowohl Umzugskosten bewilligt als auch die Genehmigung von Renovierungskosten zugesagt hat.

Die Prüfung von Einzelheiten und die Bearbeitung im Rahmen der geltenden gesetzlichen Vorschriften ist zeitnah durch das Jobcenter Gelsenkirchen erfolgt.

Die Arbeitsweise und Entscheidungen des Jobcenters sind nicht zu beanstanden.

Insbesondere kann ein Fehlverhalten der angesprochenen Mitarbeiterin nicht festgestellt werden.

15-P-2011-03524-00

Bergkamen
Dienstaufsichtsbeschwerden
Umsatzsteuer

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr K. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 16.08.2011.

15-P-2011-03526-00

Aachen
Geld- und Kreditwesen

Das Verhalten der Sparkasse Aachen ist aus sparkassenaufsichtsrechtlicher Sicht nicht zu beanstanden.

Herr A. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 11.08.2011.

15-P-2011-03531-00

Werl
Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat das Vorbringen von Herrn H. und die Gründe, die einer finanziellen Abgeltung seiner krankheitsbedingt nicht in Anspruch genommenen Erholungsurlaubstage entgegenstehen, zur Kenntnis genommen. Er hat keine Anhaltspunkte gefunden, die darauf hindeuten, dass die vom Leiter der Justizvollzugsanstalt Werl getroffene Entscheidung der Rechtslage widerspricht.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 04.08.2011.

15-P-2011-03533-00

Horstmar
Kartellrecht
Einkommensteuer
Statistik

Der Petitionsausschuss hat sich über die mit der Petition vorgetragene Sachverhalte unterrichtet und sieht nach Abschluss der Prüfung keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr, Finanzministerium) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

Zur Umsetzung des EU-weiten Zensus 2011 hat sich Deutschland im Gegensatz zu den in der Vergangenheit als Vollerhebung durchgeführten Volkszählungen für einen registergestützten Zensus als einer gemischten Methode entschieden. Ein Großteil der erforderlichen Volkszählungsdaten wird aus bereits vorhandenen Verwaltungsregistern gewonnen. Ergänzend erfolgen direkte Befragungen der Bevölkerung. Eine wesentliche Befragung ist die Gebäude- und Wohnungszählung als Bestandsaufnahme sämtlicher vorhandener Wohngebäude und Wohnungen. Während bei früheren Volkszählungen alle Bewohnerinnen und Bewohner der Wohnungen befragt wurden, unabhängig davon, ob sie Eigentümer der Wohnung oder Mieter waren, werden beim Zensus 2011 grundsätzlich nur die Eigentümerinnen und Eigentümer befragt, um so die Belastung für die Bevölkerung insgesamt gering zu halten. Beim Zensus 2011 besteht für alle Befragungen eine gesetzliche Auskunftspflicht.

Frau I. erhält zur weiteren Information einen Auszug aus der Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr vom 02.08.2011.

15-P-2011-03534-00

Lübbecke
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen Kenntnis genommen, aus denen das auf die Strafanzeige des Petenten eingeleitete Ermittlungsverfahren 71 Js

112/10 der Staatsanwaltschaft Bielefeld eingestellt worden ist und die gegen diese Entscheidung gerichtete Beschwerde des Petenten ohne Erfolg geblieben ist.

Er sieht keinen Anlass, in der Angelegenheit weiter tätig zu werden.

15-P-2011-03536-00

Peine

Tierschutz

Das Tierschutzgesetz ist ein Bundesgesetz, weshalb Änderungen dort nur der Deutsche Bundestag beschließen kann. Das Überwachen der Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben obliegt allerdings den zuständigen örtlichen Behörden.

Nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen ist ein generelles Verbot des gewerblichen Hundehandels nicht möglich. Das zuständige Veterinäramt prüft im vorliegenden Fall, ob der Antragsteller die Voraussetzungen für die Erteilung einer Erlaubnis erfüllt. Das Ergebnis bleibt abzuwarten.

Frau R. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 26.07.2011.

15-P-2011-03540-00

Bad Salzuflen

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung des Sachverhalts durch die Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) festgestellt, dass das Vorgehen des Landrats als Kreispolizeibehörde Lippe nicht zu beanstanden ist.

Der Landrat ist als Kreispolizeibehörde gemäß § 2 Abs. 1 der Verordnung über beamtenrechtliche Zuständigkeiten sowie zur Bestimmung der mit Disziplinarbefugnissen ausgestatteten dienstvorgesetzten Stellen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Inneres und Kommunales für die Beförderung der Beamtinnen und Beam-

ten des gehobenen Dienstes zuständig. Folglich obliegt ihm auch die hier in Rede stehende Entscheidung über die Zurückstellung der Beförderungen.

Mit Blick auf die im Verlaufe des Regelbeurteilungsverfahrens 2011 gewonnene Erkenntnis, dass die zuständigen Erstbeurteiler/innen teilweise im Vergleich zu den Ergebnissen des letzten Regelbeurteilungsverfahrens schlechtere Leistungsbilder von Beamtinnen und Beamten widerspiegeln haben, ist die Verschiebung der Beförderungsentscheidungen unter Berücksichtigung des gesetzlich verankerten Leistungsprinzips nicht zu beanstanden. Dies gilt auch vor dem Hintergrund, dass von der Zurückstellung sämtliche Beamtinnen und Beamten des Landrats als Kreispolizeibehörde Lippe betroffen sind und nicht nur Herr L.

Da er keinen Anspruch auf Beförderung hat, wurde er nicht in seinen Rechten verletzt.

15-P-2011-03547-00

Dormagen

Gesundheitswesen

Herr D. möchte mit seiner Petition erreichen, dass der Bundestag einen Beschluss herbeiführt, der vorsieht, den Rettungsdienst nicht mehr als Transportdienstleistung, sondern als eigenständige medizinische Leistung im Rahmen der Daseinsfürsorge zu betrachten.

Auch wenn der Bundestag die Petition an den Landtag Nordrhein-Westfalen weitergeleitet hat, sind die vom Petenten erhobenen Forderungen Gegenstand der Reformbemühungen des Fünften Buchs des Sozialgesetzbuchs und somit Bundesangelegenheit. Die Petition wurde daher an den Deutschen Bundestag zurückverwiesen.

15-P-2011-03551-00

Freudenberg

Selbstverwaltungsangelegenheiten

Die Öffnungszeiten des Freibads wurden am 23.09.2010 durch den Rat der Stadt Freudenberg beschlossen. Danach ist das Bad in den Sommermonaten generell täglich von 10.30 Uhr bis 18.30 Uhr, bei guter Witterung bis 20 Uhr geöffnet, bei schlechter Witterung ab 17 Uhr geschlossen. Die Entscheidung über die tatsächlichen Öffnungszeiten obliegt dem aufsichtführenden Schwimmmeister. Kassenschluss ist eine halbe Stunde vor Schließung des Bads, im Normalfall also um 18 Uhr.

Ergänzend ist festzustellen, dass die Öffnungszeiten des Freibads tagaktuell im Internetauftritt der Stadt veröffentlicht bzw. auch telefonisch zu erfragen sind.

Die Handlungsweise des Bürgermeisters ist nicht zu beanstanden. Auch wenn die Einschränkungen der Öffnungszeiten des Freibads für die Petentin nicht zufriedenstellend sind, sind sie aus haushalts- und personalrechtlichen Gründen unabweisbar, um eine vollständige Schließung zu vermeiden.

Der Petitionsausschuss sieht somit keinen Anlass, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) kommunalaufsichtliche Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03556-00

Unna

Wasser und Abwasser

Das erneute Vorbringen von Herrn J., soweit es um mögliche Folgeschäden aus ehemaliger Bergbautätigkeit unter seinem Grundstück geht, gibt dem Petitionsausschuss zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass, da eine Änderung der Sach- und Rechtslage nicht eingetreten ist. Herr J. wird auf den Beschluss des Petitionsausschusses vom 28.04.2009 verwiesen.

Darüber hinaus hat die Gelsenwasser AG schriftlich erklärt, dass sie die Trinkwas-

serversorgung des Herrn J. nicht unterbrechen wird. Allerdings wird sie die Außenstände wegen unbezahlter Wasserrechnungen nunmehr über ein gerichtliches Mahnverfahren verfolgen. Die Gelsenwasser AG hat in zahlreichen Schreiben an Herrn J. dargelegt, dass der Wasserrohrschaden hinter dem Wasserzähler, mithin im Bereich der Kundenanlage, entstanden ist. Aus diesem Grund sieht sie sich nicht in der Pflicht, die Kosten der notwendigen Reparatur zutragen. Nach § 12 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) ist der Anschlussnehmer für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss verantwortlich.

Der Petitionsausschuss sieht daher keinen Anlass, die Handlungsweise der Gelsenwasser AG zu beanstanden.

15-P-2011-03558-00

Wuppertal

Abgabenordnung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Frau B. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 08.08.2011.

15-P-2011-03559-00

Bochum

RechtspflegeDienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass sich Herr J. in der Justizvollzugsanstalt Bochum in adäquater ärztlicher Behandlung befunden hat und im Hinblick auf die vorliegenden Erkrankungen mit der medizinischen Notwendigkeit versorgt wurde.

Darüber hinaus hat der Petitionsausschuss davon Kenntnis genommen, dass das Verhalten der Bediensteten des Justizvollzugskrankenhauses im Hinblick auf die Aushändigung von Briefpapier und Postkarten, Sicherungsmaßnahmen bei Ausführungen von Gefangenen und Paketempfang nicht zu beanstanden ist.

Der Petitionsausschuss sieht keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

15-P-2011-03560-00

Wuppertal
Straßenverkehr

Parkraum auf öffentlichen Straßen steht im Gemeingebrauch und es muss, abgesehen von den gesetzlich geregelten Ausnahmen (etwa Schwerbehinderte mit außergewöhnlicher Gehbehinderung), eine Nutzungsmöglichkeit für alle Verkehrsteilnehmer gleichermaßen gegeben sein.

Die Belastungen durch den Mangel an Parkraum müssen von der Verkehrsgemeinschaft gleichermaßen getragen werden. Würden für alle Personen „Parkerleichterungen“ genehmigt, die eine scheinbare Notwendigkeit haben, müssten mehr Ausnahmen erteilt werden, als überhaupt Parkraum verfügbar ist.

Die von dem Petenten begangenen Ordnungswidrigkeiten (Parken im absoluten Haltverbot, Parken auf Gehwegen) hätten nicht durch die Erteilung einer Ausnahme-genehmigung legalisiert werden können.

15-P-2011-03561-00

Grefrath
Hilfe für behinderte Menschen

Der Grad der Behinderung (GdB) ist mit 30 zutreffend bewertet. Über die Frage der Höhe des GdB ist ein Widerspruchsverfahren anhängig. Frau K. wird gebeten, den Abschluss dieses Verfahrens abzuwarten.

15-P-2011-03565-00

Übach-Palenberg
Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet.

Die Beschilderung des Parkplatzes an der Kreishandwerkerschaft in Geilenkirchen erfolgte ordnungsgemäß. Mit dem Begriff „gekennzeichnete Flächen“ sind solche Flächen gemeint, die durch eine Parkflächenmarkierung (Verkehrszeichen 299) gekennzeichnet sind. Im vorliegenden Fall ist dies durch den Einsatz von so genannten Markierungsknopfreihen geschehen. Der Hinweis auf den Schildern an der Einfahrt auf die „gekennzeichneten Flächen“ steht also verkehrsrechtlich in keinem Zusammenhang mit der Parkflächenbeschilderung im hinteren Bereich des Parkplatzes.

Das Vorgehen der Stadt Geilenkirchen ist nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

15-P-2011-03574-00

Untersuchungshaft

Herr D. konnte in den letzten Monaten die gewünschten Telefonate führen.

15-P-2011-03584-00

Hamm
Arbeitsförderung

Die vom Kommunalen JobCenter Hamm getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind grundsätzlich nicht zu beanstanden.

Der Bezug von Arbeitslosengeld II-Leistungen der Eheleute K. endete durch die Gewährung einer Rente wegen voller Erwerbsminderung durch die Deutsche Rentenversicherung ab dem 01.10.2009. Die Leistungen nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuchs (SGB II) waren ab

dem 01.10.2009 aber auch einzustellen, da die Eheleute K. mit dem Renteneinkommen sowie dem Erwerbseinkommen von Frau K. in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt selbst sicherzustellen.

Die Annahme von Herrn K., das JobCenter behalte von seiner Rente Beträge ein, ist nicht zutreffend. Vielmehr handelt es sich hier um eine dauerhafte Rentenminderung, die in der Entscheidung des zuständigen Rententrägers liegt und ihre rechtliche Grundlage im SGB VI hat. Danach mindert der Rententräger die Rente um 10,8 %, weil Herr K. vorzeitig in den Rentenbezug gegangen ist. Für jeden Kalendermonat, für den die Rente wegen Erwerbsminderung bei Berufsunfähigkeit vor Vollendung des 63. Lebensjahres beansprucht wird, beträgt der Rentenabschlag 0,3 Prozent, höchstens jedoch 10,8 Prozent. Dieser maximale Abschlag gilt ebenso für die Altersrente für schwerbehinderte Menschen. Eine Aufklärung über den Rentenabschlag durch das JobCenter ist nicht erfolgt, weil dort nicht bekannt war, dass der Rententräger den Antrag auf Leistungen zur medizinischen Rehabilitation bzw. einen Antrag zur Teilhabe am Arbeitsleben als Antrag auf Rente gewertet hat. Inwieweit der Rententräger Herrn K. hierüber informiert hat, ist weder dem JobCenter noch dem Petitionsausschuss bekannt.

Die Behauptung von Herrn K., das Kommunale JobCenter Hamm verheimliche etwas und die Mitarbeiter verhielten sich ihm gegenüber arrogant und anmaßend, ist für den Petitionsausschuss unter Berücksichtigung der ihm vorliegenden Sachverhaltsdarstellungen nicht nachvollziehbar. Laut Stellungnahme des JobCenters hat die zuständige Abteilungsleiterin Herrn K. nicht abgewiesen, sondern lediglich an die zuständige Sachbearbeitung weitergeleitet, da dort die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung standen.

Soweit Herr K. in seiner Petition anführt, von Herrn W. bezüglich eines Gesprächs mit Frau T. getröstet worden zu sein, soll dieses bereits zeitnah am 23.02.2011 stattgefunden haben. Das geführte Gespräch thematisierte allerdings nicht die verminderte Rentenauszahlung, sondern

die eventuelle Förderung einer beruflichen Bildungsmaßnahme.

15-P-2011-03592-00

Lippstadt

Psychiatrische Krankenhäuser

Der Petitionsausschuss hat festgestellt, dass die Vorwürfe wesentlich durch ein Anfang des Jahres 2011 krisenhaft verschlechtertes Krankheitsbild begründet sind. Die von Herrn S. behaupteten Einschränkungen und Zwänge in seiner Therapie und Unterbringung hielten einer Überprüfung nicht stand.

Zu den in seinen Schreiben vom 28.07 und 02.08.2011 vorgetragenen Beschwerden wird Herr S. einen weiteren Beschluss des Petitionsausschusses unter dem Geschäftszeichen 15-P-2011-03592-01 erhalten.

15-P-2011-03596-00

Delbrück

Straßenverkehr

Aktuelle lärmtechnische Untersuchungen haben ergeben, dass am Wohnhaus der Petentin an der B 64 die nunmehr maßgeblichen Auslösewerte für Lärmsanierung, die hier anzuwenden sind, nicht überschritten werden.

Mit Vorliegen der aktuellen Verkehrsdaten der letzten Verkehrszählung 2010 wird die Straßenbauverwaltung eine erneute Überprüfung der Lärmsituation der betroffenen Wohngebiete vornehmen. Die Untersuchungen werden zeigen, ob Handlungsmöglichkeiten zur Verbesserung der Lärmsituation an der B 64 im Bereich Delbrück bestehen. Sobald diese Untersuchungen abgeschlossen sind, wird sich der Landesbetrieb Straßenbau an die Petentin wenden und ihr die Ergebnisse mitteilen.

15-P-2011-03599-01

Dortmund
Strafvollzug

Die Auffassung der Justizverwaltung, dass dem Petenten derzeit vollzugliche Lockerungen nicht gewährt werden können, ist nicht zu beanstanden.

Er erhält in der Justizvollzugsanstalt Dortmund auf seinen Wunsch regelmäßig vegetarische Kost. Besondere Kost hat der Anstaltsarzt nicht verordnet. Zu darüber hinausgehenden Maßnahmen besteht daher kein Anlass.

15-P-2011-03604-00

Hamm
Dienstaufsichtsbeschwerden

Die Beschwerde von Herrn B. ist aus Sicht des Petitionsausschusses zwar verständlich, in der Sache - aber nicht begründet.

Die Situation im Bereich „Versorgung“ beim Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) ist aktuell stark geprägt von der Umstellung auf ein neues elektronisches Bezügeverfahren, das zu einer starken Belastung und Arbeitsverdichtung führt. Hierdurch ist es in Einzelfällen zu Verzögerungen in der Bearbeitung gekommen.

Das LBV hat die vorübergehende Erhöhung des Ruhegehaltsatzes leider erst verspätet berücksichtigt und bittet die späte Bearbeitung zu entschuldigen. Finanzielle Nachteile sind der Ehefrau von Herrn B. dadurch nicht entstanden.

Das LBV kann den finanziellen Ausgleich von Vorgriffstunden erst auf Anweisung der Personalakten führenden Dienststelle vornehmen. Die Bearbeitungsdauer ab Eingang der entsprechenden Änderungsmitteilung der Bezirksregierung Arnsberg ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-03615-00

Willich
Rechtspflege

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben. Aus dem gleichen Grund ist die Einflussnahme auf gerichtliche Verfahren ausgeschlossen.

Die Gnadenstelle beim Landgericht Wuppertal hat ein Gnadenverfahren zur Prüfung der Erteilung eines Gnadenerweises eingeleitet. Aufgrund des Vorrangs gerichtlicher Entscheidungen vor dem Gnadenverfahren ist eine Entscheidung der Gnadenstelle nur dann veranlasst, wenn die Strafaussetzung zur Bewährung rechtskräftig abgelehnt werden sollte. In diesem Fall wird die Gnadenstelle Frau Q. über das Ergebnis ihrer Prüfung einen Bescheid erteilen.

15-P-2011-03616-00

Burghausen
Zivilrecht

Das Amtsgericht Dortmund hat auf die zahlreichen Schreiben von Frau B. die Nachlassvorgänge, die einen Bezug zu ihren Angaben haben könnten, geprüft. Der Vortrag der Petentin hat sich aber nicht bestätigt.

Das Amtsgericht hat weitere Standesämter mit der Angelegenheit befasst. Eine Klärung konnte auch dadurch nicht erzielt werden.

Für die von der Petentin gewünschte Ausstellung einer Abstammungsurkunde ist nicht das Amtsgericht Dortmund, sondern das Standesamt an ihrem Geburtsort zuständig.

Der Petitionsausschuss sieht zu weiteren Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2011-03620-00

Bielefeld
Rechtspflege

Die gerügte Verfahrensdauer in dem Verfahren 16 O 164/10 ist dem Landgericht Bielefeld nicht zuzurechnen. Sie resultiert insbesondere daraus, dass die Parteien an ihren jeweiligen Gutachtenvorschlägen festhalten und Herr B. bisher lediglich 50 % des vom Landgericht Bielefeld geforderten Gebührenvorschusses für das einzuholende Sachverständigengutachten eingezahlt hat.

Bei der Überprüfung hat sich herausgestellt, dass ein weiteres Verfahren von Herrn B. beim Landgericht Bielefeld nicht anhängig ist. Nach der Aussage des Prozessbevollmächtigten befindet es sich noch in der Vorbereitungsphase.

Herrn B. kann nur empfohlen werden, sich mit seinem Prozessbevollmächtigten ins Benehmen zu setzen.

15-P-2011-03627-00

Duisburg
Hochschulen

Der Petitionsausschuss hat sich eingehend über den der Petition von Frau P. und Herrn F. zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Auch wenn er für das Vorbringen der Petenten durchaus Verständnis hat, sieht er keine Möglichkeit, ihnen zur Rückzahlung der geleisteten Studienbeiträge zu verhelfen.

Frau P. und Herr F. erhalten jeweils eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft und Forschung vom 12.08.2011.

15-P-2011-03637-00

Recklinghausen
Rechtspflege

Der Petitionsausschuss hat von den Gründen, aus denen die Staatsanwaltschaft Essen das Ermittlungsverfahren

305 Js 259/10 eingestellt und in dem Verfahren 25 Js 62/11 die Aufnahme von Ermittlungen abgelehnt hat, sowie davon Kenntnis genommen, dass dagegen bei dem Generalstaatsanwalt in Hamm eingelegte Beschwerden ohne Erfolg geblieben sind.

Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleistet die richterliche Unabhängigkeit. Der Petitionsausschuss kann deshalb keine gerichtlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Das Justizministerium wird die weiteren Dienstaufsichtsbeschwerden von Herrn H. gegen die Bescheide des Generalstaatsanwalts in Hamm vom 12.05.2011 (2 Zs 892/11) und vom 24.05.2011 (2 Zs 1253/11) nach Abschluss des Petitionsverfahrens bescheiden.

15-P-2011-03639-00

Lippstadt
Arbeitsförderung

Soweit Herr B. hinsichtlich der Anrechnung des Teilbetrags in Höhe von 314,62 Euro auf den Leistungsanspruch für Juni 2011 am 26.05.2011 Widerspruch eingelegt hatte, wurde die Anrechnung des Guthabens im Rahmen des Widerspruchsverfahrens rückgängig gemacht.

Das Guthaben in Höhe von 314,62 Euro ist allerdings nunmehr zu Recht durch das Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv rückwirkend als Einnahme auf den Leistungsanspruch für April 2011 angerechnet worden, so dass in diesem Monat eine Überzahlung entstanden ist, die zurückzufordern ist.

Eine Verrechnung des dem Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv zustehenden Guthabens (Summe der 2010 geleisteten Abschläge abzüglich der laut Abrechnung für 2010 anzuerkennenden Heiz- und Mietnebenkosten) mit den privaten Mietschulden des Herrn B. ist dabei rechtlich nicht möglich.

Die vom Jobcenter Arbeit Hellweg Aktiv getroffenen Entscheidungen sind nicht zu beanstanden.

15-P-2011-03641-00

Reken

Beamtenrecht

Das Vorgehen des Landrats als Kreispolizeibehörde Borken - Einbeziehung des Kriteriums Frauenförderung (bei bis zu fünf Jahre niedrigerem Dienstalter gegenüber männlichen Mitbewerbern) in seine Beförderungsentscheidung - ist nicht zu beanstanden.

Zur Überprüfung einer vermeintlichen Benachteiligung bei einer Beförderungsentscheidung stand Herrn W. der Verwaltungsrechtsweg offen. Hiervon hat er jedoch keinen Gebrauch gemacht.

15-P-2011-03645-00

Oberharmersbach

Verfassungsrecht

Der Petitionsausschuss hat sich über das Anliegen des Petenten und den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert.

Er hat davon Kenntnis genommen, dass die Verfassungsschutzberichte des Landes von Anbeginn an die Unvereinbarkeit der von der DVU vertretenen Positionen mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung darstellen.

Er hat darüber hinaus zur Kenntnis genommen, dass die Auflösung der DVU zum 31.12.2010 dem Zweck diene, mit einer Partei zu verschmelzen, die ihrerseits eine rechtsextremistische Bestrebung darstellt und Positionen vertritt, die ebenfalls mit der freiheitlichen demokratischen Grundordnung nicht vereinbar sind.

Der Petitionsausschuss sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) weitere Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03647-00

Bergisch Gladbach

Selbstverwaltungsangelegenheiten Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen

Die Maßnahmen zur Erneuerung der Fußgängerzone obliegen der Stadt Bergisch Gladbach eigenverantwortlich im Rahmen der ihr verfassungsrechtlich garantierten Planungshoheit.

Der Wunsch, die künstlerische Einmaligkeit des Abbilds der Strunde in der Pflasterung zu erhalten, kann unter Einnahme des subjektiven Standpunkts des Petenten nachvollzogen werden. Aus denkmalrechtlicher Sicht konnten jedoch keine fachlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines erhaltenswerten Bauwerks festgestellt werden. Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat deshalb die Entfernung der Strunde-Pflasterung zum Vorteil einer einheitlichen Neugestaltung der Fußgängerzone im Rahmen des Gesamtprojekts „StadtGestalten“ nachvollziehbar abgewogen. Dabei wurde berücksichtigt, dass nur unter Einbeziehung baulich intakter, funktional und gestalterisch jedoch defizitärer Belagabschnitte der Fußgängerzone das im Rahmen der Regionale 2010 qualifizierte Gesamtkonzept widerspruchsfrei und im gewünschten Maße funktionsfähig umgesetzt werden kann.

Inwiefern eine im Sinne des Petenten veränderte Planung Auswirkungen auf die Bewilligung von Mitteln aus dem Stadterneuerungsprogramm des Landes haben könnte, hängt maßgeblich von ihrer Eignung ab, die festgestellten funktionalen und gestalterischen Defizite im Sinne der beantragten Gesamtmaßnahme „StadtGestalten“ nachhaltig zu beseitigen. Ob dies der Fall ist, lässt sich anhand der allgemeinen Darstellungen des Petenten nicht beurteilen.

15-P-2011-03654-00

Merzenich
Tierschutz

Der Petitionsausschuss sieht nach Unterrichtung über die Petition keinen Anlass zu weiteren Maßnahmen.

Herr H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz von August 2010.

15-P-2011-03659-00

Düsseldorf
Rundfunk und Fernsehen

Zu seinem Vorbringen erhält Herr S. eine Kopie der Stellungnahme der Landesregierung (Ministerin für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien) vom 17.08.2011.

Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03663-00

Köln
Selbstverwaltungsangelegenheiten

Folgende Anordnung wird in § 5 Abs. 1 Nr. 2 der Straßenreinigungssatzung der Stadt Köln getroffen:

„Bei Schnee- und Eisglätte sind die Gehwege in der gleichen Breite sofort zu bestreuen. Auf Gehwegen ist die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten; ihre Verwendung ist nur erlaubt

a) in besonders begründeten klimatischen Ausnahmefällen, wie z.B. bei Eisregen,
b) sowie auf Treppen, Rampen, Brückenauf- und -abgängen, Gefälle- oder Steigungsstrecken oder auf ähnlichen Gefahrenstellen.

Gehwege mit Baumbeständen oder angrenzender Begrünung dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen bestreut werden. Schnee, der mit solchen

Stoffen vermischt ist, darf auf und an ihnen nicht abgelagert werden.“

Somit ist es in der Stadt Köln, wie in vielen anderen Städten in Deutschland, zum Schutz von Vegetation, Boden und Grundwasser verboten, Streusalz auf dem Gehsteig vor dem Haus zu verwenden. Diese Anordnung stellt keinen Verstoß gegen Artikel 3 des Grundgesetzes dar.

Entgegen der Auffassung des Petenten kommt es nicht darauf an, wer streut (Gemeinde oder Bürger), sondern darauf, wo gestreut werde (auf der Fahrbahn oder auf dem Bürgersteig). Dieses Missverständnis lässt sich daraus erklären, dass nach der Straßenreinigungssatzung die Gemeinden für einen großen Teil der Fahrbahnen, die Bürger dagegen für die Bürgersteige den Winterdienst übernehmen müssten.

Der Petitionsausschuss sieht nach Prüfung der Sach- und Rechtslage keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Inneres und Kommunales) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03665-00

Bergkamen
Straßenverkehr

Soweit der Petent rügt, der erkennende Richter beim Amtsgericht Kamen sei befangen gewesen, ist es dem Petitionsausschuss wegen der den Richterinnen und Richtern durch Artikel 97 des Grundgesetzes verliehenen Unabhängigkeit versagt, dies zu überprüfen.

Das bisherige Handeln der Fahrerlaubnisbehörde entspricht der Rechtslage und ist nicht zu beanstanden.

15-P-2011-03666-00

Pulheim
Versorgung der Beamten

Das Landesamt für Besoldung und Versorgung (LBV) hat die gesamte Versteuerung der Bezüge von Frau W. für das Jahr 2011 überprüft. Dabei wurde eine zu nied-

rige Versteuerung in den Monaten Januar bis März festgestellt, was zu einer Nachforderung in Höhe von 448,56 € führt. Diese wird im September 2011 erhoben.

Das LBV hat Frau W. zwischenzeitlich über die nunmehr korrekte Berechnung der Bezüge unterrichtet.

15-P-2011-03675-00

Velbert

Rechtspflege

Wegen der durch Artikel 97 des Grundgesetzes gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, auf die Verfahrensgestaltung der Gerichte Einfluss zu nehmen und ihre Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Entscheidungen der Gerichte können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Entsprechendes gilt für die Aufgabenwahrnehmung durch Rechtspflegerinnen und Rechtspfleger, die kraft Gesetzes sachlich eigenverantwortlich tätig werden und deren Entscheidungen daher ebenfalls lediglich einer Überprüfung im gerichtlichen Instanzenzug unterliegen.

Unregelmäßigkeiten, die Zweifel an der rechtsstaatlichen Durchführung des Zivilrechtsstreits von Frau D. begründen könnten, lassen sich dem Sachverhalt nicht entnehmen. Es bleibt ihr unbenommen, sich zwecks Akteneinsicht an das zuständige Gericht zu wenden. Der Vorwurf, dass bisher die Akteneinsicht verweigert wurde, hat sich nicht bestätigt.

Bei der strafprozessualen Prüfung der Eingaben von Frau D. haben sich keinerlei Hinweise auf verfolgbare Straftaten ergeben. Sie hat entsprechende Bescheide von der Staatsanwaltschaft in Mönchengladbach sowie der Generalstaatsanwaltschaft in Düsseldorf erhalten.

15-P-2011-03676-00

Wuppertal

Arbeitsförderung

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zu Grunde liegenden Sachverhalt unterrichtet. Die von der Stadt Wuppertal getroffenen Entscheidungen und Maßnahmen sind nicht zu beanstanden.

Die Entscheidung der Staatsanwaltschaft über den Strafantrag der Stadt Wuppertal bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03691-00

Köln

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung der Eingabe von Frau K.-H. festgestellt, dass ihr für ihre Mitarbeit während ihrer Freistellungsphase von der Bezirksregierung Köln keine Vergütung gewährt werden kann.

Frau K.-H. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 17.08.2011.

15-P-2011-03703-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition für Frau L. zugrunde liegenden Sachverhalt eingehend informiert und sieht danach keinen Anlass, das Vorgehen der Justizvollzugsanstalt Willich II zu beanstanden. Von näheren Angaben wird im Hinblick auf den Datenschutz abgesehen. Eine Vollmacht von Frau L. konnte in dem durchgeführten Ortstermin in der Anstalt nicht eingeholt werden.

15-P-2011-03707-00

Rheinbach

Bezüge der Tarifbeschäftigten

Die Einstufung von Herrn S. erfolgte nach den tariflichen Vorgaben und ist deshalb nicht zu beanstanden.

Er erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 26.07.2011.

15-P-2011-03711-00

Gladbeck

Versorgung der Beamten

Die Verfahrensweise des Landesamts für Besoldung und Versorgung entspricht den rechtmäßigen Vorgaben des § 55 des Beamtenversorgungsgesetzes und verletzt Herrn S. nicht in seinen Rechten.

Er erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Inneres und Kommunales vom 22.08.2011.

15-P-2011-03717-00

Remscheid

Private WohlfahrtspflegeVerbraucherschutzLebens- und Genussmittel; Bedarfsgegenstände

Aufgrund der Beschwerde von Herrn B. hat das Bergische Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt am 08.07.2011 eine Kontrolle bei der Remscheider Tafel durchgeführt. Dabei wurden keine Unregelmäßigkeiten beim Umgang mit Lebensmitteln festgestellt.

Der von Herrn B. beklagte Sachverhalt, dass er regelmäßig Fleisch- oder Wurstwaren erhalte, bei denen das Mindesthaltbarkeitsdatum erheblich überschritten sei, beruht auf dem Umstand, dass diese Produkte eingefroren waren, dies ihm aber nicht mitgeteilt wurde. Hier wird künftig ein entsprechender Hinweis erfolgen.

15-P-2011-03718-00

Aachen

Gesundheitswesen

Der Petitionsausschuss stellt nach Überprüfung der von Herrn K. gerügten gutachterlichen Bescheide der Gutachterkommission für ärztliche Behandlungsfehler bei der Ärztekammer Nordrhein fest, dass keine verfahrensrechtlichen Vorschriften des Statuts der Gutachterkommission verletzt wurden.

Die fehlende Benennung einer (von mehreren) Beteiligten als Antragsgegnerin in den Bescheiden stellt sich allenfalls als geringfügiger Mangel dar, der für das Ergebnis der gutachtlichen Würdigung des Sachverhaltes unerheblich ist. Die fachliche Beurteilung der Gutachterkommission erstreckt sich auf die "behandelnden Ärzte" der betroffenen Praxis und umfasst somit auch die Tätigkeit der namentlich nicht aufgeführten Antragsgegnerin. Der Ausschuss sieht für weitere Maßnahmen daher keinen Anlass.

15-P-2011-03731-00

Köln

JugendhilfeSchulen

Der Petitionsausschuss hat sich über die von Frau N. vorgetragene Sachverhalte durch die Landesregierung (Ministerium für Schule und Weiterbildung und Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) unterrichten lassen und festgestellt, dass ein Anlass für Maßnahmen nicht besteht.

Die Verfahrensweise der Stadt Köln entspricht den gesetzlichen Bestimmungen des § 35 a des Achten Buchs des Sozialgesetzbuches und ist nicht zu beanstanden.

Der Ausschuss hat davon Kenntnis genommen, dass das Jugendamt das Angebot der ambulanten Erziehungshilfen weiterhin aufrechterhält, um in Ergänzung zur Therapie im Autismus Therapie Zentrum dem Sohn von Frau N. das Erlernen von

sozialen Kompetenzen und sozialer Kommunikation zu ermöglichen.

Er empfiehlt Frau N. daher die Annahme dieses Angebots, um ihrem Sohn im schulischen Alltag den entsprechenden Erfolg sicherzustellen.

Frau N. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport vom 07.09.2011.

15-P-2011-03732-00

Bochum

Lehrerzuweisungsverfahren

Der Petitionsausschuss hat das Anliegen von Frau B.-K., in das Beamtenverhältnis übernommen zu werden, aufgrund ihrer Eingabe vom 11.06.2011 erneut überprüft. Er hat festgestellt, dass ihre Übernahme in das Beamtenverhältnis auch nach der neueren Rechtsprechung nicht möglich erscheint, da sie die Altersgrenze von 40 Jahren bereits überschritten hat. Frau B.-K. kann sich auch nicht auf eine Ausnahme von der Altersgrenze berufen. Eine solche liegt nur dann vor, wenn der Antrag auf Verbeamtung bereits vor dem 19.02.2009 gestellt wurde und über ihn noch nicht abschließend entschieden wurde. Diese Konstellation liegt in ihrem Fall nicht vor.

Soweit Frau B.-K. ihre Vergütung als angestellte Lehrkraft beklagt, ist darauf hinzuweisen, dass diese sich nach den Vereinbarungen der Tarifpartner richtet, auf die der Petitionsausschuss keinen Einfluss nimmt.

Frau B.-K. erhält zur näheren Information eine Abschrift der Stellungnahme Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.08.2011.

15-P-2011-03765-01

Bonn

Rechtspflege

Die weitere Petition enthält kein neues Vorbringen. Es muss daher beim Beschluss des Petitionsausschusses vom 19.07.2011 bleiben.

15-P-2011-03766-01

Borgholzhausen

Bauordnung

Immissionsschutz; Umweltschutz

Der Petitionsausschuss hat sich zum vierten Mal mit dem von Herrn H. angesprochenen Sachverhalt befasst. Allerdings kann auch das erneute Vorbringen nicht zu einem anderen Ergebnis führen.

Ein Petent hat im Petitionsverfahren Anspruch darauf, dass die Petition entgegengenommen, geprüft und beschieden wird. Diese verfassungsgemäßen Rechte sind Herrn H. gewährt worden. Ein Anspruch auf eine bestimmte Beschlussfassung ist nach den durch Rechtsprechung und Literatur erarbeiteten Grundsätzen des Petitionsrechts nicht vorgesehen.

15-P-2011-03788-00

Bergisch Gladbach

Rechtspflege

Dem Begehren des Petenten nach einer zeitnahen Terminierung der Zwangsversteigerungsverfahren ist im Rahmen des Möglichen zwischenzeitlich Rechnung getragen worden.

Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen, besteht nicht.

15-P-2011-03799-00

Detmold

Kommunalabgaben

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben hat die Stadt Detmold die Straßenreinigungsgebühren für das Grundstück des Petenten auf der Basis der insgesamt zu berücksichtigenden Frontmeter berechnet. Die für die Veranlagung relevante Fläche wurde im Wege des Projektionsverfahrens ermittelt. Die Heranziehung des Petenten zu Straßenreinigungsgebühren in Bezug auf beide sein Grundstück erschließende Straßen auf der Grundlage der von der Stadt Detmold veranlagten Front- und Grundstückslängenermeter ist kommunalaufsichtlich nicht zu beanstanden.

Es sollte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung dem Rat einer Stadt oder Gemeinde überlassen bleiben, ob er sich für den Frontmetermaßstab oder andere rechtlich zulässige Regelungen in seiner Satzung entscheidet. Die Diskussion darüber, welcher Maßstab entsprechend den örtlichen Verhältnissen der am besten geeignet ist, muss vor Ort geführt werden. Dort kann am ehesten beurteilt werden, ob besondere örtliche Bedingungen und Gegebenheiten und die erforderliche Interessenabwägung abweichende Regelungen geboten erscheinen lassen oder nicht.

Der Petent hat am 02.05.2011 Klage gegen den Bescheid der Stadt Detmold erhoben. Das Ergebnis des Klageverfahrens bleibt abzuwarten.

Im Übrigen unterliegen verwaltungsgerichtliche Verfahren sowohl in Verfahrensführung wie auch Entscheidungsfindung der verfassungsrechtlich garantierten richterlichen Unabhängigkeit und können im Petitionsverfahren nicht überprüft oder beeinflusst werden.

15-P-2011-03803-00

Lindlar

Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt informiert und sieht nach Prüfung der Angelegenheit keine Möglichkeit, der Landesregierung (Finanzministerium) eine andere Beurteilung zu empfehlen.

Herr L. erhält zur näheren Erläuterung eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums vom 09.08.2011.

15-P-2011-03821-00

Mechernich

Beamtenrecht

Der Petitionsausschuss hat zur Kenntnis genommen, dass die Rechte von Frau R. durch diverse von ihr angestrebte Verwaltungs- und zivilrechtlichen Klagen, in denen sie ausnahmslos unterlegen ist, hinreichend gewahrt worden sind.

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

15-P-2011-03833-00

Attendorn

Strafvollzug

Die Auffassung der Justizverwaltung, dass Herr H. derzeit für die Gewährung vollzuglicher Lockerungen nicht geeignet ist, kann nicht beanstandet werden.

15-P-2011-03839-00

Gronau

Straßenverkehr

Nach § 2 a Abs. 2 Nr. 1 des Straßenverkehrsgesetzes (StVG) hat die Fahrerlaubnisbehörde die Teilnahme an einem Aufbauseminar anzuordnen, wenn eine

schwerwiegende oder zwei weniger schwerwiegende Verkehrszu widerhandlungen begangen wurden. Bei dem Rotlichtverstoß von Herrn B. handelt es sich um einen schwerwiegenden Verkehrsverstoß nach Abschnitt A der Anlage 12 der Fahrerlaubnis-Verordnung.

Ein Ermessen der Fahrerlaubnisbehörde ist nicht gegeben.

15-P-2011-03843-00

Herford

Strafvollzug

Die Frage der Eignung von Herrn V. für eine Verlegung in den offenen Vollzug wird anlässlich der Fortschreibung des Vollzugsplans geprüft. Die weitere vollzugliche Entwicklung bleibt abzuwarten.

15-P-2011-03860-00

Willich

Strafvollzug

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt in einem Ortstermin in der Justizvollzugsanstalt Willich II eingehend informiert.

Der Petitionsausschuss hat dabei festgestellt, dass die Anstalt erst im Frühjahr 2012 Planungen für eine Vermittlung von Frau M. in eine Entwöhnungstherapie anstellen will. In dem Ortstermin wurde dies mit der Länge der Strafen sowie der Anzahl der Eintragungen im Bundeszentralregister begründet und damit, dass die Ernsthaftigkeit des Therapiewunsches von Frau M. bis dahin geprüft werden müsse.

Diese Argumente überzeugen den Petitionsausschuss nicht. Nach dem Gesetz ist eine Zurückstellung von Strafen zugunsten einer Therapie unabhängig von der Anzahl der Vorbelastungen und auch unabhängig von der insgesamt zu verbüßenden Strafzeit unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Die nicht zurückstellungsfähige Ersatzfreiheitsstrafe ist am 12.09.2011 verbüßt. Die Strafen aus dem Urteil vom 01.04.2011 sind offenkundig zurückstel-

lungsfähig, so dass nur zu klären bleibt, ob die Reststrafe der Staatsanwaltschaft Krefeld, die jedenfalls unter zwei Jahren beträgt, zurückgestellt werden kann. An der Therapiemotivation bestehen aus Sicht des Petitionsausschusses keine Zweifel. Frau M. hat bereits eine mehrjährige Entwöhnungstherapie erfolgreich abgeschlossen und danach ca. fünf Jahre straffrei gelebt. Sie weiß also, worauf sie sich bei einer Therapie einlässt. Eine weitere Vorbereitung durch die Anstalt erscheint daher nicht erforderlich.

Der Petitionsausschuss bittet die Landesregierung (Justizministerium), abzuklären, ab wann eine Zurückstellung der Strafen von Frau M. zugunsten einer Therapie möglich ist. Der Ausschuss empfiehlt der Landesregierung (Justizministerium), der Anstalt nahezu legen, die Therapievermittlung so zu planen, dass zum Zeitpunkt der Zurückstellungsfähigkeit die Entlassung in eine Entwöhnungstherapie erfolgen kann.

Soweit sich Frau M. über die Ablehnung ihres Antrages auf Langzeitbesuch ihres Verlobten beschwert hat, ist eine Überprüfung der Ablehnung bestätigenden Entscheidung des Gerichts aufgrund der Unabhängigkeit der Gerichte nicht möglich. Da die Ablehnung aufgrund der noch nicht verstrichenen Wartezeit erfolgte, die nunmehr abgelaufen ist, wird Frau M. geraten, einen neuen Antrag zu stellen. Der Ausschuss weist darauf hin, dass das gegen ihren Verlobten und sie geführte Ermittlungsverfahren hinsichtlich Frau M. inzwischen eingestellt ist und der Gewährung von Langzeitbesuch damit nicht mehr entgegensteht. Auch der Verdacht der Übergabe von Drogen stellt nach Auffassung des Ausschusses keinen Ausschussgrund dar, da der Verdacht lediglich auf der Angabe einer Mitgefangenen gründet. Es wurden jedoch weder Drogen bei Frau M. gefunden, noch ist sie mit einer positiven Urinkontrolle aufgefallen. Der Verdacht hat sich also nicht bestätigt.

Die Landesregierung (Justizministerium) wird gebeten, dem Ausschuss bis zum 30.11.2011 über den Fortgang der Angelegenheit zu berichten.

15-P-2011-03866-00

Attendorn

BeamtenrechtRecht der Tarifbeschäftigten

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung des Sachverhalts festgestellt, dass die Personalauswahl korrekt zu Stande gekommen ist.

Frau S. hat inzwischen das Angebot zur Einstellung in den Schuldienst des Landes zum 02.09.2011 bei der GH Kopernikusstraße in Finnentrop angenommen.

Sie erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 24.08.2011.

15-P-2011-03876-00

Köln

Straßenverkehr

Mit der Petition wurden keine neuen sachlichen Gründe vorgetragen, die die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis und das Entfernen des Drängelgitters rechtfertigen.

Der Vorwurf der Diskriminierung und des blinden Hasses gegenüber Menschen mit Migrationshintergrund wurde von den Petenten nicht nachgewiesen, weder durch Angabe, durch welche Person noch durch welche Äußerung oder Handlung sie diskriminiert wurden.

Die Fürsorgepflicht der Stadt Köln ist ausreichend beachtet worden, da das Grundstück sowohl bei der alltäglichen Nutzung als auch im Notfall erreicht werden kann.

15-P-2011-03883-00

Aachen

Strafvollzug

Herr D. beschwerte sich mit seiner Petition über seine Behandlung in der Justizvollzugsanstalt Aachen.

Die Anstalt hat berichtet, dass die beanstandeten Sicherungsmaßnahmen aufgrund eines Drogenfundes im Haftraum von Herrn D. angeordnet worden sind. Es habe einen Hinweis auf subkulturelle Aktivitäten gegeben. Daher sei eine mit Entkleidung verbundene körperliche Durchsuchung von Herrn D. sowie eine Kontrolle des Haftraumes durchgeführt worden, bei der Heroin aufgefunden worden sei. Dass die Anstalt diesen Fund zum Anlass der Verhängung von Disziplinar- und Sicherungsmaßnahmen genommen hat, erscheint nachvollziehbar. Eine schikanöse Behandlung ist darin nicht zu sehen.

Der Vorwurf des Diebstahls von 500 Euro und anderer Sachen aus dem Haftraum von Herrn D. ist unbegründet. Zwar trifft es zu, dass im Rahmen einer Kontrolle des Haftraums ein Betrag von 690,00 Euro sowie mehrere nicht eingetragene Gegenstände aus dem Haftraum entfernt wurden. Das Geld wurde jedoch noch am selben Tag seinem Konto gutgeschrieben und die Gegenstände zu seiner Habe genommen. Dieses Vorgehen ist nicht zu beanstanden, denn auch Gegenstände, die grundsätzlich für den Haftraum zugelassen werden können, dürfen erst nach vorheriger Genehmigung der Anstalt im Haftraum aufbewahrt werden.

Die Beschwerden gegen den Abteilungsleiter Herrn P. haben sich nicht bestätigt.

Da Herr D. am 24.09.2011 aus der Haft entlassen wird, erscheinen zukünftige Konflikte mit der Anstalt ausgeschlossen.

15-P-2011-03894-00

Düsseldorf

SelbstverwaltungsangelegenheitenRecht der Tarifbeschäftigten

Frau R. kann derzeit kein Einsatz bei der Stadt Düsseldorf ermöglicht werden. Sie hat jedoch weiterhin die Möglichkeit, sich auf künftige Stellenausschreibungen zu bewerben. Sie wird regelmäßig per E-Mail vom Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales über aktuelle Ausschreibungen informiert.

15-P-2011-03924-00

Mülheim an der Ruhr
Wohnungsbauförderung

Die Handhabung bei der Prüfung der Härtefallklausel nach § 37 des Wohnungsbauförderungsgesetzes durch die NRW.BANK ist nicht zu beanstanden.

Die Bank stellt bei der Frage, ob die aus der Zinsanhebung resultierende Mehrbelastung tragbar ist, zur Recht auf die wirtschaftliche Situation der Petentin insgesamt ab.

15-P-2011-03925-00

Iserlohn
Rechtsberatung

Herr K. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Justizministeriums vom 16.08.2011. Der Petitionsausschuss sieht danach keinen Anlass, der Landesregierung (Justizministerium) Maßnahmen zu empfehlen.

15-P-2011-03941-00

Dortmund
Arbeitsförderung

Das Vorbringen des Herrn K. gibt zu Maßnahmen keinen Anlass.

15-P-2011-03943-00

Plettenberg
Schulen

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-03995-00

Dortmund
Untersuchungshaft

Der Petitionsausschuss hat sich über die Gründe, die nach Auffassung der Justizverwaltung der Zulassung zum Langzeit-

besuch entgegenstehen, unterrichtet. Sie können nicht beanstandet werden.

Eine Verlegung in den offenen Vollzug der Justizvollzugsanstalt Bochum-Langendreer kommt im Hinblick auf die derartige Vollstreckungslage (Untersuchungshaft) nicht in Betracht.

15-P-2011-04052-00

Lippstadt
Besoldung der Beamten

Der Petitionsausschuss hat nach Überprüfung festgestellt, dass die Reisekostenvergütung nach den gesetzlichen Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes (LRKG) gewährt worden ist. Die von Amts wegen zu beachtende Ausschlussfrist des § 3 Abs. 6 (LRKG) kann nicht verlängert werden.

Frau Mc G. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 16.08.2011.

15-P-2011-04178-00

Dortmund
Kartellrecht
Verbraucherschutz

Eine allgemeine Preiskontrolle oder Preisfestsetzung durch eine Behörde gibt es in Deutschland nicht. Die Unternehmen dürfen frei entscheiden, wie teuer sie ihre Waren verkaufen. Solange kein Verstoß gegen kartellrechtliche Regeln nachgewiesen werden kann, gibt es auch gegenüber sogenannten marktbeherrschenden Unternehmen, wie den fünf großen Mineralölkonzernen, keine Möglichkeit, kartellrechtlich gegen hohe Preise einzuschreiten. Da die Mineralölgesellschaften eine bundesweite Preis- und Unternehmenspolitik betreiben, ist für die kartellrechtliche Untersuchung und Überprüfung der Kraftstoffpreise regelmäßig das Bundeskartellamt in Bonn zuständig.

Vor dem Hintergrund zahlreicher Verbraucherbeschwerden und Eingaben freier Tankstellenbetreiber hat das Bundeskar-

tellamt bereits vor mehr als drei Jahren eine umfassende Untersuchung des Wettbewerbs auf den Kraftstoffmärkten eingeleitet. Im Ergebnis hat die Sektoruntersuchung des Bundeskartellamts gezeigt, dass die Tankstellen ihre Preise häufig nahezu parallel erhöhen. Sie reagieren also innerhalb kürzester Zeit auf Preisänderungen der Nachbartankstellen. Für ein solches Preisverhalten müssen sich die Unternehmen aber nicht absprechen. Jeder Tankstellenbetreiber der großen Mineralölkonzerne ist vertraglich verpflichtet, täglich die Preise seiner Nachbartankstellen an die eigene Konzernzentrale meist auf elektronischem Weg zu melden. Zudem werden die Preise an den Kennzeichnungstafeln und Zapfsäulen der Tankstellen nicht vom einzelnen Tankstellenbetreiber umgestellt, sondern zentral von der Konzernzentrale gesteuert. Die Konzerne haben also Informationen aus den einzelnen Tankstellen über die Preise der Konkurrenz und können die Preise an den eigenen Tankstellen bundesweit durch einen Knopfdruck ändern. Damit haben die Konzerne alles, was sie brauchen, um in kürzester Zeit auf die Preise der Wettbewerber zu reagieren.

Die Methode der Preisgestaltung durch gegenseitige Preisbeobachtung ohne Kommunikation ist als solche kartellrechtlich nicht zu beanstanden und kann vom Bundeskartellamt daher auch nicht aufgegriffen werden. Sie steht darüber hinaus selbstverständlich nicht nur den markengebundenen Tankstellen, sondern auch den freien Tankstellen zu.

Die Verärgerung des Petenten über den Tankstellenbetreiber ist nachvollziehbar, da er letztlich Zeit in einer Warteschlange vor dessen Tankstelle verbracht hat, angelockt von einem Preis, der zunächst günstiger war. Gleichwohl ist es dem Tankstellenbetreiber nicht verboten, seine Preise im Hinblick auf die Konkurrenz jederzeit anzupassen. Dass dies geschieht, während eine große Zahl potentieller Kunden bereits vor Ort ist, ist sicherlich misslich.

Letztlich zeigen die Ausführungen des Petenten aber auch, dass ein mündiger Kunde, nachdem er die Preiserhöhung festgestellt hat, die Tankstelle verlassen

kann und der Betreiber somit entsprechenden Umsatz verloren hat.

Nach Abschluss der Prüfung stellt der Petitionsausschuss fest, dass für ein behördliches Einschreiten weder ein Anlass, noch eine rechtliche Möglichkeit besteht.

15-P-2011-04193-00

Löhne

Gesundheitsfürsorge

Der Petent hat trotz Nachfrage seine Beschwerden nicht konkretisiert. Der Petitionsausschuss sieht daher von einer sachlichen Prüfung ab und weist die Eingabe zurück.

15-P-2011-04200-00

Duisburg

Industrie- und Handelskammern

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-04212-00

De Bladel

Ordnungswidrigkeiten

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition zugrunde liegenden Sachverhalt und die Rechtslage unterrichtet. Danach ist das Vorgehen des Kreises Steinfurt nicht zu beanstanden. Es gibt nach rechtlicher Überprüfung zu aufsichtsbehördlichen Maßnahmen keine Veranlassung.

Darüber hinaus wurde durch den Kreis Steinfurt der Bußgeldbescheid zurückgenommen. Das Bußgeldverfahren wurde nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten eingestellt, da der Aufwand einer Fahrerermittlung (z.B. mittels Lichtbildvorlage) in den Niederlanden unverhältnismäßig hoch wäre.

Somit wurde der Petition entsprochen.

15-P-2011-04338-00

Wesseling

Besoldung der Beamten

Herr W. vertritt die Auffassung, dass die Wegstreckenentschädigung nach dem Landesreisekostengesetz in Höhe von 0,30 € pro Kilometer zu niedrig sei und nicht den Preisanstieg von Kraftstoff, Anschaffungs- und Unterhaltungskosten bei der Kfz-Nutzung decke. Er ist der Meinung, der Landesgesetzgeber müsse die im Landesreisekostengesetz festgelegten Sätze der Wegstreckenentschädigung für die dienstliche Nutzung privater Kraftfahrzeuge angemessen anheben. Den Petitionsausschuss haben weitere gleich gelagerte Petitionen erreicht.

Ob in der Vergangenheit die Wegstreckenentschädigung in Nordrhein-Westfalen zu großzügig bemessen war, kann der Ausschuss nicht beurteilen. Die von den Petenten aufgezeigten Preissteigerungen für die Pkw-Nutzung sind nachvollziehbar.

Zur Prüfung der Frage, ob und gegebenenfalls in welchem Maße gesetzgeberischer Handlungsbedarf besteht, wird die Petition zur weiteren Beratung dem Haushalts- und Finanzausschuss als Material überwiesen.

Herr W. erhält eine Kopie der Stellungnahme des Finanzministeriums von Mai 2011.

15-P-2011-04349-00

Bonn

Rechtspflege

Mit dem Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Regelung des Austritts aus Kirchen, Religionsgemeinschaften und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts (KiAustrG NW) und des Gesetzes über Kosten im Bereich der Justizverwaltung vom 13.06.2006, in Kraft getreten am 08.07.2006, ist eine dem Dienstleistungsaufwand der Amtsgerichte angemessene Gebühr eingeführt worden.

Das Gesetz ist im Rahmen eines Verfahrens über die Verfassungsbeschwerde eines Austrittswilligen durch das Bundesverfassungsgericht - auch unter dem Aspekt der Glaubens- und Bekenntnisfreiheit und der verfahrensmäßigen Abwicklung des Kirchenaustritts - als verfassungsgemäß angesehen worden.

In dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 02.07.2008 (1 BvR 3006/07) heißt es:

„Das in §§ 1, 3 und 5 KiAustrG NW geregelte, formalisierte Verfahren zur Erklärung des Austritts aus einer Kirche oder aus einer sonstigen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft des öffentlichen Rechts und die Erhebung einer Gebühr in Höhe von 30 Euro sind verfassungsrechtlich gerechtfertigt.“

Dem Anliegen von Herrn K. kann daher nicht entsprochen werden.

15-P-2011-04419-00

Düsseldorf

Vormundschaft, Betreuung, Pflegschaft
Dienstaufsichtsbeschwerden

Der Petitionsausschuss hat sich über den der Petition von Herrn A. zugrunde liegenden Sachverhalt unterrichtet und sieht keine Veranlassung, der Landesregierung (Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport) Maßnahmen zu empfehlen.

Das Einsetzen und die Aufsicht über Betreuer obliegt ausschließlich dem Betreuungsgericht. Aufgrund der verfassungsrechtlich gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit kann der Petitionsausschuss keine richterlichen Entscheidungen überprüfen, ändern oder aufheben.

Darüber hinaus entspricht das Vorbringen von Herrn A. dem Inhalt seiner früheren Petitionen. Ihm wurde diesbezüglich bereits mit den Beschlüssen des Petitionsausschusses vom 26.05.2009 und 15.03.2011 mitgeteilt, dass weitere Schreiben in dieser Angelegenheit zweck-

los sind und nicht mehr beantwortet werden.

15-P-2011-04424-00

Mülheim an der Ruhr

Rechtspflege

Die Auffassung der Staatsanwaltschaft, die Petentin möge die geschilderten Sachverhalte auf dem Privatklageweg verfolgen, ist nicht zu beanstanden.

Zu weiteren Maßnahmen sieht der Petitionsausschuss keinen Anlass.

15-P-2011-04441-00

Nordwalde

Wasser und Abwasser

Der Petitionsausschuss hat sich aufgrund weiterer Petitionen bereits mit dem Thema Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen befasst.

Die Bürgerinitiative erhält eine Kopie des zu der Petition 15-P-2011-02501-00 gefassten Beschlusses.

Die Dichtheitsprüfung ist derzeit Gegenstand parlamentarischer Beratungen. Zuletzt hat am 07.06.2011 eine Expertenanhörung stattgefunden. Die endgültige Bewertung und Entscheidung des Landtags bleibt abzuwarten.

Die Petition wird dem Ausschuss für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz als Material überwiesen.

15-P-2011-04469-00

Bad Neuenahr

Einkommensteuer

Die Petition wurde an den Landtag Rheinland-Pfalz abgegeben.

15-P-2011-04478-00

Büren

Rechtspflege

Knappschaftsversicherung

Der Petitionsausschuss sieht die Petition als erledigt an.

15-P-2011-04493-00

Wesel

Verfassungsrecht

Aufgabe des Petitionsausschusses ist es, Handlungen und Unterlassungen von Behörden und Dienststellen, die der Aufsicht des Landes unterstehen, zu überprüfen. Er ist auch zuständig für Anregungen zur Landesgesetzgebung.

Es wird Frau G. anheimgestellt, sich mit ihrem allgemeinen politischen Vorbringen unmittelbar an die politischen Parteien zu wenden. Der Ausschuss kann nicht in ihrem Sinne tätig werden.

15-P-2011-04505-00

Berlin

Abgabenordnung

Die Petition ist durch Zurücknahme erledigt.

15-P-2011-04684-00

Aachen

Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instan-

zenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-04925-00

Niedermehlen
Rechtsberatung

Die Petition betrifft eine Streitigkeit zwischen Rechtsanwalt und Mandant. Für deren Klärung sind ausschließlich die ordentlichen Gerichte zuständig.

Rechtsanwälte üben einen freien Beruf aus und unterstehen keiner staatlichen Aufsicht, sondern einer Standesaufsicht durch die Rechtsanwaltskammern.

15-P-2011-05086-00

Köln
Rechtspflege

Wegen der durch das Grundgesetz gewährleisteten richterlichen Unabhängigkeit ist es dem Petitionsausschuss verwehrt, gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen, zu ändern oder aufzuheben. Aus demselben Grund kann der Petitionsausschuss auch keinen Einfluss auf künftige gerichtliche Entscheidungen nehmen. Diese können grundsätzlich nur nach den Bestimmungen der jeweiligen Prozessordnung durch die nächsthöhere gerichtliche Instanz überprüft werden. Ist der Instanzenzug ausgeschöpft, muss das Ergebnis hingenommen werden.

Da auch Rechtsauskünfte vom Petitionsausschuss nicht erteilt werden dürfen, kann nur empfohlen werden, sich gegebenenfalls anwaltlich beraten zu lassen.

15-P-2011-05230-00

Lohmar
Arbeitsförderung

Die Petition wurde bereits zuständigkeitshalber dem Deutschen Bundestag übersandt.